

Die Blut-Rache nach altem Ruffischem Rechte,

verglichen mit der Blut-Rache

**der Israeliten und Araber, der Griechen
und Römer und der Germanen.**

Eine rechtsgeschichtliche Abhandlung,

verfasst

von

Dr. jur. Ewald Sigismund Tobien,

Docenten der Rechtswissenschaft an der Kaiserlichen
Universität zu ~~Dorpat~~.

76399

I. Theil.

Dorpat, 1840.

Gedruckt in der Universitäts-Buchdruckerei bei
J. C. Schünmann's Wittwe.

Der Druck wird unter der Bedingung gestattet, dass nach Be-
endigung desselben die gesetzlich bestimmte Anzahl von Exempla-
ren bei der Censur-Behörde eingereicht werde.

Dorpat, am 30. April 1840.

Collegienrath und Prof. Dr. C. E. OTTO,
d. Z. Decan der Juristen-Facultät.

Seiner hohen Excellenz,

dem Herrn

Minister der Volks-Aufklärung

Sergius Uwarow,

Gliede des Reichs-Rathes, Senator, Präsidenten der Kaiserlichen
Akademie der Wissenschaften, wirklichem Geheimen-Rathe, Ritter
des Ordens des heil. Alexander Newski, des weissen Adlers, des
Grosskreuzes des Ordens des heil. Wladimirs II. Classe, der heil.
Anna I. Classe mit Diamanten und des heil. Johann von Jerusalem;

widmet diese Schrift

in Ergebenheit und Verehrung
der Verfasser.

Est-A

14 310

EINLEITUNG.

Die Sprache, der Glaube und das Recht, — diese wichtigsten Ausflüsse der Eigenthümlichkeit eines Volkes, — die ältesten und merkwürdigsten, — über alle historische Zeit hinausragenden Denkmale seiner Lebens-Thätigkeit und seiner Geschichte, sind mit Grund als der Faden der Ariadne betrachtet worden, an welchem der Geschichts-Forscher, selbst bis in das Labyrinth einer vorhistorischen Zeit hinauf, — mit einiger Sicherheit sich zu wagen vermocht hat. — Völker längst durch mannigfaltige Ereignisse, die Clio verschweigt, auseinandergesprengt und einander entfremdet und von dem Schicksale auf verschiedene Stufen der Entwicklung und Bildung gestellt, haben in den Haupt-Formen ihrer religiösen und Rechts-Ansichten ihre gleiche Abstammung vermuthen, ihr altes Recht und ihre Geschichte wechselseitig ergänzen und ihre Sprache vervollständigen gelernt.

Wie wichtig diese Möglichkeit vorzugsweise für das Recht ist, — springt in die Augen, da in der ältesten Zeit des Staats-Lebens der Völker insbesondere das Gewohnheits-Recht ihre socialen Verhältnisse regelt, jeder freie Bürger durch die allgemeine, — nur durch die grösseren oder geringeren Lebens-Erfahrungen mehr oder minder geläuterte Kenntniss des Volks-Rechtes, — welches noch nicht in dem ausschliesslichen Bewusstsein eines Standes im Staate, — der Juristen lebt, zum Richter sich berufen fühlt und in den ersten Aufzeichnungen des Rechtes demnach Vieles als allgemein bekannt, bei Beobachtung einer, den Gesetzen würdigen Kürze übergangen sich findet ¹⁾). Es wird demnach die Vergleichung der Rechts-Sitte verschiedener Völker, zwischen welchen irgend ein Zusammenhang sich ermitteln oder denken lässt, für die Ergänzung des alten Rechtes von der grössten Wichtigkeit und dem belohnendsten Interesse sein.

Mehr noch aber als selbst die Sprache und die religiösen Ansichten der Völker, dürfte das Recht zu einem Leite-Sterne geeignet sein, nach welchem sich Völker gleicher Abstammung, auch in dem Dunkel einer vorhistorischen Zeit zusam-

menfinden und wiedererkennen werden. Das Recht macht in seinen Ur-Anfängen wie in seiner Fortbildung nicht einen so raschen Gang als die Sprache und ist nicht so grossen, — durch mancherlei geschichtliche Ereignisse bedingten Veränderungen unterworfen, als die religiöse Ansicht im Volke, und Mephistopheles spricht eine, nur nach seiner Art eingekleidete Wahrheit aus in jenen berühmten Worten:

„Es erben sich Gesetz und Rechte

Wie eine ew'ge Krankheit fort,

Sie schleppen von Geschlecht sich zu Geschlechte

Und rücken sacht von Ort zu Ort u. s. w.“

Nicht nur wie eine ewige Krankheit, sondern auch wie alles Ewige, und wie alles Ewig-Wahre, Grosse und Schöne, das in dem lautersten und am allgemeinsten verbreiteten Gefühle reiner Menschlichkeit seine Quellen hat und nothwendig in der Zeit, wie in zehrendem Feuer das lautere Gold sich läutert und bewährt: so vererbt sich das Recht von Geschlecht zu Geschlecht und rückt sachte mit der Bildung seines Volkes fort, stets am Sichersten und Wahrsten und ohne Täuschung und unverleugbar, die Barometerhöhe derselben bezeichnend. Mag ein Volk in seinen Staats-Gebilden und nach vielen Seiten hin in

1) Michaelis Mosaisches Recht, Biehl 1777 V, S. 313.

Sternen-Schimmer glänzen, — das Recht, und wäre es auch nur das Recht, zeigt um so zuverlässiger seine Bildungsstufe an, je mehr es unleugbar ein treues Abbild des innern Volks-Lebens und das grosse Resultat seiner ganzen Vergangenheit ist. Deshalb aber gibt es auch für die Wahl eines nichtvolksthümlichen, so wie für eine dauernde Veränderung des, in der Zeit bereits bewährten Rechtes, keine menschliche Willkür und keine irdische Macht und vornehmlich in seinem Gebiete scheitert, — wie jedes Blatt der Geschichte lehrt, auch der kühnste Versuch, die nur langsam reife Zeit zu überflügeln.

Mit dem Bedürfnisse gegenseitiger Mittheilung und eines Austausches der Ideen, tritt in dem Zusammenleben der Menschen das Bedürfniss nach Entscheidungs-Normen, selbst der geringsten Zweifel über das gegenseitige Verhältniss der Menschen zu einander, über Besitz und Eigenthum ein; denn ganze Völker oder auch nur einzelne Familien ohne Eigenthum sind blosse Geschöpfe einer dichtenden Phantasie ¹⁾. Aber in den frühesten Zuständen der Völker, bei ihrer Abgeschlossenheit, ihrer Ungeselligkeit und

1) Meiners Grundriss der Gesch. der Menschheit. Lemgo 1793, S. 235.

ihrem gegenseitigen Hasse liesse sich fast eher die Sprache entbehren, bei längst ersonnenen Surrogaten für dieselbe, — leichter selbst jeder religiöse Glaube sich hinwegdenken, — weil derselbe bei manchen Völkern ohnehin fast nicht erweisbar, bei andern allem Menschlichen widerstreitet und seiner wichtigsten Requisite entbehrt, — als das tief in der menschlichen Natur begründete und durchgehends bei allen Völkern in mehr oder minder vollkommener Gestalt sich findende, überall aber in deutlich-erkennbarer Erscheinung sich zeigende Recht. Ist doch schon in dem Zusammentreffen roher Troglodyten, wo die Sprache und der Glaube noch lange nicht in Frage kommen, ein Rechts- und Billigkeits-Gefühl, — und fände es sich auch nur in den leisesten Anklängen, nothwendig zur beiderseitigen Existenz. Aber schon in den ersten Keimen der Staaten-Bildung, in dem Familien-Leben, ist bei aller Macht des Stamm- oder Familien-Hauptes die Entscheidung über die Rechte und Pflichten der einzelnen Genossen, nicht seiner blossen Willkür überlassen. ¹⁾ Das Rechts-Gefühl und die Gottes-Furcht sind seine Gesetz-Bücher, — auf diesen

1) Götte, über den Ursprung der Todes-Strafe. Leipzig 1839, S. 10, ist anderer Meinung.

ewigen Grund-Lagen erhebt sich der Riesen-Bau des Gewohnheits-Rechtes und die zeitgemässe Zusammenstellung desselben in einem Gesetz-Buche bildet die goldene Zinne des ewigen Volks-Heiligthumes.

Mit der Sprache und dem Volks-Glauben entsteht gleichzeitig das Recht, — ihr Lebens-Quell ist die Gemüths-Welt, — während aber der Zeit-Geist fast ohne Ausnahme nur supplendo, corrigendo, adjuvando durch das heilige Gebiet des Rechtes schreitet, waltet vielfach Zufall und Mode-Wechsel in den weiten Grenzen der Sprache, welche besonders häufig mit dem Rechte, in Beziehung auf die Entstehung, Entwicklung und Ausbildung verglichen zu werden pflegt. Jede Erweiterung des menschlichen Wissens, jede Bekanntschaft mit fremden Völkern und mit den, diesen eigenthümlichen Gegenständen, bringt nicht nur neue, sondern meist ganz fremde, nicht-volksthümliche Bestandtheile und Erweiterungen in die Sprache und um so leichter, als sie insbesondere bei dem ersten Schritte in ein fremdes Land und bei dem leisesten Berühren der Völker, dem Fremdling entgegentritt und ihre Kenntniss in dem Getriebe des Geschäfts-Lebens sich erzwingt, — während das Recht insbesondere in früher Zeit, in keinem Falle dem Auslän-

der und Fremden sich aufdrang und dem Einflusse desselben ausgesetzt war.

Das Recht ist und bleibt die Seele des Staates, deren genaue Kenntniss nur durch einen vielseitigen Verkehr mit dem Volke selbst bedingt ist, — und ist die Grund-Bedingung aller socialen Verhältnisse im Staate, — erleidet aber auch eben so allmähliche Umgestaltungen, als die Gesetze des physischen Lebens und ist durch die Art seiner Entstehung und durch seine Natur ganz besonders dazu geeignet, durch das Herkommen, und durch die Zeit mit immer höherer Glorie der Ehrwürdigkeit umkleidet zu werden und immer mehr Stätigkeit zu gewinnen.

Hieraus erklärt sich denn auch die merkwürdige Erscheinung, dass Gesetz-Bücher, wie zum Theil der Sachsen-Spiegel und namentlich die Carolina und die Deutschen Rechts-Quellen in Russlands Deutschen Ostsee-Provinzen trotz den Stürmen, die die tiefsten Tiefen ihres Staats-Lebens durchwühlten, dem Inhalte nach, noch immer in grösserer oder geringerer Geltung dastehen und in dem Gebiete des Rechts ihre Auctorität sich bewahrten; während die Sprache in der sie verfasst worden sind, einst die Alltags- und Umgangs-Sprache des Volkes, — in ihrem wechselvollen Leben längst sich verändert hat und der

Gegenwart fast unverständlich geworden ist. Die Sprache ist an dem Rechte vorübergeeilt und hat, schnell gereift unter den, sie begünstigenden Umständen, gleich dem leicht beschwingten Schmetterlinge, rasch verschiedene Larven abgestreift und von sich geworfen. Tausendfach zerspaltet und getheilt durch die Grenzen verschiedener Länder und Provinzen, durch verschiedene Stände des Volkes und verschiedene Lebens- und Gewerbs-Thätigkeit ganzer Classen und Einzelnere, verändert sie sich in ihrer Form scheinbar willkürlich und frei ohne gleichzeitige Kenntnissnahme des Volkes im Ganzen und im Allgemeinen, ohne Zuthun und Einwirkung der Staats-Gewalt, während jede Veränderung des Rechts stets eine Angelegenheit des ganzen Volkes ist und im Augenblicke bis in die fernsten Gegenden des Reiches weitere und weitere Kreise schlägt; weshalb denn auch die Gesetz-Geber bei durchgreifenden Reformen des Volks-Rechtes sich unter die Aegide der Gottheit zu stellen und als alleinige Vollstrecker ihrer Befehle aufzutreten sich genöthigt sahen, dessen es bei der Sprachonimmer bedurft hat.

Je tiefer nun aber diesem zufolge das Recht in der innern Kraft, in dem Leben und Glauben des Volkes begründet ist, je bedächtiger

es sich fortbildet und entwickelt, ein desto sichereres Merkmal der Verwandtschaft zweier Völker müsste die Verwandtschaft und Uebereinstimmung ihres Rechtes sein, wenn nicht eben in der, den Rechts-Begriffen aller Völker gemeinsamen Grundlage, in der menschlichen Natur selbst, — eine Verwandtschaft auch des Rechtes, gleich der Aehnlichkeit und Uebereinstimmung in vielen andern Beziehungen, ihre Begründung finden müsste. — Man ist durch Hintansetzung dieser nothwendigen Rücksicht auf das Allgemein-Menschliche als Grundlage des Rechtes ¹⁾ oft und in vieler Beziehung, bei Ermittlung der Verwandtschaft der Völker aus der Aehnlichkeit ihres Rechtes, zu weit gegangen und hat sie der Reception von Rechts-Instituten bezüchtigt, welche mit grosser Wahrscheinlichkeit, ja fast erweislich, in ihrer Mitte selbst, als ein nothwendiges Resultat ihrer Geschichte, entstanden sind und sich entwickelt haben.

Zu solchen Rechts-Instituten gehört nun auch die Blut-Rache oder das Recht der

1) Polewoi (Исп. Русск. Н.) II. 189 ... „духъ человеческій везде проявлялся одинаково ...; ни одинъ народъ и никогда не списывалъ вполнѣ законовъ другого, и законодательство нигдѣ не ограничивалось однимъ источникомъ.“

nähern oder entfernten Stamm- oder Familien-Genossen den Mord oder die Verletzung eines aus ihrer Mitte, durch den Tod des Mörders, oder durch Wiedervergeltung zu strafen. Sie findet sich fast bei allen Völkern der Erde in den ersten Anfängen ihres Staats-Lebens und bei vielen von der ältesten Zeit bis auf die Gegenwart, bei den Indiern, den Hebräern, den Arabern, Persern, Griechen und Römern, bei den Germanen und Slaven, kurz bei den kaukasischen, malayischen, mongolischen, äthyopischen und amerikanischen Völkern, überall auf gleicher Basis beruhend, aber ungeachtet der grossen Aehnlichkeit und Uebereinstimmung, welche sich auf den ersten Blick zu zeigen scheint, doch höchst verschiedenartig ausgebildet und entwickelt, und hat bei mächtigem Einflusse auf die Religion, auf das Recht, und auf die socialen Verhältnisse der Völker, stets ganz besonders die Aufmerksamkeit der Ethnographen, der Rechts- und Geschichtsforscher auf sich gezogen, ohne jemals ausschliesslich und für sich allein betrachtet worden zu sein.

Auch in dem alten Russischen Rechte spielt die Blut-Rache, deren Kenntniss zur richtigen Beurtheilung der Geschichts- und Rechts-Quellen und der Volks-Poësie unentbehrlich ist

und welche die Grundlage insbesondere des ältesten Russischen Criminal-Rechtes bildet, eine hochwichtige Rolle, und der Versuch sie in ihrer Eigenthümlichkeit, Uebereinstimmung und Verschiedenheit von der Blut-Rache der wichtigsten Völker, namentlich der älteren Zeit darzustellen, ist der Gegenstand dieser flüchtigen Untersuchung.



I. BUCH.

Die Blut-Rache nach dem Rechte nicht-Russischer Völker.

I. CAPITEL.

Die Blut-Rache in ihrer Allgemeinheit betrachtet.

Nur bei wenigen Völkern führt uns die Geschichte bis zur Wiege ihrer Rechts- und Staaten-Bildung hinauf, und zeigt, wie in der frühesten Zeit das erste Requisit derselben, die Gewähr der Sicherheit der Habe und vorzüglich des Lebens, in den socialen Verhältnissen geleistet worden sei. Der Natur-Stand, fessellos und frei, erhebt den Verletzten zum Richter des Verletzers, und das individuelle Gefühl jenes und seine Macht ist die Norm, nach welcher er urtheilt und verurtheilt. Keine Macht eines, auch selbst nur in der Grund-Idee auf gleiche Weise verehrt oder gefürchteten Gottes, — keine Gewalt und Macht eines, mit den erforderlichen Zwangs-

I. Cap. Die Blut-Rache in ihrer Allgemeinheit. 13

Mitteln ausgerüsteten Regenten, und auch nicht das Zusammenwirken Vieler zu gleichen, bestimmten und höhern Zwecken des Lebens, findet sich durchgehends in jener frühen Zeit, in welcher wir den Bildungs-Keim der Blut-Rache aufzusuchen haben.

Meist in Familien isolirt und dadurch machtlos, streifen die Menschen auf der ersten Cultur-Stufe als Jäger und Hirten durch die weiten Ebenen der herrenlosen Flur und lernen, nahe stehend nach dem Thiere, von diesem und dem eigenen natürlichen Gefühle, den Kampf zu kämpfen gegen Alles, was ihre Sinnlichkeit unangenehm und störend berührt und ihre Existenz gefährdet. So erbaut sich das ganze Rechts-Institut der Blut-Rache nicht auf der freien, einem entwickelteren Zustande des Bildungs-Processes des menschlichen Geistes angehörigen Reflexion, nicht als ein ehrenwerthes Resultat unsichtiger Geistes-Thätigkeit; ohne Uebereinkunft bei aller Uebereinstimmung der Menschen, — ohne Sanction durch eine allgemein anerkannte höhere Macht, bei aller tief begründeten Achtung ihrer Nothwendigkeit, ihrer Rechtlichkeit in bestimmten Zeit-Verhältnissen und ihrer Folgerichtigkeit, entwickelt sich das System des Rechtes auf Rache, so wie der Glaube und die Sprache, aus dem

14 I. Buch. Die Blut-Rache nicht-Russischer Völker.

Anschauen der Natur und durch das Uebertragen der Resultate dieses Anschauens auf das Leben der Menschen mit Menschen.

Dieser Natur-Stand und seine strafrechtlichen Verhältnisse bilden die erste Grundlage des Rechtes eines Volkes, aus welchem erst allmählig bei dem Heranwachsen der Familien und Stämme in Bezug auf ihre Glieder, bei Verbrechen in ihrer Mitte begangen, die ersten Milderungen und Beschränkungen in der Ausübung der natürlichen Rache-Befugniss hervorgehen; während nach Aussen hin jener Völker-Hass sich zeigt, welcher in so verschiedenartigen Aeusserungen in der Geschichte, in der Sprache, in dem Glauben und in dem Rechte der ältesten Zeit sich findet, und in leisen Nach-Klängen selbst bis in die Gegenwart herüberklingt. So hören wir Kain seinem Richter, auf die von demselben ausgesprochene Verbannung des Bruder-Mörders aus seiner Heimath und aus seinem Stamme erwidern: „Siehe, du treibst mich heute aus dem Lande und muss mich vor deinem Angesichte verbergen und muss unstät und flüchtig sein. So wird mir's ergehen, dass mich todtschlage wer mich findet;“¹⁾ worauf ihm die Verheissung ward:

1) 1 Mos. 4, 14.

I. Cap. Die Blut-Rache in ihrer Allgemeinheit. 15

„Wer Kain erschlägt, soll siebenfältig gerochen werden.“ Selbst das Unerhörte eines Bruder-Mordes zieht in jener menschen-armen Zeit dem Mörder nur Verbannung aus der Heimath zu, während bei dem blossen Eintritte in ein anderes Volk, das höchstwahrscheinlich keine Kenntniss seiner Unthat, mindestens gewiss keine Befugniss hatte dieselbe zu strafen, — Kain erschlagen zu werden fürchtet und sein Richter diese Furcht als wohlbegründet anerkennt und durch ein Zeichen, das wahrscheinlich die angedrohte, siebenfache Rache Jedem verdeutlichte, zu entfernen sucht. So sehen wir denn bereits in der, einer uralten Sage zufolge, ersten Menschen-Familie die Rache nach Aussen hin gegen Nicht-Stamm-Genossen nicht allein förmlich anerkannt werden, sondern sogar siebenfach gesteigert erscheinen.

Noch ausdrücklicher sanctionirt und zum Grund-Gesetz gleichsam für das ganze Menschen-Geschlecht erhoben und zwar nunmehr, wie es scheint, auch für die innern Verhältnisse der Stamm-Genossen gegen einander, wird die Blut-Rache in jenem Bunde, den Gott nach den uralten Sagen des Jüdischen Volkes¹⁾ mit den, aus der Sündfluth geretteten Menschen abschliesst. Indem Je-

1) 1 Mos. 9.

hovah auf den schönen Bogen des Friedens in den Wolken hinweist, der dem Menschen-Geschlechte ein ewiges, göttliches Zeichen sein soll, dass es nicht mehr durch eine allgemeine Wasser-Fluth werde vertilgt werden, heiligt er die Blut-Rache in dem feierlichsten Augenblicke, — wo die Gottheit mit dem Menschen-Geschlechte sich aussöhnt, und erhebt sie zu einer Bürgschaft für die Sicherheit des Menschen-Lebens, ja zu einer förmlichen Religions-Pflicht gegen die Gottheit: „Ich will eures Leibes Blut rächen, und will es an allen Thieren rächen und will des Menschen Leben rächen an einem jeglichen Menschen als der sein Bruder ist. Wer Menschen-Blut vergiesst, dessen Blut soll auch durch Menschen vergossen werden.“

Offenbar liegt in diesen feierlichen Worten eine genauere Feststellung der Blut-Rache mit Bezugnahme auf das, in Kain's Verurtheilung sich findende, antediluvianische Criminal-Recht. Nach diesem ward die Rache nur gegen Nicht-Stamm-Genossen ausgeübt, — nach den Noachitischen Gesetzen aber soll die Blut-Rache ausdrücklich „an einem jeglichen Menschen, selbst an dem Bruder des Ermordeten, da doch alle Menschen Brüder sind, ausgeübt werden.“

Seit dieser uralten Zeit des Menschen-Ge-

schlechtes nun scheint mit der Verbreitung desselben über die Erde, auch das Rechts-Institut der Blut-Rache seine höchst-merkwürdige Allgemeinheit gewonnen zu haben, wenn man diese urkundenmässige Bevölkerung der Erde anzunehmen geneigt ist. Allmählig sammeln sich um die Einzelnen, Familien, — diese schiessen zu Volks-Stämmen zusammen und setzen sich in Niederlassungen fest, Staaten-Gebilde gründend; aber noch weit hinein in den Frieden des wohl-organisirten, bürgerlichen Lebens, sehen wir die Feuer-Zeichen der Blut-Rache ihre drohenden und vernichtenden Flammen strecken. So tastet selbst Moses — obgleich er sich ein völlig neues Volk, — aus Hirten sich Städte-Bewohner, aus Sklaven sich ein kriegerisches, aus Götzen-Dienern sich ein, nur Jehovah anbetendes Volk schafft, — ihm neue Gesetze, einen neuen Cultus und eine neue Verfassung giebt, die Blut-Rache nicht an, sondern gründet auf sie das ganze Criminal-Recht seines jungen Staates. So dreht sich in Homer's Helden-Welt Alles um das Gefühl der Ehre und der Rache bei Verletzung derselben. Ganz Griechenland unternimmt gegen Troja einen Rache-Krieg. Die Rache der Göttinnen und Götter bestimmt das Schicksal der geschlagenen Schlachten und das, der einzelnen Helden; ja bei Poseidon's

Mannes unwürdig erklären, den Weibern gleich, in endlosem Wort-Streite, und wäre es auch vor dem Richter, ihre Streit-Sachen durchzufechten. Ja auch bei den gebildetsten Staaten der Erde sind in den Duellen und in der, in gewissen Fällen eintretenden poena talionis, deutliche Ueberbleibsel der Blut-Rache aus der Väter-Zeit, und bei der Noth-Wehr, in Fällen, wo es ausser der Macht des Staates liegt, seinen Bürgern den Schutz des Lebens und der Habe zu gewähren, tritt, — wie in dem Verhältnisse der Staaten und Völker zu einander immer, — ein völliger Natur-Stand ein und Rache und Selbst-Hilfe vindiciren sich ihr uraltes Recht.

Bei der Schilderung der Blut-Rache nach altem Russischem Rechte kann es, bei der nothwendigen Berücksichtigung der, durch den Zweck dieser Schrift engezogenen Grenzen derselben, durchaus nicht in unserer Absicht liegen, eine Schilderung der Blut-Rache aller übrigen Völker voranzuschicken, so nützlich es für die Erörterung des Russischen Rechtes, und ein so dankenswerthes Unternehmen es im Allgemeinen sein dürfte; da bei allen Völkern und in allen Staaten in frühester Zeit das Criminal-Recht mit dem Privat-Rechte verschmolzen, die Grund-Lage und den Haupt-Inhalt des jus scriptum und non scriptum

bildet, indem möglichst Alles unter den Begriff einer Verletzung subsummirt wird; während auf die Personal- und Familien-Verhältnisse der Bürger die Staats- und richterliche Gewalt erst spät und nur allmählig Einfluss gewinnt. Eine Uebersicht der Gestaltung des Rechts-Institutes der Blut-Rache, — also des ältesten Criminal-Rechtes bei allen Völkern, — würde uns das deutlichste Bild davon geben, wie sich das Recht allmählig aus dem freien Natur-Stande heraus entwickelt und sich unter dem Einflusse des Charakters und der Schicksale des Volkes weiter durchgebildet hat. Allein wo fänden sich die Quellen, aus welchen die Schilderung eines solchen, bei jedem einzelnen Volke in das graueste Alterthum seiner Geschichte sich verlierenden Rechts-Institutes zu schöpfen wäre? — Setzen doch selbst die Geschichts- und Rechts-Quellen der Israeliten und der Griechen die Kenntniss desselben bereits voraus, und unterlassen seine Schilderung, während sogar bei den Römern der Talion der XII Tafeln nur bei Gelegenheit der Ausstellungen von Seiten des Philosophen Favorinus gedacht wird. ¹⁾ Für die vorliegende Untersuchung wird es demnach hinreichend sein, der Schilderung der Blut-

1) Gellius, Noctes Atticae XX, 1.

22 I. Buch. Die Blut-Rache nicht-Russischer Völker, Rache des alten Russischen Rechtes, die Erörterung derselben nach dem Rechte der Israeliten und Araber, der Griechen und Römer und der Germanen in gedrängter Kürze vorzuschicken.

II. CAPITEL.

Die Blut-Rache bei den Israeliten und den Arabern.

I. Die Blut-Rache der Israeliten.

Unanstreitbar ist vor allen Völkern des Alterthumes, auch in Betreff der Blut-Rache, zuerst zu nennen das Israelitische Volk, Bis zu einem Ur-Menschen-Paare hinauf führen uns die Geschichts-Quellen desselben, und von diesem hinab zieht sich der uralte Völker-Hass und die Blut-Rache bis auf die Zeit der Auflösung des ganzen Staats- und Volks-Verbandes. Früh beschränkt und eigenthümlich gestaltet durch eine, von dem Gesetz-Geber diesem Rechts-Institute beigefügte, theokratische Grund-Idee, die, wo sie sich fand, bei allen culturfähigern Staaten und Völkern, zur Durchbildung zum vernunftrechtlichen Straf-Rechte führte, sehen wir jenes alte Rechts-Institut auch hier zwar in immer engere Grenzen sich zusammenziehen, nie aber, nicht einmal in eine gesetzlich-sanctionirte Ausübung der Noth-Wehr und Talion sich concentriren, weil eben das Mosaische Recht, — was Mo-

II. Cap. Die Blut-Rache der Israeliten und Araber. 23 ses indess keinesweges beabsichtigt hatte ¹⁾, — nie zu einer weitem Ausbildung gelangt ist.

Wie die ersten Gesetzgeber aller Völker, so fand auch Moses bereits das Institut der Blut-Rache und die düstere Gestalt des Blut-Rächers (גֹּאֵל הַדָּם Goel haddam), dem die Verpflichtung oblag, den Tod seines nächsten Verwandten an dem Mörder desselben durch wiedervergeltenden Mord zu rächen, und dessen Herleitung nicht einmal mehr angegeben werden kann ²⁾, bei seinem Volke, in einer uralten Tradition und in dem Gewohnheits-Rechte desselben vor, und beurkundete sein hohes, gesetzgeberisches Talent durch die zweckmässige Art und Weise, mit welcher er bei der Organisation des Israelitischen Staates, das ganze Gebäude der Criminal-Justiz auf Blut-Rache gegründet und aufgebaut hat.

In dem genauesten Zusammenhange mit den Noachitischen Gesetzen ³⁾ sehn wir, wie bei der Ueberlistung Esau's durch seinen Bruder Jacob, Rebecca, als besorgte Mutter, ihren Liebling, Rache fürchtend, aus der Heimath schickt, mit den bedeutungsvollen Worten: „Warum sollte ich

1) Michaelis Mosaisches Recht § 54 S. 16.

2) Michaelis §§ 15, 41, 136, S. 313.

3) Vergl. S. 15.

24 I. Buch. Die Blut-Rache nicht-Russischer Völker.
eurer beider beraubt werden auf einen Tag?¹⁾ und noch nach Jahrzehnten sehen wir, mit welcher grossen Vorsicht Jacob sich seinem Bruder Esau naht²⁾; ja noch in dem Buche Hiob³⁾, angeblich älter als die Mosaischen Bücher, wird Gott selbst mit dem Goel, den Luther aber hier mit Erlöser übersetzt hat, verglichen und, wie Michaelis⁴⁾ trefflich gezeigt hat, werden fast alle mit einlösen, loskaufen, in Freiheit setzen, vindiciren verwandten Begriffe mit Wörtern, welche von dem Worte Goel (גֹּאֵל) abgeleitet sind, bezeichnet; — wenn aber von juristischen Wörtern schon verba denominativa herkommen, so muss das, durch jene bezeichnete Rechts-Institut wohl sehr alt sein.

Gleich der Gluth von Arabiens Zone, flammt das Rache-Gefühl in den Herzen der, in Palästina sich niederlassenden, Israeliten und durchdringt alle ihre socialen Verhältnisse, und Moses, der noch in Aegypten selbst zum blutigen Rächer

1) 1 Mos. 27, 45.

2) 1 Mos. 32 und 33; vergleiche auch den fürchterlichen Vernichtungskrieg der Söhne Jacob's gegen Sichem. 1 Mos. 34.

3) Hiob 19, 23.

4) Michaelis Mos. Recht II. § 136, S. 313, doch ist nach neuem Ansichten Goel ein participium, von welchem kein verb. denominativ. abgeleitet wird.

II. Cap. Die Blut-Rache der Israeliten und Araber. 25
seiner Stamm-Genossen sich aufgeworfen hatte¹⁾, sucht, mit weisester Berücksichtigung der Eigenthümlichkeit und der Sinnes-Art seines Volkes, die Blut-Rache dergestalt zu beschränken, dass sie, den Zeit-Verhältnissen gemäss, eine feste Stütze der Sicherheit des Bürgers in seinem zu gründenden Staate zu bilden im Stande wäre. Treu und consequent der, auf uralter Volks-Sage gegründeten, Rechts-Ansicht, dass Gott durch Menschen an Menschen den Mord und Todtschlag rächen wolle, überlässt auch Moses dem Blut-Rächer sein uraltes Recht, stellt aber das ganze Rechts-Institut unter die Aegide der Hierarchie. Der Priester-Kaste der Leviten wird ihr Erb-Theil zugewiesen, und unter den Städten in demselben werden zuerst drei²⁾, später sechs³⁾, möglichst durch's Land hin vertheilte Städte⁴⁾ als Asyle und Frei-Städte ausgewählt und bezeichnet: „dass hineinfliehe, wer einen Todtschlag verübt hat⁵⁾“, damit der Todtschläger sicher sei vor dem Blut-Rächer, „bis dass er vor der Gemeinde vor Gericht gestanden“ und diese über

1) 2 Mos. 2, 11 und 12.

2) 5 Mos. 19, 2 und 7.

3) 4 Mos. 35, 6 und 5 Mos. 19, 9.

4) 5 Mos. 19, 3.

5) 4 Mos. 35, 6 und 11. 5 Mos. 19, 3. 4. 6.

26 I. Buch. Die Blut-Rache nicht-Russischer Völker, seine Schuld, welche durch die Aussage von 2 oder 3 Zeugen erhärtet sein musste ¹⁾, entschieden hat. Den absichtlichen Mörder dagegen lieferten die Aeltesten seiner Gemeinde dem Blut-Rächer aus ²⁾, welcher ihn zum Tode bringen und „ihn schlagen sollte, wie er geschlagen hatte ³⁾“; der unvorsätzliche und culpose Todtschläger aber musste, um vor dem Blut-Rächer sicher zu sein, sich in die Frei-Stadt retten ⁴⁾ und daselbst bis zu dem Tode des derzeitigen Hohen-Priesters verweilen ⁵⁾. Ausserhalb des genau begränzten Asyle's ⁶⁾, und auf dem Wege dahin ⁷⁾, hatte der Blut-Rächer gleichfalls die Befugniss, selbst den unvorsätzlichen Todtschläger zu tödten ⁸⁾.

1) 4 Mos. 35, 30. 5 Mos. 17, 6.

2) 5 Mos. 19, 12.

3) 4 Mos. 35, 19.

4) 5 Mos. 19, 4. 6.

5) 4 Mos. 35, 28.

6) 4 Mos. 35, 3—6 und 27.

7) Michaelis Mos, Recht II, § 136, S. 315 sagt: „und zugleich ward verordnet die Wege (nach den Frei-Städten) in solchem Stande zu erhalten, dass der Unglückliche in seiner Flucht durch nichts aufgehalten würde“ — citirt 5 Mos. 19, 3 wo weiter nichts steht als: „Du sollst gelegene Oerter wählen“ — und sagt bei dieser Gelegenheit viel Treffliches über Anlegung gerader Strassen und Wege-Besserung!

8) 2 Mos. 21, 13. 4 Mos. 35, 9—35. 5 Mos. 19, 1—13.

II. Cap. Die Blut-Rache der Israeliten und Araber. 27

Wichtige Eigenthümlichkeiten der Israelitischen Blut-Rache vor der, aller übrigen Völker aber sind:

1) das strenge Verbot der Annahme eines Sühne-Geldes zum Abkauf der Blut-Rache, selbst von dem absichtslosen Todtschläger: „Ihr sollt keine Versöhnung nehmen über die Seele des Todtschlägers; denn er ist des Todes schuldig und er soll des Todes sterben, und sollt auch keine Versöhnung nehmen über den, der zur Frei-Statt geflohen ist, dass er wiederkomme zu wohnen im Lande, bis der Priester sterbe ¹⁾.“ Ohne Gnade und unaussöhnbar musste insbesondere der (vorsätzliche) Mörder sterben und wäre es selbst an den Hörnern des heiligen Altares ²⁾, sonst verunreinigte und schändete das ungerächt vergossene Menschen-Blut das Land, in welchem Jehovah, der zürnende und rächende ³⁾, thronet ⁴⁾, und kein Thau und kein Regen tränket die, mit einem Fluche belastete Flur ⁵⁾. Diese fürchterliche, unversöhnliche, selbst gegen unver-

1) 4 Mos. 35, 31 und 32.

2) 2 Mos. 21, 14. 1 Kön. 2, 28—34.

3) 2 Sam. 6, 6 und 7.

4) 4 Mos. 35, 33 und 34.

5) 2 Sam. 1, 21. Gesenius Commentar zu Jesaias 16, 20. 1 Kön. 17, 1. Haggai 1, 10 und 11.

nünftige Thiere ¹⁾ und leblose Gegenstände ²⁾ unabwendbar zu vollziehende Rache, zieht sich, gleich einem rothen Faden, durch das ganze Gewebe des Mosaischen Rechtes hin, obgleich Geld-Bussen, oft nahe genug an das Wer-Geld für Todtschlag streifend, dem Mosaischen Rechte keinesweges unbekannt sind ³⁾;

2) die durchgehends theokratische Auffassung der Blut-Rache in so hohem Grade, wie nicht leicht bei einem andern Volke der Erde; — ferner das Asyl in den Priester-Städten; — die eigenthümliche Bestimmung der Dauer der Verbannung bei absichtlosem Todtschlage bis zu dem Tode des Hohen-Priesters; und die Opfer und Entsündigungen des Volkes bei nicht-entdecktem Mörder. Weshalb gerade der Tod des Hohen-Priesters jenen terminus ad quem des Exiles bildet, vermag selbst Michaelis, der gründliche Ken-

1) 2 Mos. 21, 28—32 u. s. w. 1 Mos. 9, 6 ist nicht: „Wer“ sondern, wenn auch nicht sprachlich, so doch dem Geiste des Mosaischen Rechtes zufolge, richtiger: „Was Menschen-Blut vergießt ...“ (Michaelis VI. § 274, S. 26) zu lesen, womit auch die Gesetze des Draco, des Solon u. s. w. übereinstimmen. Bewise bei Michaelis l. c.

2) 5 Mos. 22, 8.

3) 2 Mos. 21, 19 und 22. 30—32 etc. Winer, Biblisches Real-Hand-Wörter-Buch Band I, S. 183.

ner des Israelitischen Alterthumes, nicht anzugeben ¹⁾. Vielleicht läge der Grund dieser merkwürdigen Straf-Bestimmung in der doppelten Persönlichkeit des Ober-Geistlichen, als Priester und als Richter seines Volkes. Der nach der Freistadt geflohene, dolose Mörder ward von den Aeltesten seiner Gemeinde reclamirt und in Untersuchung gezogen ²⁾. Hier, scheint nun, bildeten die Priester-Collegien der Leviten eine Art von Appellations-Instanzen ³⁾, in welchen sie die, von den Aeltesten und Richtern des Volkes untersuchten Rechts-Sachen revidirten und entschieden. Denn es heisst ausdrücklich ⁴⁾, und zwar namentlich bei der Untersuchung und Sühne eines unermittelten Mordes: „da sollen herzukommen die Priester ... und nach ihrem Munde sollen alle Sachen und alle Schäden ⁵⁾ verhandelt werden.“ Der Hohe-Priester aber war das Haupt der Priester-Kaste und Chef der Justiz-Verwaltung; der ihm, so wie den Richtern, bewiesene Ungehorsam

1) Michaelis I. § 136, S. 317.

2) 5 Mos. 19, 12.

3) 5 Mos. 17, 8. 9 und 12 ferner 19, 17; insbesondere aber 2 Chron. 19, 8 bis 11.

4) 5 Mos. 21, 5.

5) Michaelis I. § 53, S. 191 hat: „alle Schläge“ was mit dem Hebräischen (כָּל הַמַּגָּוֹת) übereinstimmt.

30 I. Buch. Die Blut-Rache nicht-Russischer Völker.

ward mit dem Tode bestraft ¹⁾), und selbst der Heer-Führer des Volkes ²⁾) und später der König ³⁾), mussten sich bei ihm Rathes erholen und das uralte Volks-Orakel, Urim und Thumim ⁴⁾), befragen lassen. Da nun eben der Hohe-Priester meist, vielleicht auch immer, den Blut-Bann über den Todtschläger auszusprechen, zugleich aber auch den Opfern vorzustehen hatte: so, scheint mir, widerstritt es dem religiösen und Schicklichkeits-Gefühle der Israeliten, dass eben der Hohe-Priester bei den religiösen Feierlichkeiten von demjenigen ein Opfer annehmen sollte, über dessen Blut-Schuld er entschieden hatte. Der neue Hohe-

1) 5 Mos. 17, 12 und 13.

2) Josua vgl. 4 Mos. 27, 21.

3) Michaelis I. § 58, S. 218 und 219.

4) Urim und Thumim sollen drei uralte Steine gewesen sein, welche schon vor Moses Zeit den Israeliten zum Loosen gedient haben sollen, und von denen der eine, die Frage bejahte, der andere verneinte und der dritte aber eine unbestimmte oder gar keine Antwort ertheilte. Sie wurden in dem, mit 12 Edel-Steinen gezierten Brust-Schilde (Choschen) des Hohen-Priesters aufbewahrt; doch sind die Ansichten über dies alte Israelitische Volks-Orakel sehr verschieden. — Vgl. die Literatur bei Winer, Real-Wörter-Buch II., S. 751. Nach der neuesten Ansicht — (Bähr Symbolik des Mosaischen Cultus. Heidelberg 1839, Bd. II. S. 109 und 134 fl.) — war Urim und Thumim nichts Sinnlich-Materielles und Wahrnehmbares, sondern eine, auf das Gebet des Hohen-Priesters ihm gewordene, höhere Eingebung.

II. Cap. Die Blut-Rache der Israeliten und Araber. 31

Priester hatte mit dieser nichts zu schaffen gehabt und konnte also viel leichter dem Todtschläger den Zutritt zu dem allgemeinen Volks-Heiligthume, der Bundes-Lade, gestatten;

3) dass nicht das Gefühl für Ehre, wie bei fast allen übrigen Völkern der Erde, auch bei den Israeliten das Haupt-Motiv zur Ausübung der Blut-Rache bildet, sondern die Furcht vor der Strafe des zürnenden Jehovah, der selbst die Sünden der Väter an den Kindern bis in's dritte und vierte Glied noch heimsucht und die Ausübung der Rache gebot.

Mit Unrecht nimmt Michaelis ¹⁾) auch bei den Israeliten ein point d'honneur als Grund der Rache an. So laut es in der Volks-Poesie der Araber, so schön es in der, der Griechen und Germanen wieder klingt, und dem Volke den Anstrich von hochherziger Ritterlichkeit ertheilt: so findet sich doch bei Israels Geschlecht davon keine Spur, ebensowenig wie von der, gleichfalls von Michaelis und auf dieselbe Weise, wie die Aehnlichkeit und Uebereinstimmung der Russischen Blut-Rache mit der Germanischen ²⁾), behauptete Uebereinstimmung zwischen der Israelitischen und Arabischen Blut-Rache.

1) Michaelis IV, S. 37, 44 und 45 etc. VI, S. 46.

2) Welcker, in dem Staats-Lexicon Bd. III., S. 577, n. 45.

32 I. Buch. Die Blut-Rache nicht-Russischer Völker.

Nur das Wilde, Fürchterliche, Leidenschaftliche und Unversöhnliche hat dies Rechts-Institut bei beiden letztgenannten, stammverwandten Völkern, aber auch mit der Blut-Rache noch mancher anderen Völker, gemein; während bei den Arabern überall die Verletzung der Ehre den Blut-Rächer zum wiedervergeltenden Morde stachelt, leuchtet bei den Israeliten die theokratische Grund-Idee vor. Jehovah, der Heilige und Gerechte, erscheint durch den Mord beleidigt, sein Sitz entweiht, sein Volk verunreinigt; das unschuldig vergossene Blut schreit von der Erde zu ihm hinauf nach Rache und der Mörder fällt, — gleich dem Opfer-Stiere, nur dem, der Sünde zürnenden und dieselbe an dem Volke rächenden Volks-Gotte, nicht aber, wie bei den Arabern, der verletzten Ehre, zum Sühne-Opfer. Auch von einer Infamie, welche den Goel für unterlassene Ausübung der Blut-Rache getroffen hätte, und wie sie bei andern Völkern, namentlich auch bei den Arabern vorkommt, findet sich, — so viel mir bekannt ist, — keine Spur. Das Mosaische Recht kennt überhaupt keine infamirenden Strafen der Lebendigen ¹⁾ und selbst die, an Todten angeblich vollzogenen, liessen sich wohl

1) Michaelis V, § 236.

II. Cap. Die Blut-Rache der Israeliten und Araber. 33

auch anders verstehen und erklären als Michaelis ¹⁾ und andere Interpreten der Mosaischen

1) Michaelis V, § 235, S. 21 und 22 sagt: „das Aufhängen war unter allen Beschimpfungen nach dem Tode die infamirendste, denn nach der Erklärung 5 Mosis 21, 22 und 23 ward der Gehenkte als verflucht vor Gott angesehen. Nämlich weil sein Tod noch nicht genug zur Büssung seines Verbrechens gewesen: so betrachtete ihn das Jus als einen, der den Fluch Gottes mit in jene Welt hinein nähme und auch da strafbar wäre.“ Wie Michaelis zu einer derartigen Betrachtung des Jus gekommen, ist nicht ersichtlich. „Vor Gott Gnade finden, vor Gott verflucht sein,“ ist eine gewöhnliche Phrase des alten Testaments und zwar gebraucht von Menschen auf Erden, — selbst abgesehen davon, dass von einer Strafe oder Belohnung in dem Leben nach dem Tode das alte Testament gar nicht, wenigstens nicht deutlich und direct spricht, (Michaelis I, § 14 und 39). Die angezogene Stelle: 5 Mos. 21 sagt aber auch im Entferntesten nicht, dass das Jus den Gehenkten auf die angegebene Weise betrachtet habe, sondern ganz allgemein v. 22: „Wenn Jemand eine Sünde gethan hat, die des Todes würdig ist und wird also getödtet, dass man ihn an ein Holz hänget, so soll sein Leichnam nicht über Nacht an dem Holze bleiben, sondern sollst ihn desselben Tages begraben, denn ein Gehenkter ist verflucht bei (vor) Gott, auf dass du dein Land nicht verunreinigst, das dir der Herr, dein Gott, giebt zum Erbe.“ Da scheint denn doch offenbar, wenigstens nach der Lutherschen Uebersetzung, der Verbrecher lebendig und nicht wie Michaelis, freilich in anscheinender Uebereinstimmung mit dem Hebräischen, annimmt, bereits todt aufgehängt zu werden und soll, wie jeder andere Todte, unverzüglich bestattet werden, damit er das Land nicht verunreinige. Vgl. auch 1 Mos. 40, 22 und 2 Sam. 4, 12.

34 I. Buch. Die Blut-Rache nicht-Russischer Völker. Bücher wollen. Insbesondere aber spricht die Feierlichkeit der Entsündigung des Bezirkes und der Stadt bei vorgefallenem Morde durch einen unbekanntem Thäter dafür, dass eine Rechts- und Religions-Pflicht, — nicht aber das Gesetz der Ehre, die Blut-Rache bei den Israeliten erheischte, und den Blut-Rächer antrieb sie auszuüben. Bei einem gefundenen Leichname ward von den Aeltesten der zunächst gelegenen Stadt und von den Priestern ein nie versiegender Bach gewählt, über welchem ein junges Rind, das noch nie zur Arbeit gebraucht worden war, ausdrücklich nicht gleich einem Opfer-Thiere, geschlachtet (שחט, σφάγειν), sondern durch Brechung des Genickes (הרצ oreph, νευροκοπεῖν) getödtet wurde, dessen Blut die Wellen entführten und somit symbolisch die Schuld von dem Bezirke und der Stadt abwuschen. Das, keineswegs als Sühn-Opfer, getödtete Thier blutete offenbar an Stelle des unbekanntem Mörders ¹⁾, und das Ganze war durchaus nur ein Gerichts-Act in symbolischer Form, und kein den Mörder selbst aussühnendes, Opfer. Dafür spricht:

1) dass das Mos. Recht überhaupt kein

1) Lundius Jüd. Heiligth. S. 720. Bähr II. S. 450.

II. Cap. Die Blut-Rache der Israeliten und Araber. 35 den Mord und die Blut-Schuld austilgendes Sühne-Opfer kennt ¹⁾);

2) dass bei dem geschilderten Acte entschieden alle Requisite eines Opfers, und namentlich das Blut-Sprengen, das essentielle, „die Seele und Wurzel“ jedes Opfers, ferner das Verbrennen desselben ²⁾ fehlen;

3) dass von einer Versöhnung des Mörders ohnehin auch keine Rede ist, indem die Aeltesten der Gemeinde in Gegenwart der Priester beim Waschen der Hände über dem blutenden Rinde sprechen: „Unsere Hände haben dies (des Erschlagenen) Blut nicht vergossen, unsere Augen haben es auch nicht vergiessen sehen, — vergieb es, Gott! Deinem von Dir erlösten Volke und rechne es Israel nicht als Blut-Schuld zu ³⁾,“ und hauptsächlich

4) dass, sobald man des unbekanntem Mörders habhaft wurde, er rettungslos der Blut-Rache anheimfiel und sterben musste ⁴⁾.

II. Die Blut-Rache der Araber.

Vielfach abweichend auch von der Blut-Ra-

1) Maimonides Rozeach, 10, 8. More neb. 3, 40. Bähr II. S. 448.

2) Bähr II. S. 200 und 448.

3) 5 Mos. 21, 1—9.

4) Bähr II. S. 448.

che der Israeliten erscheint die der Araber, insbesondere in dem westlichen und felsigen Arabien, und namentlich die der Beduinen. Bei ihnen ist der Blut-Rächer ^{ثَّائِرٌ} ثَّائِرٌ, Thsair, eine vielbesungene Person, die sich durch die Ausübung der Rache hohen Ruhm gewinnt, welcher mit der Grösse der dabei angewandten List, Grausamkeit und Grenzenlosigkeit steigt; während tiefe Schmach der Feigheit den trifft, welcher den Tod seiner Verwandten ungerächt liess. Nicht in weise abgesteckte Grenzen gezwängt, schweift die Blut-Rache der Araber vernichtend und wild nach allen Seiten und über alle Grenzen der Billigkeit und Gerechtigkeit hinaus, und bewahrte sich diesen Charakter aus der frühesten Zeit bis auf die Gegenwart. Kein durchgreifender Einfluss einer theokratischen Idee oder eines Richters, welcher den Mörder ohnehin für eine bedeutende Geld-Summe in Freiheit setzt ¹⁾, wird ersichtlich und anerkannt. Der Blut-Rächer richtet selbst und sein glühendes Rache-Gefühl in seiner Brust ist das Gesetz, nach welchem er entscheidet, verurtheilt und die Strafe executirt. Am gastfreien Tische und am heiligen Heerde, ja

selbst bei einem Acte der Menschen-Liebe und Hilfe Bedrängter gegen den, dieselbe anrufenden, unbekanntem Blut-Rächer selbst, stösst dieser ihm meuchlings den Dolch in das unbewachte, eben von Mit-Gefühl für ihn selbst, bewegte Herz. Jahre vergehen oft, bis der lauernd und tückisch sein Opfer umschleichende Blut-Rächer es fallen lässt; ja häufig ist es nicht einmal der Mörder selbst, sondern ein unschuldiger Verwandter desselben, oder auch der Ausgezeichnetste seines Stammes, das Haupt und die Stütze desselben. „Das unwürdige Glied“, — so urtheilt die erfinderische Rachsucht, „soll seinem Stamme erhalten bleiben, um ihm Schmach zu bringen, das ausgezeichnetste aber, die Zierde und der Stolz, falle als schuldloses Opfer der Rache.“ Nach Mosaischem Rechte endlich vertrat der Goel förmlich den Vollstrecker des Gesetzes gegen den Störer des Friedens im Staate, und die Strafe des Mörders war der Schluss-Act des Criminal-Processus. Bei den Beduinen aber läuft seit uralter Zeit wie noch gegenwärtig, wie namentlich bei den Tscherkessen und andern Caucasischen Völkern, und bei solchen insbesondere, welche von der Stufe der Civilisation in Anarchie und Barbarci versanken, die Blut-Rache, ähmlich der vendetta traversa bei den Corsen, zwischen zwei Stämmen

1) Niebuhr, Reisen etc. S. 52.

38 I. Buch. Die Blut-Rache nicht-Russischer Völker.

oder Familien, einem zehrenden Feuer gleich, durch Generationen fort, und erlischt der Regel nach erst mit der Vernichtung oder dem Aussterben der einen Partei. Das Institut der Freistätten findet sich bei den Arabern zwar lange schon vor Muhamed und es galt insbesondere die Gegend um Mecca, vornehmlich in dem heiligen Monate der Zusammenkunft, als befriedet; allein weder findet sich das Recht der Freistätten so genau umzeichnet, wie in dem Mosaischen Rechte, noch mag es so genau beobachtet worden sein, als bei den Israeliten, da selbst Verletzungen des hoch- und heilig-gehaltenen Gast-Rechtes, in Folge der Ansichten über die absolute Nothwendigkeit der Ausübung der Blut-Rache, unter den Arabischen Dichtern ihre Panegyriker gefunden haben ¹⁾. Gleich Moses suchte nun auch Muhamed bei seinem Volke die Wildheit der Blut-Rache zu zügelu, und zwar ebenfalls dadurch, dass er dieselbe einer religiösen Anschauung unterzuordnen suchte. So bestimmte er im Koran ²⁾; „Wenn Jemand unrechtmässiger Weise getödtet ist, so haben wir seinen Verwandten das Recht der Rache gegeben. Nur

1) Michaelis II. § 136. S. 315.

2) Koran Cap. 17, Vers 35.

II. Cap. Die Blut-Rache der Israeliten und Araber. 39

überschreite der Blut-Rächer (Thsair) das Maass nicht, wenn er den Mörder tödtet oder wähle nicht eine grausamere Todes-Art, als die war, welche der Mörder gegen den Verwandten angewendet hatte.“

Ferner ¹⁾: „Bei dem Morde ist euch Gläubigen das Recht der Wiedervergeltung zuerkannt, dergestalt, dass der Freie für den Freien, der Knecht für den Knecht, das Weib für das Weib sterbe. Welchem es aber sein Nächster erlässt, gegen den findet eine gemässigte Klage und billigere Geld-Busse statt. Solches schafft eine Erleichterung vor Gott und ist Barmherzigkeit, — wer aber nach erfolgter Versöhnung dennoch Rache übt, den wird Gott schmerzlich strafen. Die Sicherheit des Lebens beruht auf dem Rechte der Wiedervergeltung.“

Hier findet sich demnach in der Erlaubniss und in der Empfehlung der Annahme eines Löse-Geldes eine entschiedene Abweichung von dem Mosaischen Rechte ²⁾ und eine Uebereinstimmung mit dem Rechte der Griechen und Römer, der Deutschen und Russen, obgleich namentlich die Beduinen dies, so alternativ gestellte

1) Koran Cap. 2, Vers 173 — 175.

2) Vgl. S. 27, P. 1.

Gesetz Muhamed's auf eine ihrem kriegerischen und rachsüchtigen Sinne und ihren Ansichten von Ehre entsprechende Weise interpretirten und, noch als Arvieux Arabien bereis'te, die Blut-Rache, wie die Drusen ¹⁾, als unaussöhnbar (irreconciliable) betrachteten; während unter den, den Islam bekennenden Persern, nach den Schilderungen Chardin's, und unter den Abessyniern ²⁾, bei höherer Entwicklung des Staats-Lebens und milderer Sinnes-Art, vor der Ausübung der Blut-Rache, über den verübten Mord Klage vor Gericht erhoben und von diesem der Mörder zwar auch noch den Verwandten des Ermordeten zur Ausübung der Blut-Rache ausgeliefert wird, jedoch mit den Worten: „Wir übergeben euch den Mörder, macht euch wegen des durch ihn vergossenen Blutes bezahlt, aber wisset dass Gott billig und gnädig ist.“ — Hier bleibt es alsdann den Verwandten überlassen, sich an dem Mörder zu rächen, oder sich von ihm, durch Vieh oder Geld, abfinden zu lassen, — was jenen keine Schmach bringt, da das Gesetz selbst das Interesse des Richters an die Annahme der Busse durch den Verletzten geknüpft, und ihm einen Theil der

1) Barkhardt's Trav. in Syria.

2) Chardin, voyages T. VI. S. 294.

Busse zuerkannt hat. Hierin aber ist ein wichtiger Schritt zur Durchbildung der Blut-Rache zum modernern Criminal-Rechte gethan, indem überall an die Stelle der Blut-Rache Bussen treten, diese zuerst dem Verletzten allein, dann zum Theil auch dem Richter und dem Staate, und endlich diesem allein zufallen, welcher aber bald an die Stelle der Blut-Bussen förmliche Criminal-Strafen treten lässt.

III. CAPITEL.

Die Blut-Rache bei den Griechen und Römern.

Wie die Israeliten in religiöser, so haben die Griechen und Römer in anderer Beziehung, auf die Cultur des Menschen-Geschlechtes eingewirkt, und jene in dem Gebiete des Kunst-Ideales, — diese in dem Reiche des Rechtes und der Gesetze sich zu Herrschern der Welt aufgeworfen. Die Ansichten über Wiedervergeltung und Blut-Rache dieser in so mancher Beziehung zusammen gehörigen Völker sind deshalb um so weniger zu übersehen, je mehr bei ihrem vielfachen Einflusse auf andere Völker auch in Betreff der Ur-Anfänge des peinlichen Rechtes eine Einwirkung zu vermuthen sein dürfte. Bei den Griechen so wie bei den Römern finden wir die Blut-Rache und das Recht der Wiedervergeltung vor, bei beiden

42 I. Buch. Die Blut-Rache nicht-Russischer Völker.

in der frühesten Zeit ihrer Geschichte, wie bei den Israeliten ¹⁾, bei den Germanen ²⁾ und den alten Russen ³⁾, Spuren selbst die Blut-Schuld sührender Menschen-Opfer ⁴⁾, aber bei beiden, insbesondere bei den Römern, auch die früheste und schnellste Um- und Durchbildung aller hierhergehörigen Rechts-Institute zu einem humanern, vernunftgemässern Straf-Rechte.

Selbstständig jedoch und unabhängig von einander, bei allen sonstigen vielfachen gegenseitigen Beziehungen, geht jedes dieser beiden Völker seinen eigenthümlichen Weg und zeigt auf dem Gebiete seines Rechtes die verschiedensten Erscheinungen. Götter und Heroen sind die Ahnen des edlen Griechen-Volkes, und klar und spiegelrein fliesst aus dieser heiligen Quelle der Lebens-Strom des geistreichen Hellenen. Selbst seine ursprüngliche Heimath in weiter Ferne suchend und in dem

1) 1 Mos. 22. B. d. Richter 11, 30 ff. (Jephthah's Tochter) und 19, 29.

2) Caes. d. B. G. VI. 16.

3) Vgl. S. 102. Karamsin's Gesch. d. Russ. Reichs (Russische Ausgabe v. 1830) I, S. 238.

4) Bei den Milesiern sollen jährlich 2 Menschen als Opfer für die etwanigen Blut-Schulden des Volkes, mit Blumen geschmückt, von einem Felsen gestürzt worden sein: in Rom dagegen, nach Plutarch, jährlich 30, für jede Curie einer. Vgl. hierüber auch: Götze, über den Ursprung der Todesstrafe. Leipzig 1839, S. 15 ff.

III. Cap. Die Blut-Rache der Griechen und Römer. 43

küstenreichen Lande früh vertraut mit der unbeständigen Meeres-Woge, die es umspült, findet er überall Tummel-Plätze seines Unternehmungs-Geistes, sendet leicht und frei seine Colonieen aus, die nur lose mit dem Mutter-Staate verbunden, wieder eigenthümliche Blüten ihres Staats-Lebens treiben, ohne jedoch die gleichen Grund-Elemente zu verleugnen. Beweglich und gewandt durch die tägliche öffentliche Verhandlung von Rechts-Fällen, findet der Grieche geistvoll und leicht die, für den Augenblick und den vorliegenden Fall passendste Interpretation seiner Volks-Rechte, ohne eben tiefgehende Grund-Principien zu suchen und der Entscheidung künftig vorkommender, analoger Fälle zu gedenken. Deshalb fand er dem keine Veranlassung das, dem ganzen Volke bekannte, in sein Leben und seine tägliche Geschäfts-Thätigkeit tief verwachsene Recht auch wissenschaftlich zu bearbeiten und Theorien aufzustellen; stellte doch das Leben selbst das Recht am Alleranschaulichsten ihm dar. Die Gleichartigkeit des Volks-Charakters in dieser Beziehung ist unverkennbar und begründet die merkwürdige Uebereinstimmung einer mangelnden Literatur des Rechtes bei allen Griechischen Völkern und Staaten, unerachtet ihrer steten Zerwürfnisse unter einander und ihrer in den

44 I. Buch. Die Blut-Rache nicht-Russischer Völker.

meisten Staaten selbstständig auftretenden und verschiedenen Grund-Principien huldigenden Gesetz-Geber. Aus diesem Mangel einer juristischen Literatur erklärt sich denn auch die, bei dem langen Staats-Leben der Griechen, nur langsame und geringe Entwicklung und Ausbildung ihres Rechtes im Allgemeinen, wie denn auch selbst das raschere Aussergebrauchkommen der Blut-Rache durchaus in keinem Verhältnisse mit der anderweitigen Gesittigung der Griechen steht. Ganz auf entgegengesetzte Weise eilte bei den Römern die Ausbildung des Rechtes der, in Kunst und Wissenschaft voraus, und verhältnissmässig bedeutend früher, als bei den Griechen, schwindet die Blut-Rache aus dem Rechte der Quiriten. Wenn bei den Griechen die einzelnen Staaten kleine, in juristischer Beziehung abgeschlossene Kreise bilden, ohne einen überall deutlich erkennbaren Mittel-Punkt und ohne ein weitausgedehntes Feld der Erfahrung für die Thätigkeit der Richter, so steht dagegen der Römische Staat, von der frühesten bis in die spätere Zeit, stets in grosser Einheit da, und jedes Auftauchen einer neuen Rechts-Ansicht schlägt auf der weiten Spiegel-Fläche des Römischen Volks-Lebens weitere und weitere Kreise um den Mittel-Punkt des Staates, um Rom. Der ernste Römer lebte

III. Cap. Die Blut-Rache der Griechen und Römer. 45

im Staate nur für den Staat, für die Erhaltung, für das Wachsthum, für den Ruhm und Glanz desselben. Der Grieche dagegen lebte meist nur seinem persönlichen Ruhme und, unbekümmert auf welchem Boden dieser ihm erblühte, suchte er ihn selbst in dem Glanze des Perser-Hofes und in den Kämpfen gegen sein Vaterland, falls der Fluch seiner Heimath ihn aus dem Schatten seiner Laren trieb. Dieser Charakter-Zug musste auch auf das Recht einen verschiedenen Einfluss äussern. Das frühe Nachdenken der Römer über das Volks-Recht, hervorgegangen aus der Sorge um den Staat, musste am frühesten die Ausübung der Blut-Rache und Autodikia verwerflich finden, und die Garantie der Sicherheit der Habe und des Lebens auf den Staat selbst übertragen; während mit leichtem Sinne der Grieche, den wechselvollen Launen seines Demos vertrauend, in der theilweisen Beibehaltung der Blut-Rache, geheiligt durch das Beispiel seiner Götter und Heroen, Nahrung fand für seine Phantasie-Gebilde, so wie für seinen Freiheits-Sinn. Deshalb sehen wir bei den Römern schon in der frühesten Zeit die Blut-Rache aus der Sprache, aus dem Glauben und insbesondere aus dem Rechte fast spurlos verschwinden, während bei den Griechen sie, trotz früher Beschränkungen, in deutlich erkenn-

46 I. Buch. Die Blut-Rache nicht-Russischer Völker.
baren Spuren, die Freiheit des Volkes überlebt
hat. Was nun betrifft

I. Die Blut-Rache bei den Griechen:

so sind bei ihnen eine der frühesten Götter-Gebilde
die rächerischen Furien ¹⁾, und die ganze my-
thologische und Heroen-Zeit ist voll von Szenen
ausgeübter Blut-Rache, die durch ein, angeblich
von Radamanthos bereits erlassenes, Gesetz, das
als Rechts-Axiom im Volke fortlebte ²⁾, sanctio-
nirt worden sein soll.

In Homer's Schilderungen ist die Blut-Rache
zwar nicht mehr unaussöhnbar und willkürlich,
so wie die Götter selbst als durch Opfer aus-
söhnbar erscheinen, — waltet aber noch in allen
Ständen und Verhältnissen anerkannt und frei.
Die Religion und die Ehre, — trotz des Mangels
des modernen point d'honneur ³⁾, bilden überall
die goldne Folie derselben ⁴⁾. So weint der
Pelceide, der gewaltigste der Helden vor Troja,
über die ihm widerfahrne Schmach. Nur Reli-

1) Moritz Götterlehre S. 10.

2) Εἴκε πάθοι τὰ κ' ἔρεξε δίκη κ' ἰδέϊα γένοιτο galt als τὸ
Ραδάμανθους δίκαιον. Vgl. Wachsmuth, hellenische

Alterthums-Kunde § 93, S. 151, Anm. 57 c.

3) Wachsmuth, hellenische Alterthums-Kunde § 93, S. 181.

4) Homeri Ilias I. 374, XVI. 53. Welcker letzte Gründe
S. 379 und 423.

III. Cap. Die Blut-Rache der Griechen und Römer. 47

giosität hält die Rechte, die, sonst stets schlag-
fertig, das Schwert gefasst hat, von der Ausü-
bung der Rache zurück, und er fleht von seiner
göttlichen Mutter eine „réparation d'honneur“. So
klagen Agamemnon und Achill in der Unterwelt
über die Schmach ihres ungerächten Todes ¹⁾
und in den Opfern an Patroklos und Achill's Gra-
be sehn wir das Rache-Gefühl mit dem Religiö-
sen und Ruhmsüchtigen vereinigt. Aber auch in
dem nachheroischen Zeit-Alter blieb das Rache-
Gefühl die Grund-Lage der Strafe, deren Maass
Wieder-Vergeltung (τὸ ἀντιπεπρωμένους) bestimmte,
und fast gänzlicher Mangel der Berücksichtigung
criminalrechtlicher Zurechenbarkeit ²⁾ beweis't
hinreichend die geringe Entwicklung und Ausbil-
dung der Rechts-Ansichten bei den Griechen.
Noch Dracon (624 v. Chr.), also mehr denn 5
Jahrhunderte nach Troja's Fall, verkannte in sei-
nen, mit Blut geschriebenen Gesetzen das uralte
Recht des Todtschlägers zur Flucht vor der Ra-
che der Verwandten des Erschlagenen an, und die

1) Homeri Odys. XXIV. 30; auch XI. 456.

2) Zaleukos giebt sein Auge für das, des schuldigen Sohnes;
den Bürgen traf in Athen Criminal-Strafe, und die Götter
der Hellenen strafte den Meineid mit Vernichtung des gan-
zen Geschlechtes des Meineidigen u. s. w.

48 I. Buch. Die Blut-Rache nicht-Russischer Völker.

Idee, der Frevler müsse, als den Göttern missfällig aus der Gemeinde entfernt werden, damit nicht die Gesamtheit den Zorn und die Rache der Götter auf sich ziehe, fand durch diesen Gesetz-Geber nicht nur neue Bestätigung, sondern auch noch eine sehr unjuristische Erweiterung dahin, dass nicht nur Knaben bei einer auf sich geladenen Blut-Schuld das Land meiden ¹⁾ sondern, wie nach Mosaischem Rechte ²⁾, selbst Thiere, die einen Menschen getödtet, ja sogar leblose Gegenstände, durch welche eine Tödtung erfolgt war, fortgeschafft werden mussten ³⁾. Hauptsächlich der früher schon häufig sich zeigende Einfluss der Priester auf das Criminal-Recht jener Zeit mehrte sich bedeutend und sie namentlich hatten auch den schauerlichen Fluch über den unbekanntenen Frevler auszusprechen ⁴⁾.

Solon (590 v. Chr.) entrückte zwar das Recht auf die Ausübung der Rache mehr und mehr dem Blicke des Volks und es sollte die Strafe durchaus nicht mehr den Charakter der Rache an sich tragen; wie denn auch selbst

1) Patroklos, vgl. hierüber Homers Ilias.

2) Vgl. S. 28.

3) Xenoph. Anab. 4, 8, 25.

4) Tod des Ibykos. Vgl. auch Götte l. c. S. 27.

III. Cap. Die Blut-Rache der Griechen und Römer. 49

rechtlose Slaven, die ihren Herrn ermordet hatten, nicht mehr seinen Verwandten zur Ausübung der Blut-Rache, sondern dem Gerichte überliefert werden mussten. — Aber verdrängen liess sich das Recht auf Rache nicht, und wenn auch die nach Mosaischem, Römischem und Germanischem, nicht aber nach Russischem Rechte gesetzlich-gestattete Tödtung des ehbrecherischen Buhlen durch den Ehe-Mann ¹⁾ als ein blosses Anerkennen des gerechten Affectes erscheint: so fand sich doch auch Solon veranlasst, mindestens eine Mitwirkung der Verwandten des Ermordeten bei der Strafe des Mörders zu gestatten. Die Verwandten oder die Mitbürger des Ermordeten erhielten nämlich das Recht den Mörder verfolgen und dem Gerichte überliefern zu dürfen, und so ward dem auch kein öffentlicher Vertreter der Gesetze ernannt ²⁾. Wie tief aber die Blut-Rache in der Sinnes-Art des Griechischen Volkes verzweigt gewesen, geht daraus hervor, dass noch Aristoteles meinen konnte: die Erduldung ungerächten Unrechtes erniedrige zum rechtlosen Slaven, und Plato dieses Rechts-

1) Meier und Schömann, der Attische Process. Halle 1824, S. 328. Heffer, die Athenäische Gerichts-Verfassung, Cöln 1822 S. 178 § 3. Götte l. c. S. 26.

2) Wachsmuth § 98 S. 241 unten. Ewers das älteste Recht der Russen, S. 55 unten.

Institut in seinem idealen Staate beizubehalten nicht ungeneigt war. Später, als das Gesetz mehr Rücksicht auf die Gesinnung des Thäters nahm als auf die Grösse des Schadens und der Gefahr, galt dennoch stets der, das ganze Geschlecht des Mörders treffende Fluch, die *Atimia* ¹⁾, Güter-Einziehung u. s. w. während in der Zeit der entwickeltern Volks-Herrschaft, Habsucht und Partei-Wuth noch mehr den richtigen Gesichts-Punct der Criminal - Strafe verrückten. Diese bestand beim Morde in dem Verluste des Lebens, aber selbst nach begonnener Untersuchung war es dem Mörder gesetzlich gestattet, sich durch die Flucht, auf welcher der Verwandte ihn nicht verletzen durfte ²⁾, zu retten; in welchem Falle aber, wie nach den Verträgen der Russen mit den spätern Griechen v. 912 und 945, sein Vermögen confiscirt wurde. Der förmlich zum Tode Verurtheilte ward durch die Eilfmänner ³⁾ hingerichtet und nur der entflohene Mörder, welcher eigenmächtig zurückzukehren wagte und auf öffentlichen Versammlungen, Festen, Spielen und Märkten an der

1) J. P. van Lelyveld, *περί ἀτιμίας*, de infamia jure Attico. Amstelod, 1835. 8.

2) Heffter, die Athenäische Gerichts-Verfassung. S. 364.

3) Meier und Schömann, der Attische Process. S. 68. 74 etc.

Grenze seiner Heimath erschien, konnte von den Verwandten des durch ihn Gemordeten, nach uralter Volks-Sitte, getödtet werden ¹⁾. Von dem Morde war der Todtschlag nicht unterschieden und letzterer gleichfalls als Blut-Schuld angesehen, für welche der Thäter ins ausländische Exil gehen und von der Blut-Schuld sich reinigen lassen musste. Aber auch hier fanden mancherlei Ausnahmen statt und der Todtschlag bei gymnastischen Uebungen, bei Leistung ärztlicher Hilfe, so wie der, aus rechtlicher Befugniss verübte, z. B. bei der Noth-Wehr, an dem Ehebrecher und an dem, ohne Erlaubniss zurückkehrenden Verbanuten, war von der Blut-Schuld frei.

Auch die ungenaue Umzeichnung des Rechts-Institutes der Frei-Stätten bei den Griechen ²⁾, und ihre lange Dauer, die sich bis in die Zeit der Römer-Herrschaft hineinzieht, ohne jedoch so eigenthümlich sich auszubilden wie bei den Israeliten, oder so weit ausgedehnt zu werden, wie bei den Germanischen Völkern, zeigt von der geringen Entwicklung des Griechischen Criminal-Rechtes. Jeder Tempel galt als Zufluchts-Ort für

1) Demosth. gegen Aristokr. 636. 11.

2) Meier und Schömann, 1, c. S. 403.

Verfolgte ¹⁾), ohne dass derselbe indess ein durchaus sicherer und unverletzlicher gewesen wäre ²⁾), was die Rache, welche durch kein Gesetz des freien Griechen-Landes aufgehoben worden ist, — in einer wilderen Gestalt erscheinen lassen muss, als bei den Völkern, bei welchen die theokratische Grundlage des Rechts zwar ungleich weniger hervorleuchtete, wo aber die geweihten, als Asyle bezeichneten Stätten dem Verfolgten dennoch absolute Sicherheit gewährten. Roms Herrschaft über Griechen-Land lässt allmählig auch die letzten deutlichen Spuren der Ausübung der Blut-Rache schwinden, und wir sehen hier den, in der Geschichte wohl sehr seltenen Fall, dass das ungleich höher gebildete Volk durch das rohere zu einer humanen Rechts-Ansicht geführt wird.

II. Die Blut-Rache bei den Römern.

Bei weitem früher als bei den Griechen, in dem Verhältnisse zu der Zeit der Gründung der Staaten, verschwindet das Recht auf Ausübung der Blut-Rache und die allgemeine Wiedervergeltung aus dem Rechts-Complexus des Römischen Volkes.

1) Wachsmuth hellen. Alterth. § 95 S. 188.

2) Eurip. Androm. 256; rasende Herakl. 240. Vertreibung des Verbrechers aus dem Asyle durch Feuer, wie bei den alten Sachsen.

Der ernste Sinn desselben, die practische Lebens-Ansicht, nicht verflüchtigt, aber auch nicht idealisirt durch die lockende und romantische Aussicht auf eine, in das Erden-Leben herabreichende Götter- und Heroen-Welt und so ermangelnd eines unbegrenzten Gebietes für das Ideal, — nicht minder aber auch die Art der Entstehung des Römischen Staates, dessen Glieder, — Germanische Freiheit nicht kennend, — als kleines Völkchen rings von feindlichen Rivalen umgeben, auf Alles früh bedacht sein mussten, was zur Erhaltung ihres, aus lange noch getrennt erscheinenden und verschiedene Prärogative sich reservirenden Volks-Elementen ¹⁾ erwachsenen Staats-Verbandes zweckmässig sein könnte, — alle diese Umstände veranlassten ein frühes, ernstliches Nachdenken über das Recht, das sich demnach nothwendiger Weise nach den absoluten Bedingungen des Staats-Lebens ausbilden musste. So giebt sich eine frühe Entwicklung und hierauf eine Stetigkeit und ein ängstliches Festhalten an den starren Formen des Herkommens, ohne jedoch eine weitere Durchbildung des Rechtes zu verhindern, durchgehend als Charakter des Römischen Rechtes kund; so wie der

1) Adams Röm. Alterthümer, übersetzt v. Meyer II. p. 337. Rannenses, tifienses, luceres. Niebuhr's Röm. Gesch. Berlin 1828, Bd. I., S. 317 ff. 331, n. 366.

Quirite selbst durch seine, an Pedanterie streifende Regelmässigkeit, durch seine leicht in das Gebiet des crassesten Aberglaubens sich verirrende Religiosität, -- durch seine unerschütterliche Tapferkeit im Kriege, durch seinen unbedingten, bis in die zartesten Verhältnisse der Ehe und väterlichen Gewalt seinen Einfluss beurkundenden Gehorsam gegen das Gesetz und die Obrigkeit, -- durch seine Unverbrüchlichkeit der Zusagen und der Eide und durch einen möglichst weitgetriebenen Anstand, in der bessern Zeit des Staates und namentlich entschieden vor dem Griechen, sich auszeichnet.

Der hohe Werth, den der Römer auf die Beobachtung der bestehenden Formalien seiner Rechts-Geschäfte legte, die nothwendige Rücksicht auf Zeit und Ort, auf Wort und Handlung und auf die nothwendige Einheit derselben, und der Umstand, dass die Kenntniss dieser essentialia der Rechts-Geschäfte, bei aller Oeffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen, früh schon in dem ausschliesslichen Bewusstsein eines eigenen Standes im Staate, der Patricier, lebte, rief schon früh die Anfänge einer fein ersonnenen Cautelar-Jurisprudenz und einer juristischen Literatur und wissenschaftlichen Bearbeitung des Rechtes ins Leben,

worin eben jene bereits erwähnte, merkwürdige Verschiedenheit zwischen dem Rechts - Leben der Griechen und Römer sich findet; indem, trotz der vielen ausgezeichneten Gesetz-Geber, Staats-Männer und Politiker und obschon namentlich Aristoteles und seine Jünger die einheimischen Gesetze sowohl, als die, der Barbaren kennen zu lernen für Pflicht hielten, und Athens Volks-Schlüsse auch wirklich gesammelt wurden ¹⁾); dennoch alle Griechen, -- ungeachtet der Verschiedenheit der Staaten-Gebilde und des Charakters der einzelnen Völckchen, -- entschieden keine juristische Litteratur aufzuweisen haben, während die Römer, gleich den Russen und nur wenigen anderen Völkern, sich in dieser Beziehung so vortheilhaft auszeichnen.

Der Grund dieser Erscheinung liegt offenbar theils in der grossen Verschiedenartigkeit des Römischen und Griechischen Volks-Charakters, theils aber auch in der verschiedenen Gestaltung ihres Staats-Lebens und der Rechts-Pflege in demselben. Hierin aber möchte denn auch der Grund davon liegen, dass bei den Griechen die Blut-Rache und Talion viel weiter hinein, über die Zu-

1) Plutarch Kim. 13.

56 I. Buch. Die Blut-Rache nicht-Russischer Völker.
stände höherer Gesittigung sogar, ihre düstern Schatten warf; während bei den Römern die frühe Aufzeichnung und Bearbeitung des Volks-Rechtes und das nothwendig damit verknüpfte, reifliche Nachdenken über dasselbe, bald ein Rechts-Institut ausser Anwendung bringen musste, das so wenig der kalten Ueberlegung des ernstest Römers zu entsprechen im Stande war. Deshalb finden wir denn auch im Römischen Rechte nur wenige Spuren der *vindicta privata* ¹⁾, welche bei der frühen und genauen Regelung des Staates bald antiquirt und abrogirt werden musste. Zwar liegt Wiedervergeltung dem ganzen Römischen Criminal-Rechte zum Grunde und der Grund-Satz, dass jedes Verbrechen unabweichlich gestraft werden müsse (*nullum crimen sine poena* ²⁾), ist vollgültig anerkannt, — aber fern von jeder Rücksicht auf die Blut-Rache, und es wird, — was sehr wichtig und wohl zu berücksichtigen ist, — meistens der subjective Mass-Stab der Verbrechen ³⁾ als Regel anerkannt und der ob-

1) Festus sub voce talionis Jac. Gothofr. VII. 9. Dirksen 82. Schweppe Rechts-Gesch. § 598 s. 860.

2) Abergg, de antiquo Romano jure crim. Com. prior. Regiom. 1823, pag. 43 seqq.

3) Cf. lex 14 Dig. ad leg. Com. de sicar. (48. 8) in palefictis voluntas spectatur, non exitus. — Dolus pro facto accipitur.

III. Cap. Die Blut-Rache der Griechen und Römer. 57

jective, nach der Grösse des verursachten Schadens und dem Grade der Vollendung des begonnenen Verbrechens, in den Hintergrund gestellt oder ganz vernachlässigt, was in dem ältesten Rechte aller andern Völker, auch der Deutschen ¹⁾ und Russen ²⁾, in einem umgekehrten Verhältnisse sich findet.

Auch die, in den Rechten anderer Völker überall mehr oder minder durchschimmernde, religiöse Grund-Idee des Straf-Rechtes, einer Busse und Aussöhnung der Götter, findet sich in kaum bemerkbaren Spuren und nur noch in dem religiösen Glauben und in der Sprache (*supplicium, sacer est*) und lediglich als Antiquität oder als blosses Symbol, wie die *vindicatio*, in dem Rechte, — ein Umstand der sich auf ähnliche Weise nur in dem alten Russischen Rechte, aus welchem der religiöse Glaube des Volkes, selbst bereits nach der Annahme des Christenthumes, gar nicht ersichtlich wird, — wiederfindet.

Aber bereits Numa Pompilius (716—673) ordnete bei absichtlicher Tödtung die Todes-Strafe an, während der blosse culpose Todt-Schläger in feierlicher Volks-Versammlung die

1) Carolina, Art. 160.

2) См. зак. угод. § 120. Количество и важность причиненного вреда.

58 I. Buch. Die Blut-Rache nicht-Russischer Völker.

Rache der Verwandten durch Darbringung eines Widders abkaufen musste. In den Zwölf-Tafel-Gesetzen herrscht, — abgesehen von dem fürchterlichen sacer estod, insbesondere bei Vergehen der Kinder gegen ihre Aeltern, — das den Verbrecher als ein, den Göttern verfallenes Schlacht-Opfer von Jedem erschlagen werden liess, — bereits die Talion vor: „Si quis hominem liberum dolo sciens morti duit, paricida esto“¹⁾ wornach also der Mörder vielleicht weniger als Mörder eines par bestraft, sondern vielmehr mit einer gleichen Todes-Strafe belegt werden sollte. Noch deutlicher spricht sich dieser Grundsatz bei Körper-Verletzungen aus, wo es ausdrücklich heisst: Si membrum rupit, ni cum eo pacit, talio esto²⁾, wo also das Abkaufen der Privat-Rache ausdrücklich bestätigt wird³⁾, während beim os fractum oder collisum verschiedene, nach den verschiedenen Ständen genau bestimmte Bussen von 150 bis 200 asses genannt werden: Si injuriam faxit alteri XXV aeris poenae sunt⁴⁾. Aber auch schon nach den 12 Tafeln scheint die Ta-

1) Festus, sub voce paricidii quaestores, Dirksen pag. 336. Serv. ad Virg. Eclog. 4. 43. — Welcker letzte Gründe, S. 543.

2) Festus, sub voce talionis, Jac. Gothofr. VII. 9. Dirksen 8. 2.

3) Festus l. c.

4) Gellius XX. 1. J. Gothofr. VII. 7. Dirks, 8. 4.

III. Cap. Die Blut-Rache der Griechen und Römer. 59

lion, als dem Volks-Charakter widerstreitend, — nie vollzogen worden zu sein, und die Geld-Busse ward, auch abgesehen von ihrer grossen Geringfügigkeit, immer mehr und mehr Nebensache, und diente hauptsächlich nur als Mittel zur Herbeiführung einer Verurtheilung des Schuldigen zur Infamie; „denn“, führt der Philosoph Favorinus wider das quasi in magna veterum paupertate¹⁾ als Grund gegen die Geringfügigkeit der alten Bussen an: „quis erit tam inops, quem ab injuria faciendae lubricine vigintiquinque asses deterreat“.²⁾ Das Prätorische Edict derogirte auch diesen Bestimmungen der 12 Tafeln und führte, wie es heisst, veranlasst durch den Uebermuth des Lucius Veratius, welcher, von einem Sklaven mit vollem Geld-Beutel gefolgt, pro delectamento seine Mitbürger injurierte und die geringe Busse sogleich bezahlte, die actio injuriarum aestimatoria ein³⁾, obgleich es noch einer lex Cornelia de injuriis von Sulla zufolge dem Verletzten völlig freigestellt war, entweder in einer Privat-Klage oder in einer Anklage auf öffentliche Strafe des Verletzers, Genugthuung zu suchen⁴⁾; welche Bestim-

1) Gellius XX. 1. Gaj. III. 223 § 7. Inst. IV. 4.

2) Gellius ebendas.

3) Gellius ebendas. Gaj. III. 224.

4) Schweppé Rechts-Gesch. § 325. Welcker letzte Gründe, S. 542.

mung indess keineswegs mehr mit der Blut-Rache zusammenhängt, vielmehr in der Natur der Sache und in der Achtung der Freiheit der Bürger ihre Begründung findet ¹⁾). Das späte Vorkommen der Privat-Delict im Römischen Rechte, das allerdings als Ueberbleibsel jenes Rechts-Institutes erscheinen muss, — erklärt sich leicht aus dem Festhalten der Römer an dem Alten und Hergebrachten, welches sie nur *supplendo*, *corrigeno*, *adjuvando* zeitgemässer unkleideten, dem sie Zeitgemässer an die Seite setzten, nicht aber es ohne Weiteres gänzlich umstiessen, vielmehr Solches, so wie die Wahl zwischen dem Alten und Neuen, dem gesunden Urtheile des Volkes überliessen. In vielen und wichtigen Fällen ward dann wohl auch das Privat-Delict zum *crimen* umgewandelt oder umgenannt, und selbst die, ausdrücklich als solche bezeichneten Delict, durch ein *judicium extraordinarium* zu öffentlich zu strafenden Verbrechen gestempelt. Zwar erscheinen einige der alten *legis actiones*, z. B. die *pignoris capio* und *manus injectio*, noch als Ueberbleibsel des Rechtes auf Selbst-Hilfe und Rache, — da sie nicht allein nicht in Gegenwart des

1) Auch im neuern Russ Rechte (*Cb. zak. yros. § 376—378*) Civil- und Criminal-Klage bei Injurien.

Richters und des Gegners zu geschehen brauchten, sondern sogar an dies *nefasti*, also ohne die Merkmale einer gerichtlichen Handlung zu haben, vorgenommen werden konnten; — aber die erstere *leg. act.* gehört in Rücksicht auf die Fälle ihrer Anwendung ¹⁾), die Letztere dagegen als ein förmlich-gerichtlicher Act, bei welchem an Selbst-Hilfe nicht zu denken ist ²⁾), nicht hierher. —

Zwar giebt es auch nach neuern Römischen Rechte noch Fälle in welchen dem Privaten die Befugniss eigenmächtiger Tödtung eines Mitbürgers gesetzlich und ohne vorhergegangene richterliche Untersuchung zuerkannt worden ist, welche Befugniss namentlich gilt:

- 1) gegen den, welcher feindliche Gesinnungen gegen das Vaterland hegt ³⁾);
- 2) gegen die Ueberläufer (*transfugae*) ⁴⁾);
- 3) gegen die feigen Ausreisser während der Schlacht ⁵⁾);
- 4) gegen den Dieb (*fur*), falls er seiner Ergreifung sich mit bewaffneter Hand zu erweh-

1) Schweppe S. 431.

2) Schweppe S. 791 § 553.

3) Lex 35 de relig. (11. 7.)

4) Lex 3 § ult. ad leg. Corn. de sicar. (48. 8.)

5) Lex 2 Cod. quando liceat unicuique. (3. 27.)

62 I. Buch. Die Blut-Rache nicht-Russischer Völker. ren sucht ¹⁾), gegen den Räuber (latro) und den nächtlichen Verwüster von Grundstücken ²⁾);

5) gegen den, auf der That erappten Ehebrecher (adulter), gegen den raptor und stuprator violentus ³⁾);

— aber nur Noth-Wehr und von dem Gesetze als gerecht anerkannter Affect bilden die ratio legis bei allen diesen Bestimmungen, keinesweges aber eine Anerkennung des Rechtes auf Rache, da ja bereits die 12 Tafeln den Abkauf der gerichtlich zuzuerkennenden Talion, in welcher eine Ausübung der Blut-Rache fast kaum noch erkennbar ist, ausdrücklich bestätigt hatten ⁴⁾).

Im Römischen Rechte finden sich endlich, und zwar abweichend von dem alten Russischen Rechte, auch Asyl für Verfolgte, und namentlich in dem eigenen Hause, bei den Stand-Bildern der Herrscher und in den Kirchen ⁵⁾), aber ohne allen Zusammenhang mit der Blut-Rache ⁶⁾).

1) Lex 9 ad leg. Corn. de sicar. (48. 8.)

2) Lex 1 cit. lex 2. 3. 4. Cod. ad leg. Corn. de sicar. (9. 16.)
Lex 45 § 4 ad leg. Aquil. (9. 2.)

3) Lex 20 seqq. ad leg. Jul. de adult. (48. 5.) Lex un. Cod. de raptor. virg. (9. 13.) Lex 1 § penult. ad leg. Corn. de sicar. (48. 8.)

4) Gaj. III. 223. Jac. Gothofr. VII. 10. Dirksen 8. 3.

5) Lex 6 pr. C. de his qui ad eccles. conf. (1. 12). Gaj. I. 53 § 2 J. de iis, qui alieni vel sui jur. s.; Heineccius A. R. I. 9. 7.

6) Schweppe, Rechts-Gesch. S. 275.

IV. KAPITEL.

Die Blut-Rache bei den Germanischen Völkern.

Kräftiger, consequenter und vollständiger, als irgendwo auf weiter Erde, spricht sich bei den Germanischen Völkern, seit der ältesten Zeit ihrer Geschichte, die Achtung der persönlichen Freiheit, auch in ihrem Verhältnisse zu dem Staats-Verbande, aus, und musste natürlich auch auf das Rechts-Institut der Blut-Rache, — begründet auf der anerkannten Nothwendigkeit einer Garantie der Sicherheit und Freiheit des Bürgers, — einen entschiedenen Einfluss gewinnen, und dasselbe durchaus eigenthümlich gestalten. Wie die Israeliten, die Griechen und Römer insbesondere und vorzugsweise in einer gewissen Richtung hin sich ausgezeichnet, und Verdienste um die Fortbildung des Menschen-Geschlechtes sich erworben haben: so ist es doch unverkennbar den Germanischen Völkern vorbehalten worden, als Resultat ihres Volks-Lebens und ihrer Entwicklung, alle jene Eigenthümlichkeiten, welche einzeln jene Völker ausgezeichnet haben, in sich zu vereinigen. Gleich dem geistreichsten Volke des Alterthums, den Griechen, haben die Germanen als Beweis ihrer vielseitigsten, geistigen Thätig-

64 I. Buch. Die Blut-Rache nicht-Russischer Völkerkeit, die verschiedenartigsten Staats-Formen ¹⁾), — in welchen sich ja stets der innere Reichthum eines trefflich entwickelten, geistigen Lebens abspiegelt, — so wie die grösste Mannigfaltigkeit der Mund-Arten ihrer Sprache aufzuweisen, — während bei ihnen, auf gleiche Weise wie bei den Römern, ein gleiches und allgemeines, aus einer und derselben Wurzel hervorgegangenes, sinnvolles Recht sich findet, und wie bei den, ursprünglich in einer rein-theokratischen Verfassung lebenden Israeliten, — eine eigene, als reines Abbild der Gemüths-Welt des Volkes sich darstellende, religiöse Ansicht, — mit Abstreifen fast alles von Aussen her Aufgedrungenen, — sich zeigt.

Schon in dieser Beziehung würden die Germanen, selbst bei der flüchtigsten Betrachtung eines, in alle Lebens- und Rechts-Verhältnisse der, auf der erstern und mittlern Stufe der Entwicklung stehenden Völker tief eingreifenden Rechts-Institutes wie die Blut-Rache es ist, die aller grösste Berücksichtigung verdienen, selbst falls die Verhältnisse derselben zu den Slaven, die Nähe der, von beiden Völkern eingenommenen Landstriche, das Ineinanderfliessen beider Völker in

1) Gaupp, das alte Gesetz der Thüringer. Breslau 1834, S. 96.

IV. Cap. Die Blut-Rache der Germanischen Völker. 65 einzelnen Puncten ²⁾), und vor allem die, durch Germanische Fürsten erfolgte Gründung des Russischen, des mächtigsten und ausgezeichnetsten Slaven-Staates, und die dadurch angeblich entstandene, vielfach behauptete Verwandtschaft des Germanischen und Russischen Rechts im Allgemeinen ³⁾ und der Blut-Rache im Einzelnen, nicht hinreichende Gründe jener Berücksichtigung wären.

Die alten Deutschen hassten es, wie Cassiodor ³⁾ und Andere berichten, ihre Rechts-

1) Bei vielen Slavischen Völkern bildeten Germanen die städtische Bevölkerung und drängten die Slaven auf das flache Land zu dem Ackerbau und der Viehzucht; Maciejowski Slav. Rechts-Geschichte, übersetzt von Buss und Nawrocki, Stuttgart und Leipzig 1835 I. S. 52 § 30, S. 62 § 34, S. 67 S. 194. § 112 etc.

2) S. Buch II. Einl. Polewoi sagt: И. Р. Н. II. 189. „Правда Русская, въ помъ видъ, какъ она дошла до насъ, естъ смъшеніе законовъ Скандинавскихъ и Германскихъ, древнихъ Славянскихъ обычаевъ, даже Греческихъ и церковныхъ законовъ.“ Worin doch hier der Unterschied der Scandinavischen und Germanischen Gesetze bestehen sollte? Rakowiecki Prawda Ruska I. 128: Die Waräger „niektore artykuły z praw Gotskich wprowadzili in das Slav. Volks-Recht. Welcker, in dem Staats-Lexicon III. S. 577 n. 45: „Nach dem Rechte der alten Russen (eigentlich dem Rechte der Germanischen Waräger in Russland.)“

3) Cassiodor 9, 14. Vos armis jura defendite, Romanos sine legum pace defendere. Vellej. Paterc. II. 118.

66 I. Buch. Die Blut-Rache nicht-Russischer Völker. Streitigkeiten, nach Art der Römer, durch Beamte und Richter entscheiden zu lassen, und waren stolz darauf, nicht in dem Schnecken-Gange der Justiz, sondern auf dem Wege des Kampfes, mit den Waffen in der Hand, ihre Streitigkeiten auszufechten ¹⁾. Indess musste ihre Lebens-Weise und der Ackerbau, der bei ihren ersten Niederlassungen bereits alle Germanischen Völker charakterisirt ²⁾, nothwendigerweise eine schnelle Regelung des Grund-Besitzes und aller der vielen, mit demselben in Beziehung stehenden Rechts-Institute erheischen ³⁾, und die Volks-Gemeinden, welche die ersten grösseren Niederlassungen bildeten ⁴⁾, mussten in ihren Versammlungen bald, mindestens eine schiedsrichterliche Gewalt ausüben. Aber der Einzelne betrachtete noch nach der Entstehung der Fränkischen Monarchie seine Person für völlig frei und keiner Obergewalt unterworfen, auch sich selbst unbedingt befugt, alle Verletzungen seiner Persönlichkeit im weitesten

1) Rogge Gerichtswesen der Germanen Cap. I. und II. Rosshirt Geschichte und System des deutschen Straf-Rechtes. Stuttgart 1839 II. S. 168 § 63 und S. 183 § 66.

2) Eichhorn deut. Staats- und Rechts-Geschichte 1818. I. § 13.

3) Caes. d. B. G. IV. 1. VI. 22. Tacit. Germ. 26. Agri pro numero cultorum ab universis vicis occupantur, quos mox inter se — — — partiantur.

4) Eichhorn I. § 14.

IV. Cap. Die Blut-Rache der Germanischen Völker. 67 Umfange, durch Rache ¹⁾, Selbst-Hilfe und Fehde, an welcher seine ganze Sippschaft theilnehmen musste, zu rächen ²⁾. Nur bei öffentlichen, gemeinschädlichen Verbrechen trat die Gesamtheit als verletzt und Rache ühend auf, und so wurden schon nach Tacitus ³⁾ der Verräther und der Ueberläufer, der Feige und der Unkriegerische durch die richtende Gemeinde zum Tode verurtheilt, — erstere an Bäume gehängt, letztere aber in einem Sumpfe unter einem Strauch-Geflechte ertränkt. In Privat-Streitigkeiten aber hatte die Volks-Gemeinde nur das Recht des Versuches Frieden zu stiften, und auch dieses nur, falls sie von einer der Parteien darum angegangen worden war. Nur bei geringeren Rechts-Verletzungen fanden Bussen statt, zu deren Erlegung die Volks-Gemeinde und Friedens-Verbindung, deren Zweck der Schutz des Schwächern gegen den Mächtigen gewesen zu sein scheint ⁴⁾, aber auch wie-

1) Grimm Deutsche Rechts-Alterth. S. 616.

2) Tacit. Germ. 12, 12. Suscipere tam inimicitias quam amicitias seu patris seu propinqui necesse est.

3) Tacit. Germ. 12. Henke Grundriss einer Geschichte des deutschen peinlichen Rechts, Sulzbach 1809 I. S. 4. Rosshirt Geschichte und System des deutschen Straf-Rechtes, Stuttgart 1838 I. S. 3.

4) Woringen Beiträge zur Geschichte des deutschen Straf-Rechtes S. 26.

68 I. Buch. Die Blut-Rache nicht-Russischer Völker. der meist nur auf Anrufen des Verletzten oder seiner Verwandten, falls Privat-Fehde unterblieb ¹⁾, den Schuldigen nöthigen konnte ²⁾). Dieses Recht der Familien-Glieder auf die Busse war indess auch mit der Pflicht verknüpft, für ihre Angehörigen zu haften, aus welchem Verhältnisse die Gesamt-Bürgschaft, welche sich durchgehends bei allen Germanischen Völkern findet ³⁾, — hervorging. Gegen das Ende des 6ten Jahrhunderts indess scheint sich das Institut meistentheils schon wieder verloren zu haben ⁴⁾, und nur bei den Angelsachsen und in England erhielt es sich mit mancherlei Veränderungen bis auf die neueste Zeit; ein Uuustand, der insbesondere in Rücksicht auf das alte Russische Recht nicht zu übersehen ist.

Eine Eigenthümlichkeit liegt jedoch hierin keineswegs, denn ein derartiges Haften der Verwandten, der Stamm-Genossen und Gemeinde-

1) Eichhorn I, § 18, S. 57.

2) Eichhorn I, § 18, S. 56 und § 19 Tacit. 12. 21. Lex Salica von Wiarda 59. 61 etc. Lex Saxon. 2. 6. Woringen S. 36. 40 etc.

3) Eichhorn I, § 18, S. 57 nota a. Woringen S. 42. Rosshirt I. c. I. S. 5. Feuerbach und Weiske leugnen die Gesamt-Bürgschaft bei den Deutschen.

4) Decret. Childeberti (circa a. 595) c. 8. seq. Decret. Chlotarii (circa a. 595) c. 1.

IV. Cap. Die Blut-Rache der Germanischen Völker. 69

Glieder ist in den socialen Verhältnissen, in dem Zusammenleben der Menschen jener Zeit begründet und findet sich fast bei allen Völkern, bei denen die Blut-Rache galt. Aber auch die Wiedervergeltung schwand sehr bald aus dem Deutschen Rechte, je kräftiger das Rechts-Leben im Volke durch die Theilnahme der ganzen Gemeinde an den Verhandlungen der Rechts-Streitigkeiten wurde, je höher der schon zu Caesars ¹⁾ und Tacitus ²⁾ Zeit für das älteste Deutsche Criminal-Recht wichtige Einfluss der Priester in der Heiden - Zeit und der Geistlichkeit nach der Annahme des Christenthums stieg ³⁾ und jemehr das Princip: „jeder trage sein Recht mit sich ⁴⁾“ zum Nachdenken über dieses Recht, zur Vergleichung verschiedener Volks-Rechte und zur Aufzeichnung derselben führen musste. Der erste Schritt von der, in frühester Zeit bei den Germanischen Völkern allgemein geltenden, Blut-Rache zu dem humanern Criminal-Rechte, war allerdings der zur Talion, — weniger aber als selbst die, dem kriegerischen Sinne

1) Caes. d. B. G. VI. 21.

2) Tacit. Germ. c. 7. S. 11. Henke I. c. I, S. 4.

3) Rosshirt I. c. I. S. 17. § 14.

4) Henke I. c. I. S. 17. § 2.

70 I. Buch. Die Blut-Rache nicht-Russischer Völker, der Völker entsprechende, Blut-Rache, konnte die Talion gnügen, — war sie doch selbst bei den, so sehr den Worten ihrer Gesetze anhängenden Römern, ungeachtet der Vorschrift der 12 Tafeln, nie ausgeübt, sondern stets mit Gelde geblüsst worden ¹⁾). Den kalt überlegenden Söhnen des Nordens konnte die, der Talion zu Grunde liegende falsche Grund-Idee nicht entgehen und auch die häufige Unausführbarkeit musste ihnen einleuchten. Das Wesen des Verbrechens, hauptsächlich durch die Motive zu demselben, durch den mehr oder minder bösen Willen in seiner Strafbarkeit bedingt, — sieht sich bei der Talion am Meisten hintangesetzt, und nur die zufällige Grösse des materiellen Schadens wird berücksichtigt. Eine auf Recht und Billigkeit begründete, vollständige Ausgleichung der Verletzung mit der Talion als Busse kann nie stattfinden. Sie kennt keine Milderungs- und Schärfungs-Gründe, und es musste dem unverbildeten Rechts-Gefühle widerstreiten z. B. den Betrug und eine Reihe anderer Verbrechen durch Wiedervergeltung bestrafen zu wollen, selbst abgesehen auch davon, dass in vielen Fällen, z. B. bei Landes-Verrätherei, Münz-Verfälschung, Fleisches-Verbrechen eine

1) Siehe oben S. 59.

IV. Cap. Die Blut-Rache der Germanischen Völker. 71 Strafe der Talion ganz unmöglich oder widersinnig erschien, — dieselbe auch im Civil-Rechte, das überall mit dem Criminal-Rechte in frühester Zeit vereinigt sich findet, — ohnehin nie practisch war. Weit schneller als bei den leidenschaftlichen Bewohnern des Südens schwand denn auch die Talion bei den Germanischen Völkern, bei denen sie ohnehin auch nie anders als in dem Zustande der Fehde, also bei verweigerter Zahlung oder Annahme der Busse, vorgekommen war, und bei Abfassung der Gesetz- und Rechts-Bücher der einzelnen Völker ist von Blut-Rache und Talion, in entschiedener Abweichung von den ältesten Russischen Rechts-Quellen, — nur selten noch die Rede, vielmehr liegt die grösste Vollständigkeit derselben fast ausschliesslich in der möglichst genauen Bestimmung von Bussen in Vieh ¹⁾ oder Gelde für jede mögliche oder dem Gesetz-Geber denkbare Verletzung eines Bürgers im Staate. Jedes Glied des menschlichen Körpers, jedes Eigenthums-Stück erhielt eine möglichst genaue Werth-Bestimmung, und wenn auch hier noch die Grösse des materiellen Schadens gar sehr berücksichtigt wurde, so waren doch

1) Tacit. Germ. 21. Luitur enim etiam homicidium certo armen. torum et pecorum numero. Henke l. c. I, S. 7.

weit mehr, als bei der ungerechten Talion, die Sinnes-Art und die Motive des Verbrechers berücksichtigt ¹⁾). Die Erhaltung der Freiheit ²⁾ und der Ehre, der Schutz des allgemeinen Friedens, die Vermeidung des Aergernisses und des bösen Beispiels, ja sogar die Besserung des Verbrechers wurden bereits als Grund der Strafe angegeben und wenn nicht so sehr, wie bei den Israeliten, Griechen und Römern, auch bei den Germanen eine religiöse Tendenz hervorleuchtet: so ist sie doch, sowohl in der heidnischen ³⁾ — als in der christlichen Zeit ⁴⁾, vielfältig vorhanden und häufiger als bei gleicher Voraussetzung in dem alten Russischen Rechte. — Beide Umstände, — die Beimischung einer theocraticen Grund-Idee zum Deutschen Straf-Rechte und die frühe und höchst mannigfaltige Entwicklung des Compositionen-Systems in demselben und zwar insbesondere dieser letztere Umstand — sind hier un-

1) Welcker letzte Gründe. S. 583.

2) Pro fredo, lex Bajuv. 3, 13. lex Alam. 3, 4.

3) Tacit. Germ. 7.

4) Ut alii agnoscant, quid sit timor Dei in Christianis et honorem ecclesiis impendant; lex Alam. 3 und 4. lex Bajuv. I. 6, 3. ut honor Dei et reverentia Sanctorum et ecclesiae Dei semper invicta sit. lex Bajuv. I. 7, 4. Henke I. c. S. 3, 7.

so mehr hervorzuheben, als beide in dem ältesten Russischen Criminal-Rechte gänzlich fehlen, also einer Reception des Deutschen Rechtes in Russlands Vorzeit entschieden widersprechen. Schon Tacitus kennt die Bussen des Deutschen Rechtes vollständig ausgebildet ¹⁾). Aber seinen Schilderungen zufolge steht ihnen noch zur Seite die Blut-Rache und die Talion, während eine höhere Entwicklung des alten Straf-Rechtes und eine Entfernung von dem reinen Natur-Stande sich insbesondere darin aussprechen dürfte, dass die Bussen nicht bloss dem Verletzten oder seinen Angehörigen, sondern auch zum Theil schon dem Fürsten und der Commüne zufallen ²⁾).

Auch die Bussen nun sind wiederum keineswegs eine Eigenthümlichkeit unseres uralten, vaterländischen Criminal-Rechtes; denn obgleich das Mosaische Recht eben so, wie die Volks-Ansicht der Araber, ihre Annahme, welche mehr den Ansichten einer spätern Zeit und entwickelterer Huma-

1) Tacit. Germ. 12. Sed et leviorib. delictis pro modo poenarum equorum pecorumque numero convicti mulcantur. Worin-gen Beiträge. S. 27.

2) Tacit. Germ. 12. Pars mulctae regi, vel civitati, pars ipsi, qui vindicatur, vel propinquis ejus exsolvitur. Grimm S. 648.

74 I. Buch. Die Blut-Rache nicht-Russischer Völker.
nität anzugehören scheint, entschieden verwerfen: so sind sie doch auch dem Mosaischen Rechte nicht fremd ¹⁾) und bei den Arabern, Griechen und Römern erwähntermassen sogar ausdrücklich sanctionirt worden. Es lag diese Umwandlung der Rache und Talion in eine Busse in dem Entwicklungs-Gange der Völker als nothwendig begründet, findet sich auch bei allen fast auf gleiche Weise und unter gleichen Verhältnissen, durch die Allgemeinheit der Sitte des Anstössigen beraubt. Wohl aber möchte bei den Deutschen als Eigenthümlichkeit erscheinen, dass, während bei den Israeliten das Gesetz, bei den Arabern der leidenschaftliche und rachsüchtige Volks-Character die sogar gesetzlich gestattete Annahme der Busse verhindert, — bei ihnen kalte Besonnenheit und lebhaftes Gefühl für Billigkeit und Recht, — welches, wie zwischen dem zufälligen Erreichen einer Freistätte und der Befreiung von der Strafe, so zwischen ihr und der schnöden Geld - Busse, jeden rechtlichen Causal-Zusammenhang nothwendigerweise in Abrede stellen musste, — häufig die Annahme der Busse verweigern ²⁾) und der, die Strafe ersetzenden

1) 2 Mos. 21. 30. u. s. w. vgl. S. 28 u. 3.

2) Grimm S. 647 nota †. Müller Saga-Bibl. I. 104.

IV. Cap. Die Blut-Rache der Germanischen Völker. 75

Fehde den Vorzug einräumen liess. Dass diese Verweigerung der Annahme einer Busse für den Mord eines der Angehörigen auf dem hohen Rechts-Gefühle des Volks beruhte, beweist, dass Aeusserungen wie:

„Ich will meinen todtten Sohn nicht in dem „Geld-Beutel tragen ¹⁾),“ in das, gleichfalls die Deutschen auszeichnende und ihnen eigenthümliche Parömicen - Recht übergegangen sind und überall Anklang findend, Allgemeinheit gewannen. In Betreff dieser, die Blut-Rache und Talion ersetzenden Bussen verdient das Deutsche Recht die allergrösste Berücksichtigung, weil in ihm, wie in keinem anderen Volks-Rechte, das Compositionen-System am Vollständigsten sich entwickelt und ohne Zwang und unnatürliches, dem langsamen Entwicklungs-Gange des Rechts wiederstreitendes Einwirken der Staats-Gewalt sich durchgebildet und ausgeprägt hat; während unter den Russischen Rechts-Quellen die Prawda Jaroslaws in ihren verschiedenen Redactionen ein vollständiges Bild des kurzen Ueberganges von der Blut-Rache zum modernen Criminal-Rechte darstellt. — Die älteste Prawda Jaroslaws nämlich sanctionirt noch

1) Grimm S. 647. Müller a. a. O. I. 344. Gregor-Turon, lib. IX. c. 19.

76 I. Buch. Die Blut-Rache nicht-Russischer Völker.
ausdrücklich die Blut-Rache; Jaroslaws Söhne, in
ihren Zusätzen zur väterlichen Prawda, schaffen
bereits förmlich die Blut-Rache ab und führen ge-
naue Bussen ein, — die Prawda des 13ten Jahr-
hunderts verhängt neben den Bussen schon voll-
ständige öffentliche Criminal-Strafen und das Ge-
richts-Buch (Судебникъ) von 1497 und von 1550
kennt nur öffentliche, auf Geheiss des Fürsten
und seiner Behörden oder Beamten zu executirende
Criminal-Strafen. Aber auch die flüchtigste Er-
örterung des Rechts-Instituts der Blut-Bussen
nach Deutschem Rechte führt uns hinauf in das
Reich der Sagen, in welchem auch das Recht sei-
ne Wurzeln hat. Hier sehen wir die Rache und
die Wiedervergeltung noch in ihrer ganzen Al-
terthümlichkeit. Chlotar ¹⁾ und Dagobert ²⁾ über-
wältigen die Sachsen und lassen aus Rache für
die erschlagenen Ihrigen, keinen Sachsen übrig,
der länger als ihr siegreiches Schwert gewesen
wäre. Die der Rache nächste Busse ist der,
eben so sehr der Rache als der Busse angehö-
rende, Ersatz des Geraubten oder Verletz-
ten ³⁾ und zwar ein Ersatz, dessen Betrag viel-

1) Aimoin, 4. 18. Grimm S. 105.

2) Otto Frising. 5. 9.

3) Rosshirt I. c. I. S. 5. P. 5.

IV. Cap. Die Blut-Rache der Germanischen Völker. 77

leicht anfangs durch die selbstthätige und eigen-
mächtige Vindication des Geraubten sich bestimmt
haben mochte, selbst in seiner Erhöhung und Stei-
gerung. So wird der entwendete Pflug mit den
(bei der Wiederwegnahme häufig an denselben
wol gespannt gefundenen) zwei Stieren, nebst dem
Joche und dem (entwendeten, später mit dem,
dem Entwender gehörigen) Pfluge ¹⁾ gebüsst
und noch in dem sechszehnten Jahrhunder-
te kommt eine Busse, bestehend in einem
silbernen, mit 5 Mark zu lösenden Pfluge vor;
während in der ältesten Zeit, wie bei den Rö-
mern ²⁾, so auch bei den Germanen ³⁾ und
Russen ⁴⁾ und vielen andern Völkern hauptsächlich
mit Vieh, dann aber auch mit Pferden und Waf-
fen und in edlen Metallen, die Bussen bezahlt wer-
den. Spuren von Bussen-Zahlungen in Vieh ha-

1) Lex Burg. 27. 10. Si quis ingenuus vomerem furto abstu-
lerit duos boves cum junctura et adparatu aratri domino
tradere compellatur.

2) Festus sub voce multam. So hiess das Geld bei den Römern:
pecunia (pecus), bei den Germanischen Völkern und noch
gegenwärtig in Schweden: Feeh (Vieh).

3) Noch im 7ten und 8ten Jahrh. Wietch. Corb. S. 203. Otto
I. condemnavit Everhardium centum talentis aestimatione
equorum. Henke I. c. I. S. 7.

4) Ewers ältestes Recht der Russen S. 269. XIV und 273
nota 13.

ben sich, vornehmlich in den Rechts-Instituten, die durch ein Herkommen und ein altes Gewohnheits-Recht geregelt zu werden pflegten, wie namentlich im Jagd-Rechte, bis in die späteste Zeit hinein erhalten ¹⁾); wobei auch noch, ohne an einen historischen Zusammenhang denken zu können, die häufig sehr genaue Bezeichnung der Farbe und der Beschaffenheit des, als Opfer oder als Busse zu gebenden Thieres in dem Rechte der verschiedensten Völker merkwürdig ist und vielleicht eben so sehr auf hohes Alter, als auf Präcision des Gewohnheits-Rechtes hindeuten mögte ²⁾). Dasselbe gilt von den Bussen in Getreide. So hatten insbesondere Frauen, für Zänkereien und Raufereien mit einem Sack voll Hafer's, der mit einem rothen, seidenen Bande zugebunden sein musste, zu büßen ³⁾) und noch nach der Glosse zum

1) Buding. Weisthum: „Und wo auch einer jagte auf dem Büdinger Walde, der nicht darauf jagen soll, der soll büßen von einem Hirschen einen bunten Ochsen etc.“ vgl. Ca. zak. yro.t. § 625. 628 etc.

2) Vgl. die Requisite der Opfethiere bei den Israeliten, den Griechen u. s. w. Grimm S. 587 „einen fahlen Ochsen mit aufgerachten (aufgerichteten) Hörnern.“ Die Beleidigung eines Königs wurde mit 100 Kühen u. s. w. und einem Ochsen mit rothen Ohren, einer goldnen Ruthe u. s. w. gebüsst. Grimm S. 607.

3) Pufendorf observ. 2. 228. § 93.

Sachsen-Spiegel ¹⁾), in Übereinstimmung mit vielen Weisthümern ²⁾), war ein muthwillig erschlagener Hund, aufgehangen, seiner ganzen Länge nach, mit einem Hügel von „rothem“ Waizen zu beschütten; während schon nach den Sagen der Edda ³⁾) Odin und seine Begleiter den Tod des durch sie erschlagenen, in eine Otter verwandelten Otr dadurch büßen, dass sie sein Fell ganz mit „rothem Golde“ ausfüllen und umhüllen. So wird denn auch noch späterhin der Reiter und sein Ross durch Ueberschütten mit Golde gebüsst ⁴⁾) und bei einem Mord-Anschlage des West-Gothen-Königs Alarich gegen den König der Franken Chlodowig wird, nach dem schiedsrichterlichen Urtheile des West-Gothen-Königs Theodorich, der Fränkische Botschafter, welcher den Mord-Anschlag entdeckt hatte, zu Pferde bis zur Spitze seines aufrechtgehaltenen Speeres, statt mit Golde, mit Münzen durch die West-Gothen beschüttet ⁵⁾); wobei allerdings das Sagenhafte vorleuchtet,

1) Glosse zum Sachsen-Sp. 3. 49.

2) Nach einem v. 1604 noch, vgl. Gildemeister's Beitr. 2. 259.

3) Grimm S. 671.

4) Lex alam. 74. Schitter 321. Senkenb. 234.

5) Bouquet 2. 463. . . . quousque legatum et equum et cacumen conti cum solidis cooperirent. Grimm S. 672-

80 I. Buch. Die Blut-Rache nicht-Russischer Völker.

obschon auch bei wirklich ausgeführtem Morde, ja selbst bei Verstümmelungen, eine derartige Busse zum Abkauf der Rache und Fehde vorkam ¹⁾, indem z. B. für Beraubung eines Beines, die *ocrea de corio facta* (der Stiefel also) mit Münzen gefüllt werden musste. Auf gleiche Weise war bisweilen auch ein bestimmter Raum mit Geld oder mit Getreide zum Abkauf der Rache und Fehde auszufüllen, während noch der Sachsen-Spiegel ²⁾ in solchem Falle ein Gerüst mit Waizen füllen lässt, das 12 Ruthen, (in's Gevierte?) jede Ruthe einen Faden von der andern entfernt, jede Ruthe 12 Nägel hoch, jeder Nagel in Mannes-Länge über dem andern, sein musste, wozu noch Ausschmückungen kommen konnten, wie 12 Beutel an jedem Nagel und 12 Schillinge in jedem Beutel.

Endlich ward auch noch das Gewicht des Ermordeten oder des abgehauenen Gliedes in Gold oder Silber zum Abkauf der Busse gezahlt oder eine Statue aus Gold von der Grösse des Erschlagenen dem zur Rache oder Fehde Befugten gestellt, ja das Gewicht des Erschlagenen wohl

1) Pistorius 3. 472 *cujus ocreas de corio factas*
rex nummis jussit impleri Grimm 673. n. ^o.

2) Sachsen-Spiegel 3. 45. Grimm S. 675.

IV. Cap. Die Blut-Rache der Germanischen Völker. 81

auch 9 mal in Geld aufgewogen. So zahlt ein Vater-Mörder auch sein eigenes, einfaches Gewicht in Gold und sein doppeltes Gewicht in Silber ¹⁾ und die Gesetze der Baiern ²⁾ bestimmen dass, wer einen Bischof tödtet, ein bleiernes Kleid, der Gestalt des Getödteten angemessen, zu machen und das Gewicht dieses Kleides in Gold, oder bei Zahlungs-Unfähigkeit den Werth dieses dergestalt ermittelten Gold-Quantums in Geld und Ländereien zu büssen hat, oder nebst Frau und Kindern der Kirche des Bischofs als Sklave bis zur Zahlung der Busse überliefert werden solle.

Diese, auf solche Weise zu zahlenden Bussen (*compositio, verigeldum*) steigerte man allmählig, um die immer noch gebräuchlichen Fehden zu verdrängen, und zur Annahme der *compositio* zu reizen, bis zu dem Neunfachen des ursprünglichen Betrages (*novemgeldum*). Insbesondere unterschied man hierbei schon früh die verschiedenen Stände im Staate, und so ward für den Freien und Unfreien, für den Staats-Beamten (Grafen) und den Geistlichen der Betrag der Busse verschiedentlich bestimmt, wobei der durch den Todschatz verursachte Schaden, die Gewalt

1) Grimm S. 674.

2) *Lex Bajuvarum*, I. 1. 11.

und die Macht der zur Fehde Berechtigten, die Grösse der Beleidigung und die Nothwendigkeit eines grössern Schutzes bei grösserer Schutz-Bedürftigkeit, wie bei unkriegerischen Geistlichen und Frauen, gleichfalls in Berücksichtigung kamen. Hieraus entstand allmählig die Unterscheidung verschiedener Bussen. Das capitale, in den Gesetzen auch *damnum* genannt ¹⁾, hatte den Zweck den Schaden, die Haupt-Sache, *caput* ²⁾, der Verletzung zu ersetzen; — weshalb denn auch bei Wiedergabe der entwendeten oder geraubten Sache kein capitale gezahlt wurde. Indess scheinen mancherlei Verwechslungen der Begriffe, — wie Solches in so alten und so unvollständig erhaltenen Rechts-Quellen nicht anders sein kann, — vorzukommen, welche sich vielleicht auch auf Eigenthümlichkeiten in der Volks-Ansicht, die für uns nicht mehr zu ermitteln sind, gründen mögen. So gedenken z. B. auch bei dem Raube eines freien Mädchens und eines Sklaven die Gesetze eines capitale, obgleich Mädchen und Sklave wiedergegeben werden mussten ³⁾. Vielleicht läge der Grund zur Zahlung des capitale in diesem

1) Lex Ripuar. tit. 17, 18.

2) Lex Alam. tit. 69. Eichhorn § 70. Woringen S. 72.

3) Pact. leg. Satic. tit. 14. c. 1.

Falle in der entbehrten Arbeit und in dem verminderten Werthe der Geraubten. Noch getheilte sind die Meinungen der Germanisten in Betreff der Bedeutung der *delatura*. — Pithoeus ¹⁾ hält sie für identisch mit dem *fredus*; Maier ²⁾ glaubt sie sei eine Belohnung für den nicht aussergerichtlich zu Stande gekommenen Vergleich; — Eichhorn ³⁾ hält sie, mit Eccart, für eine, dem Richter zu zahlen gewesene Busse; Heineccius ⁴⁾ nimmt sie für eine *Contumacial-Strafe* bei Verzögerung des Processes; Canciani ⁵⁾ versteht unter *delatura* die Belohnung des Anklägers für die, durch ihn gemachte Denunciation eines Verbrechens, — welcher Meinung auch Grimm und Eichhorn ⁶⁾, insbesondere weil diese Erklärung durch das Gesetz der West-Gothen bestätigt wird, beigetreten sind, die aber Woringen ⁷⁾, nicht ohne berücksichtigungswerthe Gründe, zu widerlegen sucht; während Wiar-

1) Vgl. seine Ausgabe der *lex Salica* tit. 2.

2) Maier *hist. jur. germ. circ. homicid.* § 20.

3) Eichhorn *Rechts-Gesch.* (1818) § 71 und nota b.

4) Heinecc. *elem. jur. Germ.* I. 2. tit. 18 § 24.

5) Canciani *glossar. ad leg. in Angl. ord.* v. „*delatura*.“

6) Grimm, S. 652. Eichh. IV. Aufl. I. § 71.

7) Woringen S. 76.

84 I. Buch. Die Blut-Rache nicht-Russischer Völker.
da ¹⁾ die delatura für Gerichts-Kosten und Gebühren gelten lassen will. Dieser Behauptung aber steht der Umstand entgegen, dass die delatura nur bei Verbrechen eintrat, die einen positiven Verlust nach sich ziehen, während Gerichts-Kosten bei allen Verbrechen vorkommen; dass die delatura ferner aus den Gesetzen schwindet, indess die Gerichts-Kosten wachsen, und dass nach den Capitularien und der lex Visigothorum dieselben stets derjenigen Partei zur Last fallen, der die Hilfe geleistet ward, also dem Verletzten, dem Kläger, während die delatura nebst der compositio von dem Schuldigen gezahlt werden musste. Wahrscheinlich war sie der Ersatz des durch den Verbrecher entzogenen Vortheils an der übrigens restituirten Sache, die Erstattung des *lucrum cessans* und des Interesse und kam nach den Salischen Gesetzen bei dem Todtschlage neben dem Wer-Gelde ²⁾, nach dem Ripuarischen Gesetze ³⁾ sogar bei Beraubung einer Leiche im Grabe, vor. Endlich könnte die delatura auch noch eine Busse für die verzögerte

1) Wiarda Lex Sal. S. 101. 281.

2) Lex Salica tit. 79. Si quis hominem occiderit, et quod lex habuit pro eo dederit, solid. XXX pro delatura componat.

3) Tit. 85 (87).

VI. Cap. Die Blut-Rache der Germanischen Völker. 85

Zahlung des Wer - Geldes sein, worauf das Alt-Französische *delay* und das in der *lex Visigothor.* ¹⁾ sich findende *pro dilatione* sprechen, und deren Nothwendigkeit in dem Trotze und der häufigen Widerspännstigkeit der zur Bussen-Zahlung Verurtheilten, hervorgegangen aus der Liebe zur Freiheit und Selbstständigkeit, hinreichende Begründung fände.

Die so eben in aller Kürze erörterten Bussen des fein ausgebildeten Compositions-Systems der Germanen waren hauptsächlich bestimmt, die Interessen des verletzten Privaten zu wahren und die Blut-Rache und Privat-Fehde zu verhindern. Aber schon in der frühesten Zeit musste dem, in hohem Grade vorherrschenden Gemein-Sinne zufolge bei allen jenen Verletzungen, welche die Ausübung der Blut-Rache ins Leben riefen, auch der allgemeine Friede verletzt erscheinen. So finden sich denn auch bereits im Tacitus ²⁾ klare Andeutungen, dass ein solcher Friedens-Bruch durch gewisse Strafen und Bussen, die dem Verbrecher von dem Fürsten oder der Gemeinde auferlegt worden waren, gebüsst werden musste. Diese Strafe

1) Lib. 2 cap. 18.

2) Tacitus Germ. 12. ... pars multae regi vel civitati, pars ipsi qui vindicatur vel propinquis ejus exsolvitur.

86 I. Buch. Die Blut-Rache nicht-Russischer Völker,
 nun heisst in den Gesetzen fast aller Germani-
 schen Völker *fredus* oder *fredum* ¹⁾, und ward
 dem Könige oder bei einer demokratischen Ver-
 fassung dem Volke selbst gezahlt, und nament-
 lich bei den Friesen sehn wir den *fredus* nach
 dem Asega-Buche dem Volke, nach der unter
 Carl dem Grossen verfassten *lex Frisionum* aber
 dem Könige gezahlt werden ²⁾, da die democra-
 tische Verfassung dieses Volkes durch die Frän-
 kischen Könige aufgehört hatte. Ob aber durch
 Zahlung des *fredus* der durch das Verbrechen
 dem Schuldigen entzogene, allgemeine Friede wie-
 der eingelös't, die Friedlosigkeit mit ihren Nach-
 theilen also abgewendet werden konnte, oder ob
 der *fredus* als reine Busse zu betrachten sei, ent-
 scheiden die Rechts-Quellen nicht deutlich, — indem
 der Ausdruck *pro fredo solvere* ³⁾, das erstere,
 der *pro fredo componere* ⁴⁾ aber die Bedeu-
 tung einer Composition zu bestätigen scheint; doch
 ist der grössere Zusammenhang des *fredus* mit

-
- 1) Bei den Saliern *fredus*, bei den Friesen *fretha*, bei den
 Angelsachsen *fridestot* u. s. w. Grimm S. 651. 10.
 Henke l. c. I. S. 25. Rosshirt l. c. I. S. P. 2.
 2) Woringen S. 92.
 3) *Lex Alam.* 31. *Lex Baju.* tit. I. c. 6 etc.
 4) *Lex Longob. LL. Rothar.* 8. 13. 18. 26. 209. *Lex Frision.*
 tit. 7. 8.

VI. Cap. Die Blut-Rache der Germanischen Völker. 87
 dem Fehde-Rechte ersichtlich. — Nicht jede
 Rechts-Verletzung machte friedlos, jede aber be-
 rechtigte zur Fehde, falls nicht gesetzlich ge-
 stattete Noth-Wehr oder Zufall die Quelle jener
 Verletzung gewesen, in welchen Fällen alsdann
 auch kein *fredus* gezahlt wurde ¹⁾, wohl aber in
 vielen andern Fällen, — ungeachtet die Friedlosigkeit
 nicht eintrat. In ausgedehnterer Bedeutung, —
 in welcher der *fredus* aber völlig aus dem Be-
 reiche der Blut-Rache und einer Blut-Busse hin-
 austritt, — bezeichnete man mit ihm auch ein
 Straf-Geld für Uebertretung der zu Gunsten des
 Gemeinwohles erlassenen Verordnungen, und so
 zahlte denn auch derjenige, welcher nach erfolg-
 tem Aufgebote nicht bewaffnet erschien, seinen
 Wacht-Posten verliess, bei erhobenem Waffen-Ge-
 schrei nicht zu Hilfe eilte, — den *Fredus* als eine
 Busse für Nicht-Achtung des Gesetzes ²⁾. Eben-
 sowenig gehört endlich die letzte zu nennende
 Leistung, der *bannus* in seinen verschiedenen

-
- 1) *Lex Sal.* tit. 26. § 9. *Lex Ripuar.* 46. *Lex Sax.* tit. 12
 c. 5. 12. tit. 13. *Lex Longob. LL. Roth.* 75. 138. *Asega.*
 — B. 11 und 12 Landr.
 2) *Capitul. III. an.* 813. *si quis cum armis bannitus fuerit, et non*
venerit ibi, solidos quatuor in fredo dominico componere fa-
ciat. Si quis vactam dimiserit . . . Quisquis audit arma
clamare, et ibi non venerit. Vgl. Woringen S. 108.
Rosshirt l. c. I. S. 7.

88 I. Buch. Die Blut-Rache nicht-Russischer Völker. Bedeutungen (Heer-Bann, Gerichts-Bann, Königs-Bann, zum Schutze der Kirchen, Wittwen und Waisen), sammt der Bann-Busse, welche indess eine förmliche *compositio* war und für Verletzung eines königlichen Hoheits-Rechtes gezahlt werden musste, hierher. Während der *fredus* durch die Wichtigkeit des verübten Verbrechens in seinem Betrage bestimmt ward, blieb sich der *bannus* im Ganzen gleich, als Pön für die Verletzung eines und desselben Bann-Rechtes, und nur die höhere oder niederere Würde des Inculpaten bestimmte verschiedentlich den Betrag der Bann-Busse ¹⁾). Sie, wie der *fredus*, wurde dem *Fiscus* gezahlt, beide Bussen aber wurden später mit einander verwechselt und verschwanden zuletzt ganz, ausser bei Rechts-Instituten welche noch nach altem Herkommen beurtheilt wurden ²⁾). Inwiefern die hier genannten Bussen auch in dem

1) Woringen S. 162. 166.

2) Woringen S. 166. Der Gang der Entwicklung des Rechtes zeigt sich unverkennbar und führt von der unbegrenzten Blut-Rache, zur, — zum Theil wenigstens, — abgemessenen Talion, zum Abkauf derselben durch Bussen, an welchen die Staats-Gewalt mehr und mehr Antheil gewinnt, bis endlich die Bussen und der Privat-Charakter der Verbrechen allmählig schwinden und die öffentliche Criminal-Strafe deutlicher und schärfer hervortritt. Grimm S. 623.

VI. Cap. Die Blut-Rache der Germanischen Völker. 89
Russischen Rechte zum Abkaufe der Blut-Rache oder der Strafe vorkommen, wird sich später zeigen. —

Die älteste Zeit bezeichnet alle diese Bussen auch noch mit dem Worte *bot* oder *giald*, welche Ausdrücke sich indess am Längsten bei den Germanen im Norden erhielten. Andere Bezeichnungen für Bussen, welche dem Verletzten gezahlt werden mussten, sind, ausser der *compositio*, die *satisfatio*, *emenda*, *leudus*, insbesondere aber das *were-*, *veri-* oder *widrigeld*, während zu den, dem Könige, dem Volke oder dem Richter zufallenden Bussen, ausser dem genannten *fredus* und *bannus*, noch die *vite*, *wette* und *brüchte* zu nennen sind. —

Ein anderer, gleichfalls weniger als Eigenthümlichkeit, sondern mehr seiner grossen Ausbildung wegen bemerkenswerther Umstand ist, — insbesondere mit Beziehung auf die Blut-Rache nach altem Russischem Rechte, — die genaue Rücksicht, welche das alte Recht der Deutschen auf Standes-Verhältnisse, auf das Alter und auf das Geschlecht, sowohl des Verletzten als auch des Verletzers, nimmt. Der Freie wird dem Sklaven hier insbesondere stets gegenüber gestellt, und bei dem ersteren die *compositio* beträchtlicher, bei dem letzteren die

Strafe, welche an Leib und Leben ging, schwerer bestimmt ¹⁾). Bei der Tödtung und Körper-Verletzung entschied über die Grösse der Busse und Strafe meist der Stand des Verletzten, bei Beeinträchtigung des Vermögens dagegen der des Verbrechers. Unter den Freien wurden wieder der *nobilis* ²⁾ und die *persona inferioris loci* ³⁾, der *clericus* ⁴⁾, der *liber*, der *litus* ⁵⁾ u. s. w. unterschieden, und unter den Verbrechen einige für gewisse Personen a priori gesetzlich als unausführbar erklärt: so sollten Frauen einen Einbruch in ein Haus zu unternehmen ⁶⁾, — Knechte einen Freien verbaliter zu injuriiren ⁷⁾ ausser Standes sein.

Von dem blossen Binden oder Fesseln eines Freien bis zur Tödtung hinauf, war jede direct verletzende Handlung mit Bussen und Strafen verpönt, von welchen allen aber die mit dem Namen des *Wer-Geldes* ⁸⁾ bezeichnete als eine

1) *Lex Visigoth.* VII. 1. 2. 13. 14.

2) *Lex Saxon.* 4. 8.

3) *Lex Visigoth.* VIII. 3. 12.

4) *Rosshirt I. c. II. S.* 170.

5) *Lex Saxon.* 4. 8.

6) *Roth*, 283. *Rogge S.* 16, ff.

7) *Lex Sal.* 33. 5.

8) *Eichhorn I. § 71. c.* *Grimm. S.* 650. 5. 662. *D. Rosshirt I. S.* 5.

auch in dem Russischen Rechte vorkommende bei dieser Untersuchung eine besondere Rücksicht verdient. Die Blut-Busse eines freien Mannes bildet gewissermassen die Grundlage des *Wer-Geldes*, um welche, entweder dieselbe vervielfältigend oder vermindernd, die verschiedenen *Betrags-Bestimmungen* der Busse schwanken. Einige Verbrechen wurden mit dem ganzen, für den Mord des freien Mannes bestimmten *Wer-Gelde* gebüsst, so z. B. der *Ehe-Bruch* ¹⁾, während der Mord eines *nobilis* mit dem 3fachen ²⁾, der eines *litus* aber mit dem halben Betrage jener Busse belegt war ³⁾. Solche und ähnliche Verhältnisse finden sich in allen Gesetzen der Germanischen Völker, und nur die Ansätze des *Wer-Geldes* selbst sind ihrem Betrage nach verschieden. So haben die *West-Gothen* 300 *Solidi* ⁴⁾, die *Sachsen* 240, die *Salischen* und *Ripuarischen Franken*, die *Angeln* und *Werinen* 200, die *Baiern* und *Alemannen* 160, die *Burgunder* und die *Longobarden* 150, während die *Friesische Blut-*

1) *Lex Baju v.* 7. 1.

2) Vgl. den Epilog des Friesischen Gesetzes . . . *nobilis vero hominis compositio . . . tertia parte major efficitur.*

3) *I. c.* . . . *liti vero . . . mediate minor est quam liberi hominis.*

4) *Grimm S.* 661.

Busse die niedrigste war und nur 50 bis 53½ Solidi betrug, wogegen der Sachsen-Spiegel das Wer-Geld eines Freien auf 18 Pfund (= à 20 Schilling) 360 Schilling ansetzt ¹⁾. Auf Island betrug es 100 Unzen Silbers, in Gothland 3 Mark Goldes (= 24 Silber-Marken), in Südermannland, Ost- und West-Gothland 40 Mark, in Jütland 54 Mark Pfennige, in Upland aber 140 Mark Pfennige. Dieses Wer-Geld erhielten nun weder der Fürst, noch die Gemeinde ²⁾, sondern die Verwandten des Ermordeten, welche, falls es zur Fehde gekommen wäre, dieselbe hätten durchkämpfen müssen; welche aber auch die Verpflichtung hatten, bei der Zahlungs-Unfähigkeit eines Gliedes dieser Verbrüderung im Falle eines durch ihn verübten Mordes, zum Wer-Gelde beizusteu-

1) Das mittlere Livländ. Ritter-Recht bestimmt als Mann-Busse 40 Mark Landes Münze, vgl. v. Helmersen Geschichte des Livl. Adels-Rechts § 81. S. 222 aber nur für den Nicht-Adel, die Busse unter dem Adel beruhte in Grundlage des ältesten Livl. Rit.-Rechts auf blosser Vereinbarung der Parteien, ohne Zuthun des Richters.

2) Vgl. oben S. 73. Lex Angl. et Werinor. 6. 5. ad quemcumque hereditas terrae pervenerit ad illum vestis et ultio proximi et solutio caedis debet pertinere. Merkwürdige Uebereinstimmung in Betreff des Erb- und Rache-Rechtes mit den Kurländ. Statuten, von 1617. § 202.

ern ¹⁾. Waren indess der Schuldige sowohl als seine Verwandten zahlungsunfähig, dann griff das Gesetz dem ersteren an Leib und Leben ²⁾, falls die 3 mal an ihn zu erlassende Citation erfolglos geblieben war. Hierbei ist die grosse Uebereinstimmung des alten Deutschen Rechtes mit dem Römischen und mit dem Slavisch-Russischen merkwürdig, indem auch nach ersterem das Ausbieten an 3 Markt- oder Gerichts-Tagen, das in Stücke-Hauen des Schuldigen u. s. w. vorkommt ³⁾, so wie die Bitte um Hilfe an das versammelte Volk ⁴⁾. Endlich ist noch bemerkenswerth, dass selbst die Grösse der Antheile, welche die nähern und entferntern Verwandten zur Herbeischaffung des Wer-Geldes zu liefern hatten, mitunter und namentlich in den Gesetzen der nördlichen Germanischen Völker bestimmt gewesen zu sein scheinen; wie auf gleiche Weise auch die Art der Vertheilung der Blut-Busse selbst. So erhält nach dem Guledingslagh der Sohn von dem für den Mord seines Vaters gezahlten Wer-Gelde 12, der Bruder des Erschlagenen 6, der Vater-Bruder

1) Lex Sal. 64.

2) Götte I, c. S. 100.

3) Grimm S. 617.

4) Grimm S. 662.

desselben 4 Mark, und die *lex Frisionum* ¹⁾ bestimmt den Erben 2 Theile des Wer-Geldes, den übrigen Verwandten aber den dritten Theil zuweisend. —

Schliesslich ist auch noch der Schein-Bussen des alten Deutschen Rechtes zu gedenken, welche für Verletzung oder Tödtung unfreier, unehrlicher und verächtlicher Leute, denen die Ausübung der Rache und jede Genugthuung versagt war, vorkamen und, — sowohl das Ehr-Gefühl der Urväter als auch das Sarkastische der alten Zeit beurkundend, — bei keinem andern Volke sich finden möchten.

Die Klopffechter (*campiones*) konnten nach den Gesetzen der Friesen ²⁾ ohne Bussen-Entrichtung sogar getödtet werden, und noch nach dem Sachsen-Spiegel ³⁾ wurden den Dagewerechten 2 wollene Hand-Schuh und eine Mesgrepe, — den Pfaffen-Kindern und Unehelich-Geborenen überhaupt, ein Fuder Heu, ja den Spiel-Leuten und freiwillig in die Knechtschaft Getretenen statt des Wer-Geldes — der Schatten eines Mannes,

1) *Lex Frision.* 1. 1.

2) *Lex Frision.* S. 1.

3) *Sachsen-Spiegel* 3. 45. Schilter C. J. A. F. 305. *Senkenb.* C. J. G. 402 in Betreff des Schwäbischen Rechtes. Grimm S. 677.

— den Klopffechtern und ihren Kindern, — der, auf dem blanken Kampf-Schilde sich abspiegelnde Sonnen-Blick gegeben; wogegen Leute „die ire „Rechte mit Düve oder mit Rove oder mit andern Dingen verwerken“ als Wer-Geld „tweene „Besmen und en Schere“ erhalten sollten. Abweichend hiervon bestand nach Alt-Schwedischen und Wallischen Gesetzen ¹⁾ die Busse für die Verletzung eines Spielmannes in einer jungen, von einem Hügel hinabgepeitschten Kuh, welche der zum Empfange der Busse Berechtigte mit frischgeölten Hand-Schuhen an dem glatt geschornen Schweife festhalten und auf diese Weise sich gewinnen musste. Auf ähnliche Weise ward für den Todtschlag des in ein Haus Einbrechenden, — des auf der That ertappten Ehe-Brechers, — des in dem Banne befindlichen und vogelfreien Mörders eine kleine Münze und der Kopf eines Hahnes als Busse auf des Erschlagenen Brust gelegt ²⁾.

Wie in den Rechten der bereits erwähnten Völker, so findet sich auch in dem alten Deutschen Rechte das Rechts-Institut der Freistätten, in welchen der flüchtige Mörder oder Verbrecher eine Zeitlang vor der Verletzung und der

1) Grimm S. 678.

2) Grimm S. 679.

Gewalt des Rache üben den Verletzten oder Verwandten sicher war. Die Gleichartigkeit der Bezeichnung desselben bei allen Germanischen Völkern ¹⁾ zeugt unwiderleglich von der Allgemeinheit dieses Rechts-Instituts. — In der Zeit des Heidenthums war der Schatten der heiligen Haine, der Tempel und Altäre und nach der Annahme des Christenthums die nächste Umgebung der Klöster und Kirchen ein nicht zu verletzendes Asyl, vor welchem aber der Flüchtling, — um des Gottes-Friedens theilhaftig werden zu können, — seine Waffen niederlegen musste.

Der gesunde, kräftige Rechts-Sinn der Germanen konnte indess nicht zugeben, dass ein Mörder durch das zufällige Erreichen eines Asyls von der verdienten Strafe sich sollte frei machen können. Deshalb bestimmte das alte Deutsche Recht, dass dem in die Freistatt geflohenen Verbrecher keine Nahrung gereicht und ihm überhaupt nur auf eine bestimmte Zeit Sicherheit gewährt werden sollte. Das Augsburgische Statut ²⁾ gestattete nur einen 3tägigen Aufenthalt in der Freistatt, nach anderen Deutschen Rechts-Quellen waren 6 Wochen und 3 Tage, 4 Wochen und 2 Tage,

1) Freistadt, Freiheit, Freijung, Friedstadt, Friedhaus u. s. w.

2) Walch Verm. Beitr. 4. 33. Grimm S. 886. VI.

2 mal 14 Nächte, oder auch 4 Wochen oder 40 Nächte bestimmt ¹⁾). Mit Rücksicht auf die mitunter behauptete Aehnlichkeit und Uebereinstimmung des ältesten Russischen Rechtes mit den Angelsächsischen Gesetzen, ist in diesen bemerkenswerth das grosse Detail der Bestimmungen in Betreff der Asyle und der Fristen für welche dieselben Sicherheit gewährten und welche mit der höhern Heiligkeit und Würde der Freistatt stiegen. — Abweichend selbst von den Fränkischen Gesetzen findet sich in den Angelsächsischen auch der Hof des Königs und seine Umgebung als Asyl bezeichnet.

Ein uraltes Herkommen bestimmte unter den Deutschen die Orte, welche als Freistätten zu betrachten waren, — und denen vielleicht häufig schon in der Heiden-Zeit eine, in der Erinnerung des Volkes fortlebende Heiligkeit zugestanden hatte. Diese dem Volks-Glauben zufolge dergestalt befriedeten Häuser, Gärten, Aecker, zu denen auch die Gerichts-Stätten, die Häuser der Richter und Schöppen, ferner das eigene Haus oder das, des Nachbars gehörten und welche späterhin häufig durch Privilegien in ihrem Asyl-Rechte bestätigt

1) Grimm S. 890.

worden waren, suchte man in der Folge noch möglichst zu erweitern. So ward gestattet dass der Verbrecher nach Ablauf der, ihm Sicherheit im Asyle gewährenden Frist, einen Stein über das Thor desselben hinüberwerfen, bis zu diesem Steine und noch 3 Fuss weiter gehen und dann auf's Neue für die gesetzlich oder gewohnheitsrechtlich bestimmte Frist in die Freistatt zurückfliehen durfte ¹⁾. — Endlich gewährten nicht allein gewisse Orte, sondern auch die Nähe bestimmter Personen dem Verbrecher Sicherheit oder Befreiung von der Strafe. Dies galt namentlich von der Nähe der Könige, der Königinnen und Fürstinnen, ja sogar von der, eines Weibes überhaupt und in der Gegend von Bareges in Bigorre soll noch gegenwärtig, — nach einem uralten Herkommen, — jeder zu einem Weibe geflohene Verbrecher sofort begnadigt werden.

Dieses Asyl-Recht findet sich bei den Germanischen Völkern bis in die spätere Zeit, in welcher bereits an die Stelle der Blut-Rache längst die, das Verbrechen strafende Macht des Staates getreten war ²⁾; in dem Russischen Rechte dagegen findet es sich nicht. —

1) Grimm S. 890.

2) Wenk Hess. Geschichte 3. № 176 aus dem Jahre 1285. Grimm S. 886.

Bei den Deutschen, welche in der 2ten Hälfte des 12ten Jahrhunderts an den von den Russen häufig zum Theil in Anspruch genommenen Ostsee-Küsten sich niederliessen, findet sich natürlich wie in Deutschland selbst, gleichfalls das Fehde-Recht zu dem Zwecke der Rache für eine Verletzung, aber in so später Zeit bereits vielfältig beschränkt durch das richterliche Straf-Recht. Der in offenem Kampfe durch Streit herbeigeführte Todtschlag konnte bei ergriffener Flucht des Todtschlägers nach Jahr und Tag mit 14 Mark und 4 Oehr vom Bischofe, und mit einer, durch Vereinbarung unter den Parteien bestimmten Blut-Busse abgekauft werden; wogegen bei handhafter That und beim Morde im Allgemeinen schon nach dem ältesten Livl. Ritter-Rechte ¹⁾ förmliche Todes-Strafe eintrat, obgleich bei Körper-Verletzungen noch die Rache, Privat-Fehde und Bussen-Zahlung anerkannt waren. Das in der Vorzeit meist feindliche Verhältniss der Deutschen in Livland zu den Russen liess auch hier an eine gegenseitige Einwirkung beider Rechte nicht wohl denken, selbst wenn das Russische Recht auch nicht früher als das Deutsche die Blut-Rache und die aus ihr hervorgegangenen Rechts-Institute gesetzlich abgeschafft hätte ²⁾.

1) v. Helmersen Gesch. des Livl. Adels-R's § 21 u. 78.

2) Rosshirt l. c. II. S. 170. 177 etc. vgl. oben S. 76.

II. BUCH.

Die Blut-Rache nach altem Russischem Rechte in der Zeit von der Gründung des Russischen Staates (862) bis auf die Prawda Jaroslaw's (1020).

EINLEITUNG.

Vielfach abweichend von der Blut-Rache bei den bisher betrachteten Völkern erscheint dies Rechts-Institut bei den Slaven. Auch bei ihnen findet sich schon früh ein kräftiges Rechts-Leben. Die Volks-Sagen aus der heidnischen Zeit gedenken bereits des Gottes Prowe, — des idealisirten Rechtes (правдо), — welcher der Gerechtigkeit und der Rechts-Pflege vorstand und das Eigenthum und den Acker-Bau beschirmte, — in dessen Namen die Slaven an der Elbe ihre Gerichts-Stätten errichteten und welcher nicht allein

bei den, in den Gegenden Deutschlands angesiedelten, sondern auch bei den nördlichen, namentlich bei den Slaven in Nowgorod, soll verehrt worden sein ¹⁾. Das Erhabene seines Dienstes sprach sich insbesondere auch darin aus, dass man nicht wagte ihn in einem Bilde zu versinnlichen, sondern ihn als ein unsichtbares Wesen auf eine, des Gottes des Rechtes und der Gesetze durchaus würdige Weise anbetete; — während überall wo bei den Slaven Vielgötterei galt, — die Götter-Gestalten die Tempel und heiligen Haine schmückten. So das Bild Swantowid's in dem Tempel zu Arkona auf Rügen ²⁾, so die Statue Perun's in Nowgorod am Wolchow und in Kiew am Dnjeper ³⁾.

Aber auch der Blut-Rache selbst stand ein Gott Wet oder Wit vor ⁴⁾, von dessen uralter Verehrung selbst Spuren in den Wurzel-Wörtern der Sprache der verschiedensten Völker sprechen und auf eine vorgeschichtliche Zeit hinwei-

1) Vgl. Maciejowski Slavische Rechts-Geschichte II. S. 18. (in der Uebersetzung von F. J. Buss und M. Nawrocki II. S. 20).

2) Helmold chronicon Slavor. Lib. I. c. 36.

3) v. Reutz Versuch über die geschichtliche Ausbildung der Russischen Staats- und Rechtsverfassung. Mitau 1829. S. 52.

4) Wie bei den Griechen, Apollon; Götter l. c. S. 21.

sen, in welcher die Völker und ihre Sprachen einander noch näher gestanden haben ¹⁾. So findet sich der Normannische Name Widgot, Rache-Gott in der Knytlinga-Saga, so belegten die Angelsachsen die, bei den Franken und andern Germanischen Volks-Stämmen mit dem Lateinischen Worte *bannus* und *fredus* benannte Blut-Busse mit dem Namen *vite*, was Strafe, *poena*, *supplicium* bedeutet haben soll und woraus die *composita*: *blodvite*, Blut-Busse, *mulcta effusionis sanguinis*, — *slitvite*, Schlag-Busse, *mulcta rixae*, — *legervite*, Lager-Busse, *mulcta concubitus*, und wahrscheinlich auch das Wort *Wette* herkommen. Das Wort *wet* oder *wit* aber scheint sich in seiner ursprünglichen Bedeutung am Längsten in der Slavisch-Russischen Sprache erhalten zu haben, indem in der Slavischen Bibel-Uebersetzung *Wit* noch vorzugsweise einen Gott der Heiden bedeutet z. B. *ВНО-ДАГОНЪ* den Götzen der Philister *Dagon* ²⁾ und es als Wurzelwort, gleich dem *Goel* im Hebräischen ³⁾ in

1) Ssabinin über die Ableitung des Wortes *Bojarin*, in dem Journal d. Minist. d. V. A. Jahrg. 1837 October-Heft. S. 84. Anmerk. d. Redac.

2) I. Maccab. 10. 83.

3) Vgl. oben S. 24.

sehr vielen Wörtern, wie in *оправить* ¹⁾, *дать оправить* Antwort, Rechenschaft geben, Rede stehen, — *оправить* verantworten, — *забить* (ursprünglich ein Vertrag, eine Vereinbarung, z. B. zwischen Gott und den Menschen, letztere nicht mehr zu vertilgen durch eine, ihre Sünden rächende, Sündfluth, *osvéta*, Rache (bei einigen Slav. Stämmen ²⁾) sich findet.

Aber nicht allein die Verehrung dieser Gottheiten des Rechtes und der Blut-Rache, auch das einstimmige Zeugniß Griechischer, Deutscher und Slavischer Chronisten bezeuget das früh schon sich zeigende kräftige Rechts-Leben der Slaven, ja die Existenz nicht allein uralter Rechts-Gewohnheiten, sondern förmlicher Gesetze. Das älteste, so wie das competenteste Zeugniß in dieser Beziehung möchte wohl das, des *Procop* sein ³⁾. Er sagt; „die Slaven und Anten stehen unter keinem Monarchen, sondern haben von alter Zeit her eine demonkratische Verfassung. Daher berathschlagen sie sich über ihre

1) Der Umlaut des *Ъ* und *Е* in *И* ist häufig: so z. B. *ВБИЯ* und *БИТЯ*, *ХЕРЪ* und *ХВРЪ* und die Aussprache jener Buchstaben in manchen Russischen Mund-Arten z. B. *хубъ*, *хрвъ*. Vgl. Journal d. M. d. V. A. 1838, März-Heft S. 547 n. 17. Maciejowski II. S. 129. (Uebers. II. 125.)

2) 1 Mos. 9, 9 und 17. 10. Sapieha Reise (1811) S. 170.

3) *Procop. d. bello Gothico* III. c. 14. (S. 498.)

Interessen stets gemeinschaftlich ¹⁾). Alles Uebrige ist bei beiden Völkern von jeher durch gewisse Gesetze bestimmt ²⁾), „und jener Ante, welcher als der Griechische General Chilbut gelten sollte, behauptete ausdrücklich er sei, — nachdem er aus seiner Gefangenschaft in seine Heimath zurückgekommen, — den Landes-Gesetzen zufolge frei ³⁾). —

Nach Durich ⁴⁾) loben insbesondere die anales Fuldenses die alten Gesetze der Slaven und ihre Rechts-Gewohnheiten, welche sie indess auf Tafeln nicht publiciren lassen wollten, angeblich aus Misstrauen gegen ihre Geistlichkeit. Ja sogar die Deutschen sollen Rechts-Institute von den Slaven angenommen haben ⁵⁾).

Helmold sagt ⁶⁾): die Gesetze der Slaven verpflichteten Jeden zur Gast-Freundschaft, — wodurch, wie durch hohe Verchrung gegen ihre Ael-

1) Procop. l. c. . . . τὰ τὲ ἐνύφορα καὶ τὰ δύσκολα.

2) Ibid. . . . ἑμῶν δὲ καὶ ἄλλα ὡς εἰπεῖν ἅπαντα ἐκατέρωθεν ἔστι τὲ καὶ νενομίσται τούτοις ἄνωθεν τοῖς βασιβάραις.

3) Ibid. Ἐπει ἀφίκετο εἰς τὰ πατρία ἦθη, ἐλεύθερος τὸ λοιπὸν κατὰ γὰρ τὸν νόμον καὶ αὐτὸς ἔσται.

4) Durich bibliotheca Slavica S. 302. § 2.

5) Maciejowski Slavische Rechts-Geschichte I, praef. IX.

6) Helmold chronicon Slavorum Lib. II, c. 12. S. 12.

tern und das Alter, die Slaven stets sich ausgezeichnet haben sollen, — ferner zur Menschen-Liebe und Milde, — sicherten Jedem Leben und Freiheit und verboten Mord, Hinterlist und Grausamkeit, was in ihren alten Gesetzen durch „Haupt“ und „blutiger Mann“ (глава und мужъ кровавый) ausgedrückt gewesen. Mit welcher Festigkeit und Treue die Slaven schon in der frühesten Zeit ihr uraltes Recht bewahrt haben, davon zeugt dass auch dieser, den ausländischen Chronisten auffallend und eigenthümlich erscheinende Ausdruck, bei den Slaven in Russland noch in einem, in viel späterer Zeit und unter, um Vieles veränderten Verhältnissen zusammengestellten Rechts-Buche, — in der Prawda aus dem 13ten Jahrhunderte nämlich, — sich findet ¹⁾).

Bei den Slaven nun im Allgemeinen scheint in der frühesten Zeit ihrer Geschichte in Europa die Blut-Rache ohne alle Beschränkung gegolzu haben, und schweigen auch genaue Nachrichten hierüber: so möchte Solches doch aus ihrer durchaus kriegerischen Lebens-Art, ihrem Verfahren gegen ihre Feinde ²⁾) und aus den Bestimmungen

1) Vgl. die Prawda des 13. Jahrh. (bei Ewors ältestes Recht Recht der Russen S. 307.) Art. XXIV.

2) Stritter memoriae populorum olim ad Danubium incolentium.

der ältesten, insbesondere Slavisch - Russischen Geschichts- und Rechts-Denkmäler, namentlich aus den Verträgen mit den Griechen, aus Nestors Chronik und aus der Prawda hervorgehen.

Nach den, den Byzantinern zufolge ¹⁾ fast jährlich wiederholten Einfällen in das Griechische Gebiet zieht ein Theil der Slaven, durch die Bulgaren ²⁾ verdrängt, nach dem Norden und baut, die fruchtbarsten Land-Striche an den Ufern der Flüsse und Seen sich auswählend, an dem Dnjeper Kiew, an dem Wolchow Nowgorod, wo sie von den Warägern, Normännern, — welche Helmsold trefflich und bezeichnend mit exercitus Northmannorum, collectus de fortissimis Danorum, Sveonum, Norvegorum defnirt, — öfters beunruhigt, sich aus ihnen selbst Fürsten wählen, welche einen Staat gründen, der sowohl durch die Art seiner Entstehung als durch seine weiteren Schicksale zu den merkwürdigsten der Welt gehören dürfte.

Vor Allem ist nun aber hier eben jene denkwürdige Einwanderung der Waräger - Fürsten zu

St. Petersburg. 1771 — 79. 4. Bd. 4. Schlözer Allgem. nord. Gesch. Halle 1771. S. 347 — 390.

2) Stritter und Schlözer ebendas.

3) Schlözer Nestor II. S. 80. v. Reutz Versuch über die geschichtliche Ausbildung der Russ. Staats- und Rechts-Verfassung, Einleitung.

den, kurz vorher noch von ihnen unterworfenen und bedrückten, durch allgemeinen Aufstand mehrerer vereinter Völker freigewordenen Slaven näher zu beleuchten, insbesondere rücksichtlich des Einflusses auf den Glauben, auf die Sprache und auf das Recht der Letztern. Nach der leider einzigen Geschichts-Quelle welche diesen Vorgang schildert, — nach Nestors Chronik, — hatten die Waräger von jenseits des Meeres im Jahre 859 die Slaven, Tschuden, Meren, Wessen und Kriwitschen unterworfen und mit Tribut belegt, und nach Aussage des Archangelschen Codex jener Chronik, — die Unterworfenen bedrückt (на чужие дѣлаху). Ein allgemeiner Aufstand der Freiheit-Liebenden im Jahre 862 hatte die Vertreibung der Waräger zur Folge. Aber der Druck dreier Jahre, welcher bedeutenden Einfluss hatte er auf die sonst so friedlichen, so leicht bis zum hohen Norden hinaufgedrängten, Slaven-Stämme geübt! — Ungeachtet der wiedererkämpften Selbstständigkeit ist Friede und Eintracht und ihr altes Recht aus ihrer Mitte geschieden, — ein Geschlecht erhebt sich gegen das andere zum blutigen Kampfe und ein allgemeines Zerwürfniß droht selbst das Band, dem sie ihre Freiheit verdanken, zu zerreißen. — Da tritt, — wie fast ein Jahrtausend später in ähnlicher Bedrängniß der hochherzige

Minin, — der Sage nach der Nowgoroder Gostomysl mit dem höchst kühnen, und 400 Jahre früher schon von den Briten schwer gebüßten Entschlusse hervor, aus eben jenem Volke ihrer bisherigen Bedrucker einen Fürsten zu erwählen, „der sie regiere und gerecht richte.“ — Der Entschluss wird sofort ausgeführt und Rurik, Sineus und Truvor, — schon zu Schlözers Zeit sieben Hand-Schriften des Nestors zufolge, ausdrücklich von den Niemzen ¹⁾ berufen, — kommen mit ihren Familien ²⁾ zu den Slaven am Imen-See.

Sehr richtig hat indess schon der Academi-Müller ³⁾ und nach ihm Schlözer ⁴⁾ es entschie-

1) Schlözer Nestor II. S. 88. Am Unzweifelhaftesten hat Hr. Prof. Kruse als die Helmath Ruriks, und seiner Brüder Süd-Jütland (auch Rustringen gehörte zu ihren Besitzungen) bezeichnet (Journ. d. Minist. d. V. A. Jahrg. 1836 Januar-Heft S. 43), während A. Weltmanu die Waräger und ihren Namen von den Färoer-Inseln nach Russland kommen lässt. (Journ. d. Minist. d. V. A. Jahrg. 1834. Decbr.-Heft S. 401.)

2) So übersetzt Schlözer das einstimmige „съ пою своимъ“ der Hand-Schriften des Nestor, während mehre Codices und namentlich der Radzivilianus und der Hypatische noch hinzufügen: „und mitnehmend alle Russen“ an dessen Stelle der Archangelsche, Nikonsche, Alatyrsche und 2 Polieticanische die Worte: „und mit einem zahlreichen Krieger-Gefolge (арыканна)“ lesen.

3) Büsch Magaz. S. 33. Müller Sammlung Russ. Gesch. Bd. V. S. 302.

4) Schlözer Nestor II. S. 173.

den bezweifelt, dass jene Waräger-Fürsten als unumschränkte Regenten berufen worden seien. Das: да пойдете у насъ княжини и володыни im Cod. Radzivilianus des spätern, unter unbeschränkten Monarchen lebenden Nestors, beweist hierfür durchaus nichts. Merkwürdig aber ist der, schon von Mäller mit grossem Scharfsinne angeführte Umstand, dass jene 3 Waräger-Fürsten zwar nach Nowgorod kommen, aber wie zur Sicherung der Landes-Grenzen in 3 Grenz-Vesten sich niederlassen, — Rurik erst nach der glücklichen Unterdrückung eines Aufruhrs in Nowgorod sich daselbst festsetzt ¹⁾ und nun erst, Germanischer Sitte folgend, seinen Mannen (nach einigen Hand-Schriften seinen Leuten, nach andern seinem Geschlechte) das Land vertheilt ²⁾. Bei aller Berücksichtigung der Unzulänglichkeit des argumenti a silentio bei einer Geschichts-Quelle wie Nestor, bleibt es doch immer bemerkenswerth, dass die Geschichte aus der Regierungs-Zeit Ruriks und seiner Brüder vor jener Katastrophe, auch nicht einer Regierungs-Handlung erwähnt; wogegen aber Oleg, — als wäre Ruriks Germanische Lehns-Vertheilung bei den Slaven unpassend ge-

1) Schlözer I. c. II. S. 200.

2) Schlözer I. c. II. S. 207 und 208.

wesen, — überall in seine neuerworbenen Städte und Land-Striche seine Männer einsetzte (посади наместника во воевод посадникъ, Statthalter ¹⁾), und auf diese Weise das, den Deutschen Völkern so eigenthümliche Lehns-Wesen abweisend und die Gewalten des Staates concentrirend, der raschen Entwicklung der Alleinherrschaft kräftig die Hand bot. Diese monarchische Verfassung nun, und der sofort sich kundgebende rege Sinn für kühne Krieger-Abenteuer wären demnach das einzige ²⁾ Fremde, welches den bisher in kleinen Demokratien lebenden Slaven-Völkchen die Waräger brachten; erstere mindestens aber keineswegs aus ihrer Germanischen Heimath, — sie war von den Slaven selbst beschlossen und errichtet und entwickelte sich in Russland's Gauen auf eigenthümliche Weise und rasch und vollständig insbesondere dadurch, dass eine Reihe kräftiger, thätiger Regenten die Wiege des Russischen Staates schirmend umstanden und durch treffliche und zeitgemässe Einrichtungen und Veränderungen, hauptsächlich

1) Schlözer Nestor III. S. 42.

2) Karamsin (Ист. Рос. Период. 1830, I. 278. ff.) lässt die Slaven durch die Waräger mit der Kunst (!) Krieg zu führen und zu schiffen beschenken; allein Ersteres verstanden die Slaven längst, während sie Letzteres erst durch Peter d. Gr. lernten.

aber durch weise Berücksichtigung der Sinnes - Art, des Glaubens, der Sprache und des Rechtes ihres Volkes ³⁾), dasselbe zu treuester Anhänglichkeit gegen den Thron verpflichteten ²⁾). Hieraus nun eben, und aus dem Umstande, dass die zu den Slaven einwandernden Waräger-Russen nicht ein, dem Glauben der Sprache und dem Rechte nach in Einheit dastehender Volks-Stamm, sondern eine, aus verschiedenen Germanischen Völkerschaften zusammengesetzte Krieger-Schaar gewesen ³⁾), liesse sich allein zur Genüge erklären, wesshalb sich jener Einwanderung und Aufnahme eines fremden Volks-Elementes unerachtet, die Slavische Volksthümlichkeit so lauter und rein bewahrt hat und das hinzugekommene Germanische, — nur in den plötzlich und kurze Zeit nach einander veranstalteten Krieger-Zügen sich kundgebend, — so rasch und ohne in dem Glauben, in der Sprache und in dem Rechte deutliche Spuren zurückzulassen, gänzlich in dem Slaventhume verschwindet.

Was namentlich den religiösen Glauben

1) Schlözer Nestor V. S. 75. C. und S. 140. b. siehe weiter unten

2) Karamsin Ист. Рос. Период. IX. S. 75—79.

3) v. Reutz Versuch u. s. w. S. 22. 25.

der seit Rurik mit dem Namen der Russen bezeichneten Slaven ¹⁾ betrifft, so ist derselbe, — da der christliche Mönch Nestor mit einseitiger Befangenheit und nur wie gezwungen in kurzen Andeutungen des, ihm gewiss noch sehr wohl bekannten heidnischen Cultus seines Volkes, bei welchem vor Karzem ja noch Menschen-Opfer vorgekommen waren ²⁾, gedenkt, — mit undurchdringlichem Dunkel umhüllt. So viel ist indess gewiss, die Germanischen Einwanderer drangen, — sie mögen nun bereits Christen oder noch Heiden gewesen sein, — das erstere ist sogar das Wahrscheinlichere ³⁾, — ihren oder überhaupt irgend einen fremden Glauben den Slaven nicht auf. Unter den in Nestors Chronik und in dem alten Russischen

1) Schlözer Nestor II. S. 193. „und von diesen . . . Warägern und von der Zeit hat Russland den Namen Russland bekommen.“

2) Vgl. S. 42 n. 3.

3) Nach der neusten und am Gründlichsten dargelegten Ansicht des Herrn Professors Kruse über das Vaterland der Waräger-Russen scheinen dieselben zum Theil schon Christen gewesen zu sein, indem in Rustringen bereits zu Anfange des 9ten Jahrhunderts (Eginhard's Annalen zu 826) das Christenthum bei dem Rurik'schen Geschlechte Aufnahme gefunden hatte. Journal des Minist. d. V. A. 1836. Januar-Heft S. 43. vgl. auch Karams. Ист. Рос. Пок. 1830. I, S. 238 über die Opferung des christlichen Warägers und seines Sohnes noch in Wladimirs des Gr. Zeit.

Nibelungen-Liede, über den Feldzug des Igor ¹⁾ genannten Slavischen Heiden-Göttern: Perun, Woloss, Chorssa, Daschba (Daschd-Bog), Striba (Stri-Bog), Ssemargla, Mokosch etc. findet sich entschieden auch nicht eine Germanische oder Scandinavische Gottheit, — ja nicht einmal eine Priester-Kaste, die längst bei andern Slaven-Stämmen, namentlich in Rhetra und auf Rügen bestand ²⁾, nicht einmal etwas den Germanischen Druiden und Barden Aehnliches kommt mit den Waräger-Russen zu den Slaven am Ilmen-See oder entsteht bei der Organisation des Russischen Staates ³⁾. Der Fürst selbst und seine Bojaren und Aeltesten ihm zur Seite führen die gottesdienstlichen Gebräuche, die der Slavische Volks-Glaube erheischte, aus. — Sie stellen ihre Götzen-Bilder selbst auf und bringen ihnen Opfer dar ⁴⁾. Oleg und Igor und ihre, dem Namen nach unverkennbar Warägischen Gesandten schwören bei den Slaven-Göttern Perun und Woloss und auf die eigenen Waffen und sprechen

1) Journal d. Minist. d. V.-A. 1836. Juni-Heft S. 462. 6.

2) v. Reutz Versuch u. s. w. S. 50 nota 1.

3) Die волхвы und кудесники (Zauberer) verhöhnt als Betrüger der heidnische Oleg auf gleiche Weise, wie der christliche Gliäb. Vgl. v. Reutz Versuch u. s. w. S. 51.

4) v. Reutz ebendas. S. 51 und Ibn Fostlan von Frähu.

in den Eides-Gelübden klar und deutlich den, längst bei den Slaven herrschenden und ihnen von den Griechischen Chronisten bereits Jahrhunderte vorher nachgesagten Glauben an eine Unsterblichkeit der Seele aus ¹⁾. Ja was noch bemerkenswerther ist, — eben jene Waräger-Fürsten, welche im 3ten Grade bereits durchaus Slavische Namen führen ²⁾, ordnen selbst den alten Götzen-Dienst der Slaven mit Aufwand und Pracht und auf eine Weise, wie die, von diesem Volke stets gegen das Heidenthum bewiesene Gleichgültigkeit keinesweges zu erheischen schien. Bald darauf erfolgt die Annahme des Christenthumes nach öffentlich gepflogener Berathung des Fürsten mit seinen Bojaren, mit freudiger Zustimmung des Volkes, — vor welchem noch Olga, die Gefeierte, ihren christlichen Priester verbergen zu müssen geglaubt hatte ³⁾ und ohne allen Kampf mit dem Heidenthume, — der im nachbarlichen Scandinavien unter ähnlichen Verhältnissen, mit so tiefer Erbitterung sich zeigt.

1) Schlözer Nestor IV. S. 95.

2) Ueber die Ableitung des Namens: Wladimir (владѣ, beherrsche, мѣръ, die Welt) aus dem Scandinavischen! vgl. Journal d. Minist. d. V. A. Jahrg. 1837 October-Heft S. 57.

3) Schlözer Nestor V. S. 140.

Aber als wäre in den 150 Jahren während welcher Zeit die Waräger-Fürsten vor der Annahme des Christenthumes in Russland geherrscht hatten, trotz der selbst später noch deutlich-ersichtlichen Verbindung mit ihrer geheimnissvollen Heimath ¹⁾ auch jede Erinnerung an diese Heimath erloschen, — jede Anhänglichkeit zu ihren Germanischen Stamm-Genossen, sammt dem Wunsche mit ihnen gleichen Glaubens-Dogmen zu huldigen geschwunden, — sendet Wladimir, — unbekümmert um das, um ihn her bereits längst rasch erblühende Christenthum seine Boten aus, um noch erst die Art der christlichen Gottes-Verehrung bei den verschiedenen Völkern kennen zu lernen und zu vergleichen und führt dann, — abweichend von allen Germanischen Völkerschaften, — seine Slaven dem Schoosse der Morgenländischen Kirche zu.

Auf die Sprache der Slaven scheint die Einwanderung der Waräger-Russen keinen grössern Einfluss ausgeübt zu haben, als auf ihre religiöse Ansicht und berühmte, mit den Slavischen sowohl als mit den Germanischen Sprachen wohl-

1) Wladimir, Jaroslaw flüchten zu den Warägern und erhalten Hilfe.

bekannte Sprach-Forscher ¹⁾) haben als Epochen der Entwickelungs - Geschichte der erstern, die Aufnahme des Christenthums, den Einfall der Tartaren und die Zeit des Zaaren Alexei Michailowitsch und des Kaisers Peter d. Gr. genannt, — der Einwanderung der Waräger aber gedachten sie nicht. Und dies mit vollem Rechte. Wie gross auch die Zahl Griechischer, Tartarischer, Deutscher, Holländischer, Französischer u. s. w. Wörter ist, welche in den verschiedenen Zeiträumen in die Sprache der Russischen Slaven erweislich gekommen sind: so ward doch durch die Einwanderung der Waräger entschieden keine derartige Veränderung veranlasst ²⁾). Mit ächt Slavischen Benennungen werden der Fürst und alle seine Beamte bezeichnet und überhaupt Alles, was irgend seinem und dem Einflusse der Waräger unterlag. Denn selbst das Wort Bojar, abgesehen davon, dass es nicht ohne der Sprache Gewalt anzuthun, von Jarl und andern fremden Wörtern abgeleitet ³⁾), viel leichter aber aus

1) So namentlich Tappe Russ. Sprachlehre (1819) S. 3.

2) Anderer Meinung ist Polewoi H. P. H. I. 78. 79. und will die mehrfachen Bezeichnungen im Russischen aus der Sprache der Waräger erklären, — was denn doch wohl schwer fallen möchte. Vgl. Ewers krit. Vorarbeiten S. 157.

3) Journal des Minist. der V.-A. Jahrgang 1837 October-Heft. S. 42—85.

dem Slavischen erklärt werden kann: so kommt es doch, ausser in den Verträgen mit den Griechen ¹⁾), in der ältesten Prawda, in welcher bei der Bestimmung der Blut-Busse offenbar sämtliche Stände jener Zeit aufgezählt werden, nicht vor, sondern zugleich mit dem Tiun, dem angeblich mit dem Tunginus der Saal-Franken ²⁾) identischen Beamten, zuerst in der Prawda des 13. Jahrhunderts und in einer, dem Warägischen Einflusse doch gar zu sehr entfernten Zeit. Dagegen sind die, hauptsächlich durch Warägische Gesandte unter Oleg und Igor ³⁾) mit den Griechen abgeschlossenen Friedens- und Handels-Tractate in Slavischer Sprache ⁴⁾) abgefasst, als hätte man hierbei auf die, von den Russen noch deutlich geschiedenen Slaven Rücksicht zu nehmen gehabt, — und selbst das alte, späterhin auf ganz Russland ausgedehnte, merkwürdige Nowgorodische Weichbilds-Recht, — Jaroslavs. älteste Prawda, — ward

1) Schlözer Nestor III. S. 308, IV. S. 56.

2) Ewers das ält. Recht der Russen. S. 310. 7.

3) Oleg's Gesandte möchten wohl fast ohne Ausnahme (Wclmudi?) Igors aber bereits nur zum Theil Waräger sein, Schlözer l. c. IV. 48.

4) Nach Schaffarik (Slav. Alterth., ins Russ. übers. von Bodianski, herausg. durch Pogodin. Mosk. 1837. Th. I. Buch I. S. 24. 4) durch Bulgarische Schreiber.

für das Warägische Nowgorod ¹⁾ in Slavischer Sprache niedergeschrieben, ohne auch nur ein einziges Wort Warägischen Ursprungs zu enthalten ²⁾).

Ein Wort nur aus Russlands ältesten Rechts-Denkmalern ist es, bei welchem der Geschichts- und Sprach-Forscher stutzend stehen bleiben und sinnend nach dessen Heimath fragen muss. Es ist dies das, für unsere Untersuchung gerade so höchst wichtige, unleugbar durch Abkürzung aus

4) Schlözer Nestor I. S. 193.

5) Dies widerlegt denn auch die Behauptung, es könne Nestor ebensowohl die Verträge als auch die Prawda für seine Slav.-Russisch geschriebene Chronik ins Slav.-Russische übersetzt haben. Hätte das Rechts-Buch bis zu Nestors Zeit in Normannischer Sprache Rechts-Gültigkeit gehabt, dann würde unvermeidlich eine Reihe Normannischer Wörter sich in dem Volks-Rechte haben erhalten müssen. Dies gilt noch weit mehr von den Verträgen mit den Griechen, in welchen mehrere Griechische Wörter (λίτρα — ἐπίτιμιον) aber ausser den Normannischen Namen, kein Normannisches Wort sich findet. Die grosse Uebereinstimmung des Russischen mit dem Serbischen und mit andern, so sehr dem Einflusse von Aussen her entzogen gewesenem Slawischen Mund-Arten spricht, ausser vielen andern Gründen am aller Unwiderleglichsten für die Selbstständigkeit der Russischen Sprache und namentlich in der Waräger-Zeit. Vgl. Mogilewski und Maximowitsch über die Russische Sprache, Journal d. Minist. d. V.-A. 1838. Januar-Heft S. 17—44 und März-Heft S. 533—564. Schlözer Nestor III. S. 218—225.

wiri- oder weri-geldum entstandene Wort Wira (wupa), Wer-Geld. Dieses allein lässt sich nicht aus dem Slavischen erklären; ja von allen den kritischen und unkritischen Durchforschern der Slavisch-Russischen Vorzeit hat, — so weit mir bekannt ist, — nicht einer das Letztere auch zu versuchen gewagt. Aber auch dieses eine, unverkennbar Deutsche Wort scheint nicht mit den Warägern nach Russland gekommen und daselbst gebürgert zu sein. In den ältesten Geschichts- und Rechts-Denkmalern, in den Verträgen mit den Griechen und in der ältesten Prawda Jaroslaws findet sich das aus dem (längst bei den Germanischen Völkerschaften wahrscheinlich aus dem Lateinischen ¹⁾ eingebürgerten) Worte Wer-Geld abgeleitete Wort wupa nicht, sondern es wird der durch dasselbe bezeichnete Begriff des Wer-Geldes mit: за голову, положивши заць, за обиду u. s. w. umschrieben. Erst in den Zusätzen der Söhne Jaroslaws zum väterlichen Rechts-Buche findet sich das erwähnte Wort, aber auch hier nur in einem einzigen Artikel ²⁾ und in einer auffallend schwankenden Bedeutung, indem hier

1) Viri-geldum, Mann-Geld, Mann-Busse. Eichhorn § 71. nota m. Grimm. S. 650. 4.

2) Ewers, das ält. R. der Russen. S. 306. XIX.

вѣра, Wer-Geld mit вѣрвь, dem Wehr-Bezirk, verwechselt und dem, mit ihm identischen вѣрво gegenübergestellt sich findet; wogegen erst die dem Warägischen Einflusse weit entrückte Prawda des 13ten Jahrhunderts eine genaue Trennung der Begriffe und höhere Entwicklung des Rechts-Institutes durch Unterscheidung mehrerer Arten der вѣра beurkundet *).

Am Merkwürdigsten aber ist der Mangel einer bedeutenden Einwirkung der Waräger - Fürsten auf das uralte Recht der Slaven 2), ob-

1) Дикая вѣра, головничество и. s. w.

2) Das möchte bisher wohl am Meisten in Abrede gestellt worden sein, nur muss, bei der behaupteten Reception des Slawisch-Russischen Rechts von fremden Völkern, die Verlegenheit auffallen, in der man sich bei Namhaftmachung dieser fremden Völker befindet. Schlözer (Nestor II. 202) entscheidet absprechend, wie in der Regel, Jaroslaws Prawda sei „den alten Schwedischen und Dänischen Gesetzen zum Erstaunen ähnlich“ und vergleicht Prawda, (nach der Ewersschen Ausgabe,) Art. XII. mit dem Jütischen Lowbock (plattdeutsche Uebersetzung L. III. cap. 54) betreffend das Reiten eines fremden Pferdes, welche Bestimmung aber fast mit eben solch erstaunlicher Aehnlichkeit auch in den Angelsächs. Gesetzen (R. Schmidt Angels. Ges. S. 115. 9. etc.), in der Lex Sal. (tit. 26), in der Lex Rip. (tit. 40), in der Lex Burg. (tit. 4. c. 7.) etc. sich findet.

Seiner Meinung treten bei: Karamsin (Ист. Росс. Гос. Ausg. 3. I. 276. 277. II. 48 bis 71), Rosenkampff (Изследованія о Кормч. кн. S. 313 fl. vgl. Труды Общ.

gleich nach des, allerdings unjuristischen Nestors Worten angeblich der Umstand, dass das Recht unter ihnen gefehlt, — sie zu dem Entschlusse jene Fremdlinge zu berufen, veranlasst haben sollte. Aber so leicht, — während des Druckes weniger Jahre, giebt ein Volk das tief mit seinem Glauben, seiner Sitte, seiner Sprache verwachsene Recht nicht auf. Den schlagendsten Beweis im vorliegendem Falle liefert uns, — abgesehen auch davon, dass Nestor selbst überall noch in seiner Gegenwart und in seiner Umgebung Sitten- und Rechts-Institute aus einer vor-

Ист. и Древн. Р. IV. 157); der Metropolit Eugenius (ebend. III. Buch I. 13 fl.) auch Katschenowsky (ebend. I. 30). Dieser geht aber von seiner Meinung wieder ab (Вѣстникъ Европы 1829 № 14 vgl. Ученныя Записки Моск. Унив. 1834 Гем. 86 fl.) während Ewers (krit. Vorarb. S. 103—117) die Aehnlichkeit der Prawda mit dem Lowbock in Abrede stellt und sich für die, mit den Fränk. Gesetzen zu erklären scheint (d. ä. Recht der Russen S. 310 not. 7) wogegen v. Reutz (Versuch u. s. w. S. 70) auf das jus antiq. Sleswic. (ebend. S. 71 und 203) auf das Griech. (ebend. S. 85) auf das Scandinavische Recht hinweist, womit auch Polewoi (H. P. H. II. 189) übereinstimmt.

Die Polnischen Schriftsteller aber hauptsächlich erklären sich für die Selbstständigkeit des Slawisch-Russ. Rechtes. So Rakowiecki Prawda Ruska I. 128 und 228, Maciejowski Slaw. Rechtsgesch. übers. v. Buss. I. 40. 42. auch Schaffarik Gesch. der Slaw. Sprache, S. 15.

warägischen Zeit findet und schildert ¹⁾ — vor Allem das Rechts-Institut der Blut-Rache, — der Kern des ältesten Criminal-Rechtes, das in der Vorzeit aller Völker und auf gleiche Weise auch bei den Russischen Slaven stets den Haupt-Bestandtheil des ganzen Rechts-Complexes ausmacht, indem selbst Verletzungen des Eigenthumes, als Verletzungen der Person des Eigenthümers beurtheilt und gebüsst werden. Die Blut-Rache der Slaven in Russland insbesondere aber bei den, nothwendigerweise mit den Warägern und mit dem Auslande überhaupt im Verkehr stehenden Nowgorodern, deren Bevölkerung sogar, nach Nestors Worten, zum grossen Theile aus Warägern bestanden haben soll ²⁾, hätte vor allen andern, in Russlands ältesten Rechts-Denkmalern erwähnten Rechts-Instituten, unverkennbare Spuren Germanischen Einflusses an sich tragen müssen. — Allein wir finden die Blut-Rache der Russen noch auf dem ersten Schritte der Entwicklung aus dem ungebundenen Natur-Stande

und fast in grösserer Uebereinstimmung selbst mit der Blut-Rache der Israeliten, als mit der, der längst und namentlich in Betreff dieses Rechts-Institutes viel weiter vorgeschrittenen Germanen.

Bei der Schilderung der Blut-Rache, — dieses merkwürdigsten Rechtes-Instituts aus der Jugend-Zeit der Völker, nach altem Russischem Rechte, giebt dieses in seinen ausgezeichneten Quellen uns wie von selbst die Stadien an, die wir bei unserer Erörterung zu durchlaufen haben. Gleich nach ihrem Auftreten in Europa's Donau-Ländern, ziehen die Slaven durch ihre Streifzüge in das Gebiet des mächtigen Kaisers von Byzanz, die Blicke der Chronisten auf sich und fesseln sie geraume Zeit. Sie entziehen sich ihnen wieder, aber gleichsam nur um die Begebenheiten ihres merkwürdigen Volks- und Staats-Lebens von einem Nationalen schildern zu lassen, der, — ausgerüstet mit allen Tugenden eines Chronisten, — in einer Sprache zu uns redet, die stets die Sprache des ganzen Volkes, in Tempeln und Gerichts-Stätten seit der frühesten Zeit bis auf die Gegenwart ihre Ausbildung gewonnen hat. — Zu seinen Schilderungen, — als trefflichste Belege für die Wahrheit derselben, — fügt der umsichtige Nestor, statt feinermommener, nie ge-

1) Schlözer Nest. II. S. 125. „Sie (die Slawen) hatten ihre Gewohnheiten, ihre Gesetze von ihren Vätern her, ihre Ueberlieferungen.“

2) Schlözer Nestor II. S. 193. „Noch bis auf den heutigen Tag sind die Nowgoroder von Warägischem Geschlechte; vorhin waren (und hiessen) sie Slawen.“

haltener Reden, wie im Vorgefühle ihrer höhern Wichtigkeit für die späteste Enkel-Welt, — Staats-Urkunden, die selbst ein so gründlicher Geschichts-Forscher wie Schlözer für „eine der grössten Merkwürdigkeiten des ganzen Mittelalters, für etwas Einziges in der ganzen historischen Welt“ anerkennen musste ¹⁾. — Fünfzig Jahre nach der Gründung des Russischen Staates beginnt mit ihnen die Reihen-Folge der Urkunden, welche aus jener frühen Zeit bis auf die Gegenwart reicht und in trefflich, durch die hohe Fürsorge der Regierung selbst, angeordneten Sammlungen uns vorliegt. Nestors Chronik mit ihren merkwürdigen Friedens-Tractaten, ihren Rechts-Denkmalern, ihrem Ernste, ihrer Wahrheit, — leicht erkennbar selbst durch den Schleier, mit welchem die Befangenheit des biedern Mönches sie umhüllt, — macht es möglich auch die Blut-Rache der Russen von Seiten aus zu betrachten, die sich uns in den Geschichts- und Rechts-Denkmalern der Israeliten und Araber, der Griechen und Römer und der Germanen nicht dargeboten haben. Vor der Einwanderung der Waräger in Russland lässt sich

¹⁾ Schlözer Nestor III. S. 303.

über die Blut-Rache seiner Bewohner zwar nur wenig sagen; desto reicher aber ist die Ausbeute an Stoff zu einer Schilderung jenes Rechts-Institutes selbst in dem Zeit-Raume vor der Abfassung des ersten Russischen Gesetz-Buches (c. 1020) und es sei der Versuch gewagt die Blut-Rache dieses Zeit-Raumes zu betrachten in dem Verhältnisse der Russen zu fremden Völkern, zu andern Slaven, der Stamm- und Familien-Genossen zu einander und endlich bei dem ersten Versuche von Seiten der Staats-Gewalt sie völlig abzuschaffen.

I. ABSCHNITT.

Die Blut-Rache bei den Slawischen Völkern in dem Zeitraume von ihrem ersten Auftreten in Europa bis zur Einwanderung der Waräger in Russland.

In den Schilderungen der Slaven bei ihrem Auftreten in den Donau-Ländern finden wir dies Volk, namentlich nach Procop, in weit durch die Ebenen hin zerstreuten Hütten wohnend (daher *σπόροι* genannt) und ihre Wohn-Sitze häufig wechselnd, im Begriffe das Nomaden-Leben aufzugeben und dem Acker-Baue sich zuzuwenden zu wollen. In Russlands Nord- und Süd-Westen sind die Slaven fast ausschliesslich bereits Acker-Bauer. Hieraus liesse sich schon a priori auf die Existenz der Blut-Rache in ihrer ersten Ent-

wickelung, selbst bei dem Mangel directer Beweise schliessen, da das Nomaden-Leben und jene Uebergangs-Periode von dem Nomaden- und Hirten-Leben zum Acker-Bau stets durch jenes Rechts-Institut charakterisirt zu werden pflegt. Nur aus der Geltung der Blut-Rache liesse sich z. B. die von Procop ¹⁾ geschilderte Behandlungs-Weise des unglücklichen Asbades, des Trabanten des Kaisers Iustinian, und der, — nach hartnäckigem Widerstande und grossem Verluste mit Sturm eroberten Thracischen See-Stadt Toperus durch die, ihrem Charakter nach so sehr gerühmten Slaven erklären. Auf gleiche Weise zeigt Nestors Charakteristik der Slaven in der vorwarägischen Zeit, — bei welcher er offenbar die Polänen in seiner nächsten Umgebung vor den übrigen Slaven-Stämmen begünstigt und bevorzugt, — sowohl das Fortbestehen uralter Volks-Sitte, als die volle Geltung der Blut-Rache, worüber wichtige Andeutungen, — trotz der Unkenntniss und der Befangenheit des trefflichen Mönches und ungeachtet seines Zeloten-Eifers gegen alles Heidnische, — in seiner Chronik sich finden. Wenn er sagt; „In Frieden leben die Polänen,

1) Procop. de bello Gothico L. III. c. 38; de Aedific. L. IV. c. 11. S. 90 etc.

Drewier, Sewerier u. s. w. ¹⁾), „so kann das, wenige Zeilen weiter ²⁾ eben jenen, „in Frieden“ lebenden Drewiern Nachgesagte: „einer brachte den andern um“ ebenso wohl nur auf die Blut-Rache bezogen werden können, als die höchst merkwürdigen Worte ³⁾): „Die Polowzer halten das Gesetz ihrer Väter Blut zu vergiessen, und damit prahlen „sie noch“ nicht allein das Bestehen jenes Rechts-Institutes, sondern auch die Ansicht des Volkes, dass die Ausübung der Blut-Rache ruhmwürdig sei, beurkunden. Wie Nestor aber Ereignisse schildert, zu deren richtiger Beurtheilung Kenntnisse gehören, welche nicht in der einsamen Kloster-Zelle, sondern durch eigene, vorurtheilsfreie Anschauung des Volks-Lebens sich erwerben lassen, — wird auch in der Folge und zwar bei der Schilderung der Blut-Rache in dem Verhältnisse der Gatten der Aeltern und Kinder zu einander, so wie bei der Darstellung des Versuches des Grossfürsten Wladimir die Blut-Rache abzuschaffen und Criminal-Strafe einzuführen, sich zeigen.

1) Schlözer Nestor II. S. 122.

2) Ebend. S. 125.

3) Ebend. S. 135.

II. ABSCHNITT.

Die Blut-Rache in dem Verhältnisse der Russischen Slawen zu fremden Völkern.

Den mit friedlichem Acker-Bau sich beschäftigenden und vielleicht etwa nur in Russlands Nord-Westen in kleinen Streif-Zügen zur See sich versuchenden Slawen, rufen die kriegerischen Waräger längst schlummernde Erinnerungen an die einst so glücklich gegen das mächtige Byzanz geführten Kriege wach. Streifzüge nach dem Süden hin werden unternommen, die Griechen in ihrer Haupt-Stadt gebrandschatzt und in dem Vertrage, den nach diesem erfolgreichen Zuge Oleg mit dem Griechischen Kaiser abschliesst, liegt uns das älteste schriftliche Denkmal der Geschichte des Russischen Rechtes vor, welches Nestor bei der Abfassung seiner Chronik offenbar noch schriftlich, — vielleicht selbst im Originale, vor Augen gehabt zu haben scheint. In diesem Vertrage von 911 oder 912, welcher, — was sehr wohl zu berücksichtigen ist, — zwischen zwei Völkern abgeschlossen wurde, die in Betreff ihres Glaubens, ihrer Sprache und ihres Rechtes und alles hiermit in Beziehung und in Verbindung Stehenden so durchaus verschieden waren, — ist die Unbestimmtheit des Ausdruckes

II. Abschn. Die Blut-Rache gegen fremde Völker. 129
in Betreff der Strafe des Todtschlages nicht zu übersehen.

Krieg und Brand-Schatzung veranlassten den Vertrag; — der wilde Russe ist der Sieger und schreibt mit blutigem Schwerte die Friedens-Bedingungen vor; während der schlaue, längst auf die gewandte Behandlung des geraden Sinnes der Barbaren einstudirte Grieche, durch den Doppelsinn der Worte seine Rechte sich zu bewahren sucht.

Der Tractat verordnet:

Аще кто убиеть Крестіа-
нина Русина, или Христіа-
нина Русина, да умреть идъ
же аще сътворишь убій-
ство. (Созв. Врем. S. 23.)

Falls Jemand erschlägt — einen
Christen ein Russe, oder einen
Russen ein Christ, so sterbe
er da, wo er verübt hat den
Todtschlag.

In dieser Stelle des Olegischen Tractates, welche in allen Manuscripten des Nestors die Schlözer verglich, geringe Varianten abgerechnet ¹⁾ gleichlautend sich findet, — sehn wir wie in dem Mosaischen, in dem ältesten Griechischen, Römischen und Deutschen Rechte, den Mord und den Todtschlag noch nicht unterschieden. Dass aber hier nicht ausdrücklich die Ausübung der Blut-Rache, wie der Empfang der Blut-Busse, den nächsten Verwandten zugesprochen wird, liegt un-

1) Schlözer Nestor IV. S. 313 und 314.

verkennbar darin, dass man auf die Verschiedenheit des Rechtes beider Völker, — der Russen sowohl als der Griechen, — auf zweckmässige Weise Rücksicht nahm. Der Mörder musste sterben, — darin stimmten beide Contrahenten überein. — Durch die Anerkennung des *fori delicti commissi* verstand es sich denn nun von selbst dass der Verbrecher in Russland der Hand des Blut-Rächers, in Griechenland der des Scharfrichters, nach Urtheil und Recht, verfiel. — Russisches Recht herrscht indess in der allegirten Bestimmung des Tractates unverkennbar vor und mehr als Ewers in seinem ältesten Rechte der Russen hier anzunehmen scheint, — indem nur nach diesem, keineswegs aber nach dem trefflich ausgebildeten Römisch-Griechischen Rechte, Mord und Todschlag nicht unterschieden wurden. Von einer Lösung, einem Abkaufen der Blut-Rache und von anderen, die Strenge dieses Rechts-Institutes in seiner ersten Entwicklung mildernden Bestimmungen ist hier durchaus noch keine Rede. Nur falls der Mörder oder Todtschläger sich durch die Flucht gerettet hatte, bestimmte der Friedens - Vertrag weiter:

Али ли убьижный спво-
ривый убийство, али еспь
имовний, да часпъ его, сп-
ривъ иже его будеть по за-
кону, да возмешь ближній
убиенного, а и жена убившаго
да имзеть полицимъ же
пробудеть по закону etc.

Falls aber derjenige entflieht,
welcher den Todtschlag verübt
hat und vermögend ist: so
nehme der nächste Ver-
wandte des Erschlagenen sei-
nen Antheil nach dem Gesetze,
aber auch die Frau des Er-
schlagenen nehme ihren Antheil
nach dem Gesetze.

Hiernach war denn auch nur der nächste Verwandte des Erschlagenen und nicht die ganze zur Fehde berechtigte Sippschaft, wie nach Deutschem Rechte, zu dem Empfange der Blut-Busse ermächtigt, jedoch ohne Gesamt-Bürgschaft, — ohne Haften der Verwandten für den Flüchtigen. — Denn bei mangelndem Vermögen ward die Ausübung der Blut-Rache ausdrücklich bis zur Ergreifung des Verbrechers aufgeschoben und selbst die Frau haftete nicht für das Verbrechen des Gatten. Es ist schwer zu entscheiden: ob diese Bestimmung aus dem Rechte der Griechen oder der Russen in den Tractat übergegangen sei. Vielleicht stimmte das Recht beider Völker im Ganzen darin überein, dass die Gattin unter gleichviel welchem Namen einen Theil des confiscirten Vermögens erhielt. Dass aber auch hier wieder mehr die Russen, als die Griechen berücksichtigt worden sind, geht theils

aus den Zeit-Verhältnissen hervor in welchen der Friedens-Vertrag geschlossen ward und welche die Russen als Sieger begünstigten, — während in den Igorschen Additional-Artikeln von 945 zu diesem Tractate, welche die Griechen als Sieger dictirt zu haben scheinen, — der Gattin des flüchtigen Mörders nicht mehr gedacht wird; — theils aus dem Umstande, dass weit mehr Russen zu den Griechen, als Griechen zu den Russen kamen und letztere, als kriegerischer und roher, gewiss viel öfter den erwähnten Straf-Bestimmungen verfielen, als die weichlicheren Griechen. — Fast mehr noch als diese Gründe spricht aber für die Ansicht dass hier Russisches Recht vorliege, die Rücksicht auf die ehelichen Verhältnisse bei den Slaven und auf die bürgerliche Stellung der Frauen bei ihnen. Ueberall zeigt sich bei den Slaven ein zartes eheliches Verhältniss ¹⁾. So gedenkt schon Bonifacius Bischof von Mainz, — der berühmte Apostel der Deutschen (680 — 754), — in einem Briefe an König Ethelred in England ²⁾, rühmlichst der Liebe und Treue der Slavischen

1) Maciejowski I. S. 71. Z. 10 (der deutschen Uebersetzung S. 65 Z. 16).

2) Serrarius de reb. Moguntinis 1616 M XV.

Frauen, welche sich bei einem sklavischen Verhältnisse so allgemein nicht hätte äussern können, und in den Russischen Annalen ³⁾ schimmert überall eine, im Verhältnisse zu andern Rechts-Instituten hohe Entwicklung des Ehe-Rechtes hervor. Zwar kommt bei den Drewliern, Radimitschen, Wätitschen, Kriwitschen u. s. w. wenigstens zu Nestors Zeit sogar noch Braut-Raub und Braut-Kauf vor ⁴⁾, der allerdings ein sklavisches Verhältniss der Gattin zum Gatten herbeiführen musste; — beides aber scheint bald, bei der grössern Ausbreitung des Christenthumes, abgeschafft worden zu sein. Ueberall steht in der Folge nach den Grund-Sätzen des Russischen Rechtes das Weib selbstständig da, was das Auftreten der Grossfürstin Olga, das, mehrer Theilfürstinnen ³⁾ und der Marfa Boretzki beweis't und sowohl durch die Bestimmungen der Prawda über die Vormundschaft der Wittve über ihre Kinder ⁴⁾, als auch, trotz des Einflusses der Tartaren-Herr-

1) Schlözer Nestor II. S. 125 und 126. Insbesondere aber ist zu vergl. v. Reutz, S. 9. 219. 2. u. s. w.

2) Schlözer Nestor II. S. 126.

3) Testaments-Urk. v. 1425 in der alten Russischen Biblioth. I. S. 148.

4) Prawda des XIII. Jahrh. bei Ewers das ält. R. d. Russen. S. 327 auch S. 325.

134 H. Buch. Die Blut-Rache nach Russischem Rechte. schaft, in allen Gesetzes-Sammlungen stets anerkannt ward ¹⁾); obgleich Ewers ²⁾ jene Bestimmung des Olegischen Tractates, in den Igorschen Additional-Artikeln als „gegen die Russische Sitte verstossend!“ übergangen wissen will.

Aus allen diesen Gründen mögen die Russen bei Abschliessung des Tractates von 912 eben so sehr auf den Schutz des Vermögens der, an dem Morde unschuldigen Frau gegen die Rache übenden Verwandten des Erschlagenen bedacht gewesen sein, als die Griechen mit Rücksicht auf ihre Gesetze über die dos. Der, allerdings beim ersten Anblicke bedenkliche Umstand dagegen, dass nach der Prawda ³⁾ bei der Strafe des Raubes (разбой) auch die Gattin und die Kinder des Schuldigen mit ihm verbannt wurden, — erklärt sich aus den Rechts-Ansichten der Vorzeit leicht. — Noch bei Livius ⁴⁾ heisst der, früher gleichfalls wie im Griechischen Rechte mit Verbannung ⁵⁾ bestrafte Todschatz, Perduellion, — womit später

1) Gnaden-Urk. v. 1539 in der Собр. I. S. 452. Uk. v. 1628, Улож. v. 1649 X. § 135. XXII. § 3. 6. Свод, закон, гражд. § 80.

2) Ewers S. 165 Zeile 7 v. u.

3) Ewers S. 315 (Art. 3).

4) Livius I. 26.

5) Pauli sent. V. 29. 1.

II. Abschn. Die Blut-Rache gegen fremde Völker. 135 ausschliesslich das Majestäts-Verbrechen bezeichnet wird ¹⁾). Dieses aber straft noch die (zum Theil aus dem Römischen Rechte geschöpfte) goldene Bulle und das Canonische Recht selbst an den unschuldigen Kindern ²⁾ des Verbrechers. — Eine solche ungerechte Ausdehnung von Strafen für Verbrechen eines Gliedes einer Familie oder Stammes auf die übrigen, ist im Mosaischen ³⁾, im Griechischen ⁴⁾ Rechte und im ganzen Alterthume keineswegs selten, erscheint aber im Russischen Rechte durchaus nur als eine singuläre, eine weitere Schluss-Folgerung nicht zulassende Bestimmung.

Ohne Zweifel nur der Verletzte und nicht der Fürst oder die Gemeinde, — wie schon zu Tacitus Zeit bei den Germanen ⁵⁾, — erhielt bei den Russen in dieser Zeit die Blut-Busse. Wäre dem Fürsten ein Wer-Geld zugefallen, so würde Oleg gewiss nicht unterlassen haben wie für den Schutz der Russ. Kaufleute, — Massregeln zu treffen zur Sicherung dieser Einnahme des Fiscus. —

1) Lex 11. Dig. ad leg. Jul. Maj. (18. 4.)

2) Vgl. lex 5. § 1 und 3 Cod. ad leg. Jul. Maj. (8. 8.)

3) 1 Mos. 34. 29.

4) Ἀτιμία; siehe oben S. 50.

5) Siehe S. 85 nota 2.

Für den Fall der Flucht des Mörders endlich verfügt der Schluss des Vertrags-Punctes:

Аще ли есть невозможнъ сътворившій убійство и убѣжавъ, да держиши пѣжа дондеже обратится яко да умреть. (Сов. Врем. а. а. 9.).

Falls aber der, welcher den Todtschlag verübt hat, vermögenslos ist und entflohen: so haftet die Schuld bis er gefunden wird, wo er alsdann sterbe.

Nach erfolgter Confiscation des Vermögens des Schuldigen, — dem ersten Keime des, bei den Germanischen Völkern um diese Zeit schon vielfältig verzweigten Compositions-Systemes, — war, wie es scheint, die Blut-Rache gestillt. — Ausserdem galt keine Verjährung der Strafe des Verbrechers und keine Strafe der Verbannung, — sondern es lastete die Schuld auf dem Verbrecher, bis man seiner habhaft wurde und ihn tödtete. Also auch hier die unerbittliche, durch keinen Ablauf von Zeit zu mildernde Strenge der Blut-Rache, wie sie hauptsächlich das Mosaische Recht kennt, — aber auch ohne Ausdehnung der Strafe auf die Familie oder Stamm-Genossen des Mörders, wie bei den Israeliten, den Arabern und bei andern Völkern; wogegen die Vermuthung, dass in dieser ausdrücklichen Beschränkung der Blut-Rache auf den Schuldigen eine Andeutung dessen liegen könnte, dass eben hier, — den Griechen gegenüber, — die Russen ihre, auch auf die

Verwandten des Mörders sich erstreckende Rache-Befugniss eingeschränkt haben, — dadurch gänzlich ausgeschlossen wird, dass eben für die Russen als Sieger ein Grund zu einer solchen Einschränkung ihres Volks-Rechtes nicht vorhanden war. —

Auch die Angabe eines Grund-Principes der Blut-Rache der Russischen Slaven fehlt hier durchaus. Es ist demnach ungewiss, ob diese ewige Rache, welche die Leidenschaft des Verletzten überdauern sollte, eine Religions-Pflicht war, wie bei den Israeliten, oder zugleich mit ein Gebot der Ehre, wie bei den Arabern, Griechen und Germanen, oder ob sie, — wie zum Theil bei den Römern, — in dem reinen Rechts-Gefühle des Volkes ihre Begründung fand. Bei den Russen scheint indess sowohl das Gefühl für Recht als für die Ehre die Ausübung der Blut-Rache zur Pflicht gemacht zu haben, was unzweifelhaft erscheint, falls wir das oben geschilderte, längst begonnene Rechts-Leben der Slaven berücksichtigten und die Bedeutung des Ausdruckes: „за обиду“ ¹⁾, — der in den alten Russischen Rechts-Quellen eben so durch:

1) Aelteste Prawda bei Ewers S. 264 ff. Art. IV. VI. VIII. u. s. w.

„für die Beleidigung“ — als durch: „für das Unrecht, für die Rechts-Verletzung“ zu übersetzen ist ¹⁾), genau ins Auge fassen. — Subsidiäre Grund-Ideen in dem Rechte scheint die Sinnes-Art des Russischen Volkes entbehrt zu haben, und somit fehlt denn auch jene throkatische Grundlage des Rechtes dem, der Russen, das sich hiedurch vor dem Rechte aller der früher betrachteten Völker auszeichnet. Dass die Russischen Slaven, — bis weit in die Zeit des Heidenthumes hinauf, — keine wilde, regellose Sprache, vielmehr eine solche redeten, welche durchaus verhältnissmässig früher als bei vielen andern Völkern als Schrift-Sprache sich zeigt; — dass sie nicht in ungebändigter Horde lebten, vielmehr eines uralt-hergebrachten, sinnvollen Rechtes sich erfreuten; einer für jene Zeit bereits fein entwickelten Sitte pfl egten ²⁾); im freien Bunde ihre verlorne Freiheit baldigst wieder erkämpften, und jenen bewunderungswürdigen Entschluss zu einer zeitgemässen Umwandlung

1) Vgl. Церковный Словарь sub voce обидливъ, обидливель, обидникъ und обидовани.

2) Schlözer Nestor II. S. 125, „Jedes (Slawische) Volk hatte seine Sitten — — die Polänen hatten die Art ihrer Väter, sie waren still und sanft und bezeugten ihren Aeltern u. s. w. viele Ehrfurcht. Auch förmliche Ehen hatten sie.“ u. s. w.

ihrer Verfassung und zur Vertauschung ihres Heidenthums mit dem Christus-Glauben fassen konnten, — diese Gründe schon müssten uns berechtigen, auch für die erste Zeit des Russischen Staates eine hohe Entwicklung der religiösen Volks-Ansichten vermuthen zu dürfen, denen selbst die zum Herrschen berufenen Waräger unbedingt beipflichteten. Um so merkwürdiger ist es aber, dass das Volks-Recht, — abweichend von dem Rechte aller übrigen Völker, — selbst noch in der ersten christlichen Zeit, — von jenem Einflusse des Volks-Glaubens entschieden sich frei erhielt. —

Die andere hiergehörige Bestimmung aus dem Vertrage des Grossfürsten Oleg betrifft die widergesetzlichen Körper-Verletzungen. Sie lautet:

Аще ударить мечемъ или биешь кацемъ любо съсудомъ за по удареніе или биеніе да власнь лишьъ Е серебра по закону Руському (Сов. Врем. I. S. 23).

Wer mit dem Schwerte haut oder mit irgend einem Geräthe schlägt, — gebe für dies Hauen oder Schlagen 5 Litra Silbers nach Russischem Gesetze.

Schlözer ¹⁾), der scharfe Kritiker seiner Vorgänger in der Erklärung der Nestorschen Chronik, lies't hier mit dem Königsberger Codex der-

1) Schlözer Nestor III. S. 316.

140 II. Buch. Die Blut-Rache nach Russischem Rechte,
 selben: „убьепъ кацемъ любо соудомъ“ und über-
 setzt: „mit irgend einem Instrumente einen Schlag
 versetzt,“ — lies't ferner по закону Русскому und
 übersetzt „nach römischer Währung“ wahr-
 scheinlich weil die Nikonsche und die Patriarchal-
 Chronik statt по закону Русскому, — н. з. Римскому
 lesen, und obgleich er in dem Igorschen Trac-
 tate ¹⁾ die Worte; „nach Russischem Gesetze
 beibehalten wissen will und ²⁾ anführt: Tatisch-
 schew bemerke, dass auf eine Verwundung noch
 in der Prawda (nach einigen Hand-Schriften der-
 selben wenigstens) 5 Griwnen gesetzt seien, wo-
 raus dann folgen solle, dass eine Litra (ein
 Pfund) Silbers und eine Griwna gleichen Wer-
 thes gewesen. Abgesehen aber davon, dass die
 Seltenheit der Lesart „5 Griwnen“ in den Hand-
 Schriften der Prawda und die Seltenheit dieser
 Zahl überhaupt unter den Bussen-Bestimmungen
 des Russischen Rechtes Tatischschews Bemerkung
 verdächtigt: so steht auch der Lesart Римскому
 die Neuheit und Unzuverlässigkeit des Nikonschen
 und des Patriarchal-Codex des Nestor entgegen;
 während der Grund den Emin und Schlözer für
 die Richtigkeit jener Variante darin finden wollen,

1) Schlözer Nestor IV. S. 90.

2) Ebd. III, S. 317 Anm. 1.

II. Abschn. Die Blut-Rache gegen fremde Völker. 141
 dass sonst Litpa nie im Russischen vorkomme ¹⁾
 entschieden falsch ist, — indem in der alten Ky-
 rillischen Bibel-Uebersetzung jenes Wort in dem
 Evangelisten Johannes allein an zwei Stellen ²⁾
 sich findet. — Bulgarische Schreiber haben nach
 Schaffarik ³⁾ die zuerst in Griechischer Sprache
 abgefassten Verträge der Russen mit den Grie-
 chen ins Russische übersetzt. Dass der Russi-
 schen Sprache nicht ganz Mächtige die Ue-
 bersetzung gemacht haben, sieht man aus der Un-
 gelenkigkeit des Styles der Urkunden ⁴⁾ zur Ge-
 nüge, und die Unkenntniss des Verhältnisses zwi-
 schen der Byzantinischen Litra und der Russi-
 schen Griwna scheint die Uebersetzer veranlasst
 zu haben, statt 3 Griwnen zu setzen, — 5 Litra
 des Originals, — wie weiter unten das „ommu-
 mio, τὸ ἐπιτίμιον, wofür sie im Russischen
 keinen Ausdruck finden mochten, — beizubehal-
 ten ⁵⁾; woran denn wol auch die mit dem Grie-
 chischen Silber längst sehr wohl bekannten Rus-

1) Schlözer Nestor III. S. 317 Anm. 1.

2) Joh. 12. 3. und 19. 39.

3) Schaffarik, Slawische Alterth. ins Russ. übers. von Bo-
 diänsky, herausgeg. von Pogodin. Moskwa 1837. Thl.
 I. Buch I. S. 29. 4.

4) Ewers d. ä. Recht d. Russen S. 121 am Schlusse.

5) Cod. Bpem. I. S. 24 Zeile 18.

sen keinen Anstoss nahmen. Ein anderer Umstand aber scheint auf eine, selbst den scharfsichtigsten Forschern, Schlözer und Ewers, entgangene Lücke im Tractate hinzuweisen. — Noch nach der Prawda trat Bussen-Zahlung überall dann erst ein, falls die Ausübung der Blut-Rache unmöglich war, was selbst der christliche Iaroslav, mit weisester Berücksichtigung der Sinnes-Art seines kräftigen und kriegerischen Volkes, — keineswegs einschränkte. Ja selbst in der Prawda des 13ten Jahrhunderts heisst es noch: „Wenn einer den andern schlägt mit dem Stocke oder mit der Schaale oder mit dem Horne oder mit dem Klingen-Rücken: so 12 Griwnen. — Duldet es der aber nicht und haut ihn dagegen mit dem Schwerte, so ist ihm deshalb keine Schuld ¹⁾.“

Wie auffallend muss es dem Vorstehenden zufolge erscheinen, dass der Tractat des Oleg bei Körper-Verletzungen nur der Busse, der wiedervergeltenden Rache aber gar nicht gedenkt? — Offenbar galt noch zu Olegs Zeit die Ausübung der Blut-Rache und die Wiedervergeltung als Regel und nur bei der Unmöglichkeit derselben traten Confiscationen des Vermögens oder

1) Ewers S. 317.

Bussen ein. Es ist daher wahrscheinlich, dass — da die Friedens-Verträge so sehr durch die Abschreiber der Nestorschen Chronik verunstaltet worden sind, gerade die, der Consequenz des Rechtes zufolge absolut nothwendige Bestimmung über die Ausübung des Wiedervergeltungs-Rechtes bei Körper-Verletzungen ausgelassen worden sei. Diese Hypothese wird bei genauer Betrachtung des Systemes der einzelnen Vertrags-Punkte auf das Vollkommenste bestätigt, indem der Eingang des dritten Artikels „vom Todtschlage“ erst der Blut-Rache gedenkt, dann die Bussen bestimmt und endlich Anordnungen für den Fall der Insolvenz des Mörders trifft. Eine gleiche Stufen-Folge findet sich im fünften Artikel „vom Diebstahle,“ indem hier zuerst von der Tödtung des fur manifestus und hierauf von der Wiedererstattung des Gestohlenen die Rede ist. Gerade in dem 4ten Artikel nun, der von der Verwundung oder Körper-Verletzung handelt, scheint die erste Bestimmung über die Wiedervergeltung zu fehlen, die ja nach den Basiliken ¹⁾ galt, also der Griechen wegen nicht ausgelassen zu werden brauchte, — und nur der Busse geschieht Erwähnung. Zwar lautet, geringe Ab-

1) τῶν βασιλικῶν τεύχος ζ ... Recens. Fabrot. p. 43. 47. 121. Ewers S. 144. 1.

144 II. Buch. Die Blut-Rache nach Russischem Rechte.
weichungen abgerechnet, dieser 4te Artikel des Olegischen Vertrages übereinstimmend mit dem 13. Artikel des Igorschen und es geschieht auch in diesem der Wiedervergeltung nicht Erwähnung; allein so wichtig dieser Umstand allerdings ist: so möchte bei dem höchst verderbten Texte der Verträge eine zufällig-gleichzeitige Auslassung eines und desselben Punctes, ja selbst eine absichtliche Veränderung jenes Punctes um eine Uebereinstimmung mit dem vielleicht unvollständigen Artikel gleichen Inhaltes in dem andern Tractate zu bewirken, — keinesweges unwahrscheinlich sein. Einen ähnlichen Fall sehen wir rückichtlich der Sicherung des Vermögens der Gattin des flüchtigen Mörders im 3ten Artikel des Olegischen Vertrages. Alle Hand-Schriften einstimmig sprechen in dem 13ten Artikel des Igorschen Tractates bloss von dem Mörder und der Confiscation seines Vermögens, — von der Gattin und ihrem Rechte aber nicht, und wie die Erklärer der Tractate, — namentlich Lomonossow, Jelägin und Emin, — sich bei diesem Artikel mit blosser Hinweisung auf den, angeblich mit ihm völlig übereinstimmenden 3ten Artikel des Olegischen Vertrages, mit unleidlichem Mangel auch der geringsten Kritik, begnügen, — obgleich Lomonossow und Jelägin, nicht bloss wie Emin des flüchtigen Mör-

II. Abschn. Die Blut-Rache gegen fremde Völker. 145
ders Vermögen zwischen dem Blut-Rächer und der Gattin theilen, sondern letztere sogar selbst nebst dem ganzen Vermögen dem ersteren zufallen lassen: so ist augenscheinlich, ausser in dem Cod. Radzivilianus des Nestor, in fast allen übrigen Hand-Schriften, der 3te Artikel des Olegischen Vertrages nach dem 13ten des Igorschen verändert worden und man hat lieber aus *и жена* die fast sinnlose Variante *иже на* gemacht und aufgenommen, als dass man jene Uebereinstimmung der beiden Artikel hätte aufgeben mögen.

In Betreff der Ausmittlung des flüchtigen Verbrechers findet sich in dem 9ten Artikel des Olegischen Vertrages eine merkwürdige, vielfach missverstandene und nur mittelst der Conjectural-Kritik zu erläuternde Stelle, die mehr in das Gebiet der Blut-Rache hineingehört, als mindestens die ersten Erklärer der Verträge geahnet zu haben scheinen. In dem Sophiischen Codex (I. 25.) des Nestor lautet sie also: . . . *госпѣ аще погубитъ челядина и вжалуспѣ, да ищепъ: обрътше поймушь и'; аще ли кто искушенія того не дастъ створити, месшикъ да погубитъ правду свою, —* womit im Wesentlichsten, ausser dass z. B. im Radzivilianus Codex der Vorder-Satz im Plural sich findet, die übrigen Hand-Schriften des Nestor, welche diese Verträge enthalten, — übereinstimmen.

Jene im Ganzen doch eben nicht sehr dunkeln Worte des Tractates hat nun Lomonossow übersetzt: „den Käufern ist auf ihre Bitte zu erlauben ihre entlaufenen Sklaven aufzusuchen und wenn sie selbige finden, zu sich zu nehmen. Wer nicht bei sich nachsuchen lassen will, erklärt sich damit für schuldig!“

Tatitschschew hat in jenen allegirten Worten gefunden: „Wird ein Russischer Sklave gestohlen oder entläuft, oder wird aus Noth verkauft und die Russen melden sich deshalb: so wird derselbe mit allem was er hat zurückgegeben!“ „„Gehört einer zum Verhör und der Stadtvoigt (начальникъ градскій für мещиникъ!) erlaubt es nicht, der hat das Gesetz gebrochen!““

Schtscherbatow übersetzt: „Wenn ein Sklave eines Russen gestohlen und ausfindig gemacht wird, es auch selbst eingesteht (was?) und doch auf erhobene Klage nicht ausgeliefert wird: so sollen eben so viel Griechen in Russland als Leibeigene angehalten werden!!!“

Emin interpretirt: „Wird einem Russen sein Sklave gestohlen, oder er entläuft ihm: so muss hiervon Anzeige geschehen. Wird der Sklave beim Griechen gefunden und es wird bewiesen

dass er entlaufen oder gestohlen ist: so muss der, der ihn gekauft hat solchen seinem Herrn zurückgeben. Flüchtet der Sklave vom Käufer weg, so wird auf gleiche Art verfahren. Und von beiden Seiten ist erlaubt in dem verdächtigen Hause Visitation anzustellen und wer das nicht verstatten will, ist schuldig und muss für den Flüchtling so viel bezahlen als er gekostet hat.“

Jelägin endlich lässt das Wichtigste, den Schluss der Stelle, ohne auch nur, wie Schtscherbatow gethan, dem Leser statt des Fehlenden etwas Anderes, leider nur im Nestor sich nicht Findendes zu bieten, gänzlich weg. Aber auch unser berühmte Deutsche Kritiker, der mit so grossem Fleisse 40 Jahre hindurch, trotz des steten Aergeres über die Abschreiber und Erklärer des Nestor, das Gebiet der Vorzeit Russlands durchforscht hat, setzt, selbst keine Uebersetzung wagend, — in der, seiner Ansicht nach richtigsten, die aller unrichtigste Uebersetzung hin. Bei Schlözer heisst nämlich die Hauptstelle: „Wenn aber einer [Deutscher Nestor: auf die Probe gestellt worden, der Vornehmste des Ortes aber dieses nicht zugeben will], so verliert er (wer?) sein Recht“¹⁾.

1) Schlözer Nestor III. S. 329.

Was sich Schlözer bei diesen Worten gedacht haben mag, ist wahrhaft unbegreiflich.

Endlich übersetzt Ewers ¹⁾ diese Stelle und zwar: „Auch wenn ein Grosshändler (рочник) einen Sklaven verliert und sie (!) klagen, so mögen sie ihn suchen um ihn zu finden, und mögen ihn nehmen. Wenn aber bei jemand Nachsuchungen anzustellen der Rächer nicht gestattet, so verliert er sein Recht,“ — wobei aber hauptsächlich des ausgezeichneten Mannes dialectische Gewandtheit, mit der er über die Scylla und Charybdis dieser völlig sinnlosen Stelle hinweggleitet, alle Bewunderung verdient. Er sagt nämlich:

„Hinzugefügt ist noch die besondere Bestimmung, dass, wenn jemand eine Nachsuchung nach gestohlenen oder abhänden gekommenen Sklaven nicht zulässt, der Rächer (мечник) seine Rechte verliert. Was heisst das? — der Rächer ist offenbar nach Russischen Begriffen der nächste Verwandte, der das erschlagene oder gemisshandelte Familien-Glied rächen musste. Nach Griechischen Begriffen konnte hierunter nur die Obrigkeit verstanden werden, die bei den Griechen in die Stelle des Privat-Rächers getreten war, wenn man nicht lieber auch hier nur denjenigen darun-

II. Abschn. Die Blut-Rache gegen fremde Völker. 149
ter verstehen will, der für die, einem andern (Griechen) zugefügte Beleidigung Recht fordern konnte, sei es nun die Familie oder der öffentliche Beamte. Der Sinn ist in beiden Fällen: wer die Nachsuchung hindert ist rechtlos.“ Widerfährt ihm deshalb ein Uebel, so darf es nicht gerächt, d. h. es darf dafür kein rechtlicher Ersatz gefordert werden. Also war hier noch, im Fall verwehrter Nachsuchung, Selbsthülfe jeder Art erlaubt.“

Lässt man das mit unnöthigem Wort-Reichthume Erörterte, wie z. B. die Begriffs-Bestimmung des allbekannten Rächers weg: so bleibt als nackte Wahrheit stehen: der Rächer, welcher (seinen Sklaven und) sein Recht sucht, solle (den Sklaven und) sein Recht verlieren, falls der, bei dem er dasselbe suchte, die Nachforschung nicht zugab, sondern verhinderte! —

Auffallend ist es wie Ewers mit den Worten „der Sinn ist in beiden Fällen“ von seiner Erörterung, die nothwendigerweise als Resultat eigentlich die Worte: „der Satz hat keinen Sinn, —“ hätte geben müssen, abspringt. Den trefflichsten Sinn aber erhalten wir durch die blosse Veränderung eines Buchstaben und

1) Ewers d. ä. R. d. Russen. S. 153. 2.

durch die Versetzung eines Komma's. Offenbar ist nämlich anstatt:

Аще ли кто искушенія пого не дастъ створиши, — месшникъ да погубишь правду свою zu lesen:

Аще ли кто искушенія пого не дастъ створиши месшнику, — да погубишь правду свою.

Auch die Hand-Schriften des Nestor nämlich sind bekanntlich, wie z. B. die Florentiner-Hand-Schrift der Pandecten, meist in ungetrennten Buchstaben und Wörtern fortlaufend und ohne alle Interpunctionen geschrieben ¹⁾. Das Komma hinter створиши ist also rein willkürlich. Bedenkt man nun ferner noch wie so sehr leicht das ъ sowohl bei der ganzen Fraktur-Schrift (уставное) als bei der Halb-Fraktur (полу-уставное) hauptsächlich aber bei der Cursiv-Schrift (скоронное) mit dem g oder y verwechselt werden kann: so wird dem Texte des Tractates durchaus kein Zwang angethan, falls wir statt месшникъ, — месшникy lesen, wo alsdann die Stelle heisst:

„Falls aber Jemand (in seinem Hause) die Haussuchung (nach dem verlorenen Sklaven) anzustellen, dem Rächer nicht gestattet: so soll

1) Schlözer Nestor I. S. 34.

er seines (ihm etwa an dem Sklaven zuständigen) Rechtes verlustig gehen,“ wie denn auch in dem Römischen Rechte dem zur Haussuchung Berechtigten, das Prätorische Edict bei Verweigerung derselben die actio furti prohibiti auf das Vierfache ertheilt ¹⁾).

Der месшникъ, Rächer (von месшь, Rache), welcher den Erklärern des Tractates so viel Schwierigkeit verursacht hat und von ihnen, — wie aus Rache — bald zum Stadt-Voigt gemacht, bald ganz unberücksichtigt gelassen worden, ist hier für die Russen der sein Recht suchende Verletzte, — für die Griechen aber der untersuchende Richter. Dass diese beiden Bedeutungen bereits in frühester Zeit in dem Worte „месшникъ“ liegen, sieht man am Deutlichsten daraus, dass die Slavische Bibel-Uebersetzung Psalm 8, 3. „Еже разрушити врага и месшника.“ Das Wort braucht für μῆτινακ (mithnakem), das Luther mit „Rachgierigen“ übersetzt, während in dem alten, in seinen Haupt-Bestandtheilen schon unter Wladimir d. Gr. (980 — 1015) zugleich mit dem Christenthume nach Russland gekommenen Canonischen Rechte der Griechisch-Russischen Kirche, das Wort месшникъ bereits

1) § 4. Inst. de oblig. quae ex del. (4. 1).

152 II. Buch. Die Blut-Rache nach Russischem Rechte. den Richter bedeutet, welcher von dem Patriarchen oder Metropolit zu Bestrafung der Verbrechen gegen die Kirchen-Zucht eingesetzt worden war ¹⁾. —

Das Haupt-Resultat welches wir aus dem Olegischen Tractate, dieser merkwürdigen und ältesten Urkunde nicht nur des Russischen Rechtes und seiner Geschichte, sondern des Slavischen Alterthumes in der weitesten Bedeutung, für unsere Untersuchung ziehen können, wäre demnach Folgendes: In Olegs Zeit gilt die Blut-Rache noch überall und uneingeschränkt und nur in Fällen in denen die Ausübung unmöglich ist, tritt Vermögens - Confiscation, bei Körper-Verletzungen aber neben der Wiedervergeltung bereits eine genau bestimmte Bussen-Zahlung ein.

Nur 34 Jahre später als der Olegische Friedens- und Handels-Tractat, — am 20 April 945, — ward zwischen den Russen und den Griechen, nach des Grossfürsten Igors verunglücktem Zuge gegen Byzanz und nach seinem wiederholten Vorrücken bis zur Donau um, — wie Nestor erzählt, — sich in Betreff der, vermittelt des Griechischen Feuers erlittenen Niederlage zu rä-

1) Vgl. Коричя книга 103.

II. Abschn. Die Blut-Rache gegen fremde Völker. 153 chen ¹⁾, — der Olegische Tractat erneuert ²⁾ und durch Additional-Artikel theils in seinen Bestimmungen vermehrt, theils verändert ³⁾. — Die gerade für unsere Erörterung bedeutungsvollsten Artikel des ersten Vertrages finden sich in dem Igorschen, geringe Aenderungen abgerechnet, fast wörtlich wiederholt, ohne dass indess diese grosse Uebereinstimmung uns berechtigen könnte nicht auch auf die geringen Abweichungen mehr, als Ewers für nöthig erachtet hat ⁴⁾, einzugehen.

Die Aufeinanderfolge der Artikel weicht in beiden Verträgen von einander ab, und der 2te Artikel in dem Olegischen Tractate, enthaltend die Bestimmungen über den Todtschlag und die Blut-Rache, — ist in dem Igorschen der 12te und einer der letzten. Man scheint erst, nachdem der Olegische Tractat als die Grund-Lage des neuen Vertrages, bei den Verhandlungen zwischen dem Russischen Grossfürsten nebst seinen Bojaren und den Griechischen Gesandten bereits gänzlich durchgegangen worden war, durch irgend eine Veranlassung nun noch nachträglich den 2ten Ar-

1) Schlözer Nestor IV. S. 42. a.

2) Построении мира първаро; Schlözer ebend. IV. S. 45.

3) Ewers d. ä. R. d. Russen S. 123.

4) Ewers ebend. S. 165.

tikel gleichfalls zum Gegenstande der diplomatischen Debatten gemacht und ihn genauer bestimmt und festgestellt zu haben, was deutlich aus dem Texte selbst ersichtlich ist. Er lautet nämlich hier:

Аще убіесть Крестіанинъ Русина или Русинъ Крестіанина да держимъ будеть сътворивый убійство опъ ближникъ 1) убіснаго да убіюпъ и. (Сов. Врем. S. 35 Zeile 17.)

Tödtet ein Christ einen Russen oder ein Russe einen Christen 2) so soll der Mörder von den Verwandten (Nächsten) des Erschlagenen ergriffen werden, und diese tödten ihn.

Dass die Russen auf genauere Feststellung dieses Artikels angetragen haben müssen, ist daraus klar, dass statt der alternativen Bestimmung in dem Olegischen Tractate, unter welche sowohl das Recht des Griechischen Richters, als die Befugniß des Rächers aus den Russen sich leicht subsumiren liess, — hier nur von dem Letzteren die Rede ist. Die listigen Griechen scheinen jene alternative Bestimmung „so soll der Mörder sterben“ dahin erklärt zu haben, dass er durch den Scharfrichter nach erfolgtem Urtheile sterben solle und die Russen reserviren sich hiermit

1) Ближникъ, offenbar ein Druck-Fehler in der Strojewschen Ausgabe der Sophischen Chronik, indem auch der Cod. Radz. ближнихъ hat,

2) Schlözer IV. S. 88 liest: „Хрестіанина“ und übers.: „Griechen“.

bestens ihre Gerechtsame, übersehen aber die Bestimmung über das Vermögen oder den Vermögens-Antheil der Frau des entflohenen Mörders 1), was die Griechischen Gesandten leicht hingehen lassen konnten, da nur die Russen dabei verloren, indem bei diesen die Habe der Gattin und der Familie überhaupt ein Ganzes bildete, nach diesem Artikel also ganz confiscirt werden konnte; — während nach dem Rechte der Griechen das Vermögen der Gattin von dem des Gatten völlig abgesondert und getrennt, nicht mit dem Vermögen des Mannes eingezogen werden durfte. —

Ausdrücklich die Verwandten des Erschlagenen sollten den Mörder zu fangen und zu erschlagen berechtigt sein. Bis zu welchen Verwandtschafts-Graden diese Berechtigung ging, ist nicht ersichtlich und erst Jaroslaws älteste Prawda bestimmt dieselben. Die Rechte fast aller Völker stimmen darin überein, dass hauptsächlich dem nächsten Verwandten, der zugleich Erbe des Erschlagenen war, die Ausübung der

1) Doch kann diese Bestimmung in Betreff des Vermögens-Antheiles der Frau auch von den spätern Abschreibern hier eben so ausgelassen worden sein, wie sie in der Uebersetzung des Olegischen Vertrages durch Schlözer übergangen worden ist, obgleich sie in dem Russ. Texte des Radz. Cod. steht. Schlözer Nestor III. 313. Vgl. oben S. 144.

Blut-Rache oblag, — und die hier gebrauchte Mehrzahl: близких, erklärt sich leicht aus dem Zusammen-Leben der Familien-Glieder, wobei also das Vermögen als Gemein-Gut derselben sich vererbte ¹⁾ und demnach auch mehre zur Blut-Rache gleichberechtigte Personen vorhanden sein konnten. — Auch der Schluss des 12ten Artikels, — betreffend die Verfahrungs-Weise wider den flüchtigen Mörder, — ist im Vergleiche zu der gleichartigen Bestimmung in dem Olegischen Tractate Art. 3, genauer ausgedrückt, in dem er lautet:

Аще ли — — ускопиль
сыворивый убой, — да и-
щущь его дожде обращен-
ся, аще ли обращеня да
убиень будеть. (Сов. Врем.
S. 35 Zeile 20.)

Falls aber der Mörder ent-
springt: so suche man ihn, bis
man seiner habhaft wird, und
ist man seiner habhaft gewor-
den, so werde er erschlagen.

Wo also namentlich des Aufsuchens des Verbrechers nicht allein gedacht wird, sondern auch wieder statt des alternativen, да умреть, so ster-

1) Olegischer Tractat Art. 10. „Stirbt Jemand, ohne über sein Vermögen verfügt zu haben und hat die Seinigen nicht, (ни своих — sui heredes — не имать) so kehre sein Vermögen zu den lieben Nächsten (Verwandten, къ милымъ близкимъ, wofür Schlözer Nestor III. S. 330. 10. mit dem Woskressensk. Codex das Sinnlose къ малымъ (kleinen) бл. lies't) nach Russland zurück“. Ewers d. ä. Recht d. Russen. S. 160.

be er, das bestimmtere: да убиень будеть, so werde er erschlagen, sich findet. —

Vorzüglich der Berücksichtigung werth ist aber die, in dem Igorschen Tractate hinzugekommene, den Olegischen ergänzende Bestimmung, welche der über den Todtschlag vorgeht und heisst:

Аще кпочится (случится) проказа пькая опъ Грекъ, сущихъ подь властїю царства нашего, да не имать[e] властни казниши я, по повеленїемъ Царства нашего да прииметь яко же будеть сивориль. (Сов. Врем. S. 35 Zeile 14.)

Falls sich irgend ein Frevel ereignet durch Griechen welche unter der Herrschaft unseres Reiches sich befinden, so sollt ihr (Russen) nicht Macht haben sie zu bestrafen, sondern auf Befehl unseres Reiches sollen sie erhalten was sie verübten.

Es ist dies eine, dem Erklärer allerdings sehr schwierige Stelle, die mit der vorher-angeführten, nach welcher der Mörder von den Verwandten aufgesucht und getödtet werden sollte, dem Principe nach in offenbarem Widerspruch zu stehen scheint, da hier den Russen mittelbar wenigstens das Recht auf Rache durchaus entzogen und auf den Griechischen Staat als das Recht auf Strafe übertragen wird. Falls es nicht dort ausdrücklich hiesse: „Erschlägt ein Russe einen Christen u. s. w.“ so könnte man vielleicht annehmen, jene Bestimmung über Blut-Rache gelte unter den Russen in Griechenland allein, — die

gegen einander auch ausserhalb ihrer Heimath, nach dem Grund-Satze insbesondere früherer Zeit: „Jeder trage sein Recht mit sich,“ in diesem Vertrage nun ihr barbarisches Recht auf Rache sich ausdrücklich reserviren und die zuletzt allegirte Stelle des Tractates erörtere dann auch nur was Rechtens sei, falls Russen und Griechen als Parteien einander gegenüberstehen, wo es aber den Russen nicht frei stehen soll Griechen für einen Frevel und wäre er auch an einem Russen und in Russland verübt, zu bestrafen. Schlözer sagt zu dieser Stelle: „Und diesen Artikel sollen sich die Kiever-Gesandten haben bieten lassen? Ohnmöglich! Das fühlte der Schreiber des Sophiischen Codex und liess das „ne“ aus, schrieb aber das Folgende nach und machte dadurch einen Non-sense;“ worüber sich Ewers ¹⁾ wiederum sonderbarerweise dahin äussert: „Das ist eine hinzugekommene Bestimmung die auf den ersten Anblick sehr befremdet und den Ausleger stutzig macht. Schlözer N. IV. 87 hat sie geradezu für Non-sense erklärt, fragend: Und diesen Artikel u. s. w.“ Das hat aber doch Schlözer keineswegs, sondern nur gesagt, im Soph. Cod. des Nestor sei durch Auslassung des ne, —

1) Ewers d. ä. Recht d. Russen S. 176.

das er aber in seiner Uebersetzung gar sehr berücksichtigt hat ¹⁾), jenes Non-sense entstanden. Ueberdies ist aber merkwürdig, dass der hochgelehrte und geistreiche Verfasser des ältesten Rechtes der Russen diese wichtige Stelle des Tractates mit der folgenden über den Todtschlag, nicht in Einklang zu bringen gesucht hat. Dieser Umstand musste dann auch nothwendigerweise die Anführung von Gründen zur Erklärung der Beschränkung der Russischen Blut-Rache in dem Igorschen Tractate veranlassen, welche theils nicht ganz haltbar, theils aber auch nicht völlig hieher gehörig zu sein scheinen. Weder ist jene Bestimmung, falls man sie so wie Ewers nimmt, — eine neuhinzugekommene, noch kann sie den Ausleger stutzig machen, welche letztere Behauptung durch Schlözer's kräftiges, absprechendes Wort und durch seine so sonderbar aufgeworfene Frage: „und diesen Artikel sollen sich die Kiever-Gesandten haben bieten lassen?“ veranlasst zu sein scheint. Der Sinn der Stelle aber ist durchaus klar und fast bei keinem andern Artikel des Tractates finden sich, ausser des im Sophiischen Cod. offenbar aus Nachlässigkeit der Abschreiber fehlenden ne, so wenig Varianten in den Manucri-

1) Schlözer Nestor IV. S. 87.

pten des Nestor, als bei dieser. Nur der scheinbare Widerspruch zwischen dem Art. 11 und dem Art. 12 über den Todtschlag kann stutzig machen, welcher Umstand aber von Ewers gar nicht berücksichtigt worden ist.

Er sagt nämlich: „Statt des vermeinten (angeblich von Schlözer behaupteten) Unsinnnes, sehe ich in den Worten der Chronik folgenden Sinn: Griechen, die ein Verbrechen ¹⁾ begen, sollen nicht von den Russen eigenmächtig bestraft werden, sondern von der Griechischen Obrigkeit, also nach Griechischem Rechte. Aber worauf bezieht sich denn dieses? Unstreitig auf den Aufenthalt und Verkehr der Russen in Griechenland selbst.“ Hierbei ist aber anzuführen:

1) Das Solches längst schon zwischen den Russen und Griechen Rechtens war, indem Ewers selbst bei der Bestimmung des Olegischen Tractates über den Todtschlag (S. 142) ausdrücklich sagt: „Wer den andern tödtet, muss wieder sterben, — (auf Befehl der Obrigkeit bei den Griechen, durch die Verwandten des Getödteten bei den Russen).“ Es wird demnach hier nun in dem Igorschen Tractate, gleich der näheren Bestimmung mancher anderer Punkte des Olegischen,

1) Aber heisst den *пoкaзa* Verbrechen?

auch die Competenz der Griechischen Behörden in Criminal-Inquisitions-Sachen der Russen nur näher bestimmt, diese Bestimmung kann aber keinesweges als eine „neu hinzugekommene“ betrachtet werden! — Dass ferner

2) der Umstand, dass jene Bestimmung sich unstreitig auf den Aufenthalt und Verkehr der Russen in Griechenland selbst beziehe“ — bei dem in Rede stehenden Punkte des Tractates durchaus von keinem Gewichte sei. Es versteht sich von selbst und ist aus jedem Artikel der beiden Verträge ersichtlich, dass die contrahirenden Parteien hauptsächlich die Verhältnisse der Russen in Griechenland ins Auge gefasst haben. Vor der Annahme des Christenthumes in Russland mögen wohl sehr wenige Griechen nach Russland gekommen sein, ungleich mehr Russen aber nach Griechenland ¹⁾ und eben die Menge dieser musste jene Bestimmung veranlassen, weil hinreichende Nothwendigkeit vorhanden war die Bürger des Griechischen Staates vor dem ungewohnten und fürchterlichen Rechte der Barbaren zur Blut-Rache zu schützen. Dieser Schutz lag bereits in

1) So gedenkt unter Anderem der Olegische Vertrag nur des Nachlasses der bei den Griechen verstorbenen Russen, sichert aber den Nachlass der bei den Russen verstorbenen Griechen nicht.

dem Olegischen Tractate begründet, mogte indess der Ungenauigkeit seiner Anordnung wegen, Veranlassung zu Streitigkeiten und zur Feststellung dieser Bestimmung gegeben haben, bei welcher aber insbesondere die Worte selbst zu berücksichtigen sind. Nicht das Verbrechen, sondern nur das Vergehen, der Frevel, *проказа* ¹⁾ eines Griechen sollte nicht von den Russen bestraft werden dürfen, sondern nach dem Urtheile der Griechischen Behörde gerichtet werden. Offenbar dictirten die Griechen die Vertrags-Punkte des Igorschen Tractates ²⁾ und deshalb ist das pronom. poss. in der Apposition zu Griechen: „die sich unter der Gewalt eures (*нашего*) oder unseres (*нашего*) Zaarthums befinden,“ von besonderer Wichtigkeit. Es scheint dass Schlözer, obgleich er „unseres“ geschrieben, — dennoch bei Aufstellung jener Frage an „eures“ gedacht hat; — denn nur falls es heissen würde: „Wenn Griechen die unter der Herrschaft eures (des Russischen) Zaar-Reiches stehen“ —

1) *Проказа* kommt noch in der Slaw. Bibel-Uebers. für *λεπροα*, Aussatz u. s. w. in der *Кормчая кн. Градскій Законъ* cap. 39 aber bereits als Vergehen vor z. B. *о казняхъ Р. 13* ... *проказы творящезу въ житиѣ*; während noch gegenwärtig der plur. *проказы*, muthwillige, tolle Streiche bedeuten.

2) Ewers d. ä. R. d. R. S. 122 Z. 10.

könnte die Bestimmung auffallend scheinen, — obgleich derartige Bestimmungen keinesweges, selbst bei der gegenwärtig humanern Behandlung Fremder, — zu den besonders seltenen gezählt werden können ¹⁾. — Auch Ewers scheint an „eures (des Russischen) Zaar-Reiches“ gedacht zu haben, während er „unseres“ schrieb; widrigenfalles alle Widerlegung dieses „eures,“ — die in seinen, den in Rede stehenden Artikel des Tractates erörternden Worten zu liegen scheinen, durchaus überflüssig wäre. Lesen wir aber genau „unseres Zaar-Reiches“ so kann die Bestimmung des Tractates keinesweges auffallen. Die Griechen nämlich, welche auf Griechischem Grunde und Boden „unter der Herrschaft des Griechischen Zaar-Reiches“ einen Frevel begehen und wäre es selbst an einem Russen, — sollen in dem *foro delicti commissi* und nach dem Territorial-Rechte beurtheilt werden und es ist leicht zuzugeben was Ewers S. 176 behauptet: „daheim, (also in Russland) liessen sich die Russen gewiss Nichts von Griechischen Gesetzen vorschreiben“ was auch nie bezweifelt worden ist. Igor war zwar durch Anwendung des seinen tapfern Russen unbekanntes, fürchterlichen, Griechischen Feuers ge-

1) *Сводъ Уставъ, Благоч. (Св. Вд. 14) Руса. IV. § 427.*

schlagen, keinesweges aber besiegt worden und stand, jene Scharte auszuwetzen, wieder bereits drohend an der Donau. Jene angezogenen Worte zeigen aber, dass Ewers an: Griechen die unter der Herrschaft eures (des Russischen) Zaar-Reiches stehen,“ — gedacht habe ¹). Aber Offenbar nicht in schweren, todeswürdigen Verbrechen, sondern nur in Vergehen, in Bagatell-Sachen, erkannten die Russen das Griechische forum für sich als competent an. Beim Todtschlage, Raube, bei Real-Injurien u. s. w. waltete unbeschränkt die Blut-Rache der Russen in Griechenland, auch gegen Griechen, wie der 12te Artikel des Tractates des Igor: „Erschlägt ein Christ einen Russen oder ein Russe einen Christen: so werde er von den Verwandten des Erthlagenen ergriffen und getödtet,“ — ausdrücklich besagt.

Auf diese Weise allein fände sich eine Uebereinstimmung unter den einzelnen Artikeln und namentlich zwischen dem 11ten und 12ten Artikel des Igorschen Tractates von 945, und mit dem Olegischen von 911 oder 912; — und eine weitere Entwicklung der beiderseitigen Rechts-Verhältnisse der contrahirenden Staaten, hervorge-

1) Solcher Verwechselungen des namero (unseres) und namero (eures) kommen in dem Igorschen Tractate mehrere vor, z. B. in Art. 1. 4. 11. und in dem Schlusse.

II. Abschn. Die Blut-Rache gegen fremde Völker. 165
gangen aus einer mehr als 30jährigen Erfahrung, — wäre aus den genauern Bestimmungen in dem Igorschen Tractate ersichtlich.

Solches gilt denn nun auch von den Bestimmungen über Real-Injurien, welche in dem Igorschen Tractate lauten:

Ци (или) аще ударить мечемъ или копьемъ, или лобоу кадемъ оружіемъ Русинъ Гречина (или Гречинъ Русина) да того ради греха запланить серебра литра I. по закону Руському. (Соч. Вр. а. а. О.)

Wer Jemanden mit einem Schwerte oder Spiesse oder irgend einer andern Waffe schlägt, es sei nun der Russe den Griechen oder der Grieche den Russen, zahlt für das Vergehen (die Sünde!) 10 Litra Silbers nach Russischem Gesetze.

Der weiter ausgedehnte Verkehr mit Griechenland, seitdem Kiew die Haupt-Stadt des jungen Russischen Reiches geworden war, die grössere Entwicklung des Russischen Staates und der dadurch herbeigeführte, grössere Wohlstand machte eine Erhöhung der Busse für Körper-Verletzungen nothwendig, die wir hier schon nach 30 Jahren auf das Doppelte des früheren Betrages gesteigert sehen. Indessen soll nicht mehr wie nach dem Olegischen Tractate jeder Schlag mit dieser hohen Busse (mit 10 Pfund Silbers) gebüsst werden, sondern nur der, mit einem Schwerte oder Spiesse, oder überhaupt mit einer Waffe, während in dem Worte сосудъ in dem Oleg-

gischen Tractate offenbar eine grössere Allgemeinheit der Gegenstände, mit denen ein Schlag versetzt werden konnte, liegt. Höchst merkwürdig ist aber, dass ausser Schlözer ¹⁾ und Ewers ²⁾ welche 10 Pfund Silbers als Busse für die, mit Waffen verursachten Körper-Verletzungen nennen, fast alle früheren Erklärer des Igorschen Tractates und namentlich Müller (Sammlung Russischer Geschichte), Tatischschew, Jelägin und die „monströse Deutsche Uebersetzung von dem seinsolenden Nestor“ ³⁾ entschieden nur, gleich dem Olegischen Tractate, 5 Litra (oder Pfund) Silbers lesen, während Lomonossow und Emin diesen Artikel gänzlich überschen haben.

Regelrechte Entscheidung geringfügiger Rechtsverletzungen vor Griechischen Behörden, — was für die Rechts-Bildung der Russen, die so zahlreich nach Griechenland zogen um daselbst Handel zu treiben oder die tapfere Leib-Wache der Kaiser zu bilden, — von grossem Einflusse gewesen sein muss, — und eine höhere Busse für Real-Injurien, um zur Annahme des Sühne-Geldes und zum Verzicht auf die Ausübung der

1) Schlözer Nestor IV. S. 91.

2) Ewers d. ä. Recht d. Russen S. 166. 2.

3) Schlözer Nestor I. Allg. Vorerinnerungen S. XXIII.

Talion anzureizen, — das sind die Haupt-Momente die für die Geschichte der Blut-Rache des Russischen Rechtes aus dem Tractate des Grossfürsten Igor mit den Griechen besonders hervorzuheben wären.

III. ABSCHNITT.

Die Blut-Rache unter Russischen Völkern.

So zeigt sich denn die Blut-Rache des alten Russischen Rechtes in den Verhältnissen der Russen zu fremden Völkern und namentlich zu einem mächtigen, gebildeten, glänzender in seiner Erscheinung auftretenden, durch uralte Volks-Sagen der Slaven und Waräger als Eldorado der nordischen Heroen, mit einer goldenen Glorie umkleideten Staate, und unsere Untersuchung führt uns nunmehr aus dem goldenen Byzanz und den glänzenden Audienz-Sälen der Comnenen in Russlands von keinem Fremden noch betretene Wüsten, in den schauerlichen Schatten der Wolhynischen Wälder, — an Igors vielbeweintes Grab. —

Igor hatte vergebens gegen Byzanz gekämpft! — Lorbeer'n wie sie Olegs Sieger-Stirn umkränzten, erblüheten ihm nicht. Die Chronik sagt: „Igor fing an in Kiew zu regieren und hatte Frieden nach allen Seiten hin.“ — Diese unkriegerische Ruhe war seinem kriegerischen Sinne unbehaglich

168 II. Buch. Die Blut-Rache nach Russischem Rechte. und „bei Anäherung des Herbstes fing er an, an die Drewlier zu denken und wollte ihnen grössere Abgaben auflegen.“ Das geschah. — Bei einer wiederholten Brandtschatzung der Steuer-Pflichtigen aber ward er von den, dadurch erbitterten Wald-Bewohnern erschlagen. — Olga, seine fürstliche Wittwe, war bei der Unmündigkeit ihres Sohnes Swätoslaw, vor Allen zur Ausübung der Blut-Rache verpflichtet und die Art wie sie diese Pflicht erfüllte, — so fürchterlich sie uns erscheinen muss, — charakterisirt ihr Zeit-Alter, welches ihr dieselbe zum grossen Ruhme gereichen liess. Die Drewlier, tief fühlend ihr Fürsten-Mord könne nur die nachtheiligsten Folgen für sie haben, — senden Gesandte nach Kiew mit einem Heiraths-Antrage ihres Fürsten Mal an die mehr als 60-jährige Olga *). Der Zweck des ganzen Unternehmens leuchtet selbst aus Nestors einfachen Worten hervor: „Siehe, wir haben den Russischen Fürsten erschlagen,“ so sprechen die unglücklichen Rebellen in ihrer Volks-Versammlung — „lasst uns dessen Gemahlin Olga für unsern Fürsten Mal nehmen, — mit Swätoslaw machen wir alsdann was wir wollen.“ 2) — Anders aber

1) Schlözer Nestor V. S. 63.

2) Schlözer ebendas. S. 23 B.

III. Abschn. Die Blut-Rache unter Russ. Völkern. 169 dachte die hochherzige Fürstin und merkwürdig ist ihr Verfahren, welches die erste Trauer-Szene ihrer Rache vorbereitete. Gleichsam als ob sie als Regentin noch nicht völlig des Beistandes ihres Volkes sicher wäre, giebt sie selbst den nicht eben scharfsinnigen Diplomaten der Drewlier Anleitung, durch schnöden Uebermuth die um ihren geliebten, durch sie gemordeten Fürsten trauernden Russen noch tiefer zu beleidigen. „Ihr sollt,“ so instruiert sie die Gesandten „den, morgen euch einzuladen erscheinenden Russen sagen: „„wir wollen weder reiten, noch fahren, noch gehen, sondern ihr sollt uns in unserem Boote zur Fürstin tragen.““ — Indess ist vor Olgas Augen die fürchterliche Grube auf dem Schloss-Hofe gegraben und, nach dem Archangelschen Codex des Nestor, — mit Kohlen von Eichen-Holz ausgelegt, in welche nun die Russen die unglücklichen, wirklich in ihrem Boote zum Fürsten - Schlosse hingetragenen Gesandten der Drewlier hineinwerfen. „Olga aber,“ fährt die Chronik fort, „schaute vom Altane und rief (denselben) zu: „„behagt euch diese Ehre?““ — sie schrieen hinauf: „„vergieb uns Igors Ermordung!““ — da befahl sie, lebendig sie zu verschütten und man deckte (die Grube) mit Erde zu.“

Nur 20 der Vornehmsten der Drowler waren auf diese Weise den Manen des erschlagenen Igors geopfert. Das genügte der trauernden Gattin ebensowenig als Hectors Tod dem Achill zur Todten-Sühne seines treuen Patroklos. Jetzt sendet Olga Gesandte an die Drowler und fordert die angesehensten Männer derselben auf, aus Kiew in das Drowler-Land zu ihrem Bräutigam sie feierlichst zu geleiten. Nach dem Stufen-Buche S, nach den Sophiischen Codex 20, nach dem Archangelschen aber 50 „der besten Männer die das Drowler-Land regierten“ werden sofort nach Kiew gesandt, — von Olga aber in eine Bade-Stube gewiesen und mit dieser verbrannt ¹⁾).

Unter dem Vorwande endlich an dem Grabe ihres erschlagenen Gemahles eine Todten-Feier (мртвеня) halten zu wollen, versammelt sie zum festlichen Gelage 5000 Drowler und lässt diese, trunken gemacht, an Igors Grab-Hügel durch ihre Begleiter niederhauen. Nun erst tritt Olga offen gegen die Mörder ihres Gemahls auf und rückt, nachdem sie die Drowler in offener Feld-Schlacht geschlagen, vor deren Haupt-Stadt Korosten. Mit männlicher Beharrlichkeit belagert sie

1) Schlözer Nestor V. S. 33.

III. Abschn. Die Blut-Rache unter Russ. Völkern. 171
die Veste, mit Verzweiflung vertheidigen sich die von grauser Blut-Schuld belasteten, unaussöhnbare Rache fürchtenden Belagerten und erst der, der weiblichen List eigenen Erfindungs-Gabe gelingt es die unglückliche Stadt in Brand zu stecken und zu verwüsten, worauf die Einwohner theils niedergehauen, theils den Russischen Kriegern zu Sklaven übergeben, die übrigen aber mit einem schweren Tribute belegt werden.

Wir sehen hier in diesem ganzen, so eben geschilderten Vorgange den fürchterlichen Charakter der Blut-Rache zu Olgas Zeit, selbst falls wir berücksichtigen, dass es ein Weib, dass es eine liebende Gattin, dass es eine Mutter ist, die den Mord des Vaters ihres verwais'ten Sohnes rächt und ihr gegenüber ein Völkchen, dass sich nicht allein gegen seinen Fürsten aufgelehnt, sondern ihn sogar erschlagen hatte. Alle Zweifel gegen die Wahrheit dieser Schreckens-Scenen ¹⁾), welche mit gleicher List etwa nur bei den Arabern ²⁾), mit gleicher Unversöhnlichkeit etwa nur bei den Israeliten ³⁾) sich finden möchten, können uns hier nur wenig kümmern, muss doch

1) Schlözer Nestor V. 31.

2) Michaelis Mos. Recht II. § 134. S. 301.

3) I. Mos. c. 34.

selbst der so scharfe und so leicht wegleugnende Kritiker Schlözer, der sogar die Authenticität der Verträge mit den Griechen völlig in Abrede zu stellen versucht hat, zugestehen: „Indess etwas Wahres steckt unstreitig in diesen Fabeln ¹⁾.“ Was aber Ewers aus dem Umstande folgert, dass Olga nicht gegenwärtig war, oder wenigstens nicht als gegenwärtig genannt wird in der Schlacht mit den Drewliern und beim Niedermetzeln derselben an dem Grab-Hügel Igors und wodurch die Blut-Rache der Fürstin offenbar viel von der Eigenthümlichkeit ihres Charakters verlieren müsste, ist durchaus nicht zuzugeben. Dass bei diesen Ereignissen Olga nicht genannt wird, lieferte doch keinesweges einen Beweis dafür, dass sie nicht aus der Ferne ihnen zugesehen, und die Ausübung der Rache geleitet habe. Bei dem Lebendig-Verscharren der Gesandten in der, mit (glühenden) Eichen-Kohlen ausgelegten Grube aber wird sie von der Chronik nicht allein ausdrücklich als gegenwärtig, sondern als Blut-Rächerin sich zeigend, genannt ²⁾.

1) Schlözer Nestor V. 51.

2) Schlözer ebendas, 31.

IV. ABSCHNITT.

Die Blut-Rache gegen Stamm- und Familien-Genossen und zwar unter Brüdern.

Nachdem uns die Geschichte die Blut-Rache des Russischen Rechtes in dem Verhältnisse der Russen zu den gebildeten Griechen, und zu einem andern Russischen Volke gezeigt hat, — eröffnet sie vor unsern Blicken die Aussicht auf Scenen, die sich in dem kleinen Kreise des Familien-Lebens, und zwar in der grossfürstlichen Familie selbst, ereignen.

Oleg Swätoslawitsch, Fürst der Drewlier, traf, wahrscheinlich in seinen Jagd-Revieren, den Sohn des Sweneld, des alten, tapfern Heerführers der Russen, welcher bereits unter Igor, Swätoslaw und Olga dem grossfürstlichen Hause die wichtigsten Dienste geleistet hatte und erschlug ihn. Der greise Sweneld, zu ohnmächtig um gegen den Bruder seines Grossfürsten Rache üben zu können, lag seinen Herrn mit Bitten an: „ziehe gegen deinen Bruder und nimm ihm sein Gebiet.“ — Jaropolk gab diesen Bitten nach und eine Reihe unglücklicher Ereignisse entwickelte sich aus diesem Bruder-Zwiste. Oleg und seine Drewlier wurden geschlagen und die Flihenden warfen sich in die feste Stadt Wrutschai. In

dem fürchterlichen Gedränge vor den, ihm nachsetzenden Schaaren seines Bruders Jaropolk, stürzt Oleg mit seinem Rosse von der Brücke in den Stadt-Graben und ertrinkt und die ganze Last der grausen Blut-Schuld fühlend, klagt Jaropolk an der Leiche seines Bruders und unter Thränen den Sweneld als Urheber dieses Jammers an. Wie durch einen Zauber-Schlag erwacht sogleich in dem fernen Nowgorod das Ungethüm Blut-Rache und erhebt sich, eine vielköpfige Hyder, zum fürchterlichen Bruder-Kampfe. Merkwürdig ist es wie selbst der christliche Nestor, ohne an die Verpflichtung zur Ausübung der Rache zu denken, dieselbe in seinen Worten schlicht und recht ausspricht. Er sagt: „Als Wladimir in Nowgorod hörte, dass Jaropolk den Oleg getödtet hatte, gerieth er in Furcht und floh über das Meer,“ und Ewers ¹⁾ fragt mit Recht: „welch' eine Furcht trieb ihn über das Meer?“ Die Blut-Rache ist es, die wir hier ihr Wesen treiben sehen! Das brüderliche Verhältniss ist zerrissen. Jaropolk musste fühlen, dass nach Olegs Tode Wladimir in Nowgorod den Tod des Bruders selbst an dem Bruder zu rächen habe. Wladimir sah

ein, dass Jaropolk zu eigener Sicherheit ihn werde aus dem Wege räumen müssen und ohne an eine Erläuterung der Umstände bei Olegs Tode, ohne an eine Sühne zu denken, flüchtet er jenseits des Meeres zu seinen Stamm-Verwandten. Von hier nun durch Warägische Hilfs-Truppen verstärkt zurückkehrend, kündigt er seinem Bruder offen die Rache-Fehde an. Mit Wladimir eine offene Feld-Schlacht nicht wagend, schliesst Jaropolk in seiner festen Haupt-Stadt Kiew sich ein und mit unverschleierter Absicht ihn zu tödten, sucht Wladimir den Günstling seines Bruders zu gewinnen und zum Untergange des Herrn zu dingen! Wie bedeutungsvoll sind hier die Worte Nestors: „Wladimir schickte zu Jaropolks Heer-Führer „Blud . . . und sagte: sei mir günstig. — Wenn ich „meinen Bruder erschlage: so werde ich dich an „Vaters Stelle annehmen und viel Ehre wirst Du „von mir empfangen; denn nicht ich fing an Brü- „der zu erschlagen, sondern er.“ — Deutlicher kann sich nicht die Verpflichtung Wladimirs, den Tod seines Bruders Oleg an dem Bruder Jaropolk zu rächen, — aussprechen! Des Heer-Führers Blud Verrätherei an seinem Herrn, in dem er dem Wladimir seine Ergebenheit bezeugen lässt, den Jaropolk aber veranlasst das sichere

1) Ewers d. ä. Recht d. Russen S. 99 am Schlusse.

Kiew zu verlassen, und nach Rodna zu flüchten; — Jaropolks merkwürdige Leichtgläubigkeit, die ihn zuletzt noch aus dem ausgehungerten Rodna auf Bluds verrätherische Worte, und trotz des treuen Waräschko bedeutungsvoller Warnung dazu treibt, sich seinem Bruder auf Gnade und Ungnade zu ergeben, — Alles deutet darauf hin dass in dem treulosen Blud wie in Jaropolk selbst, das laute Bewusstsein der ungerechten Sache lebte; während Wladimir in dem Gefühle seiner Pflicht zur Blut-Rache, durchaus offen verfährt und sowohl in der Ankündigung der Rache-Fehde als auch in der Abtrünnigmachung des Blud die Vernichtung seines Bruders als Ziel seines Strebens angiebt. Als dieser endlich sich freiwillig in dem Thurm-Hofe des väterlichen Schlosses stellt, lässt ihn Wladimir, als Vollstrecker eines unabweidbaren, chernen Verhängnisses, durch seine Waräger niederhauen. — Wie unrichtig Schlözers ¹⁾ Ueberschrift lautet: „Meuchelmord, begangen an Jaropolk durch seinen eigenen Woiewoden und seinen Bruder:“ so trefflich und wahr sagt Ewers ²⁾: „Jaropolk fiel als ein Süh-

1) Schlözer Nestor V. S. 205; ja S. 211. VIII. heisst es sogar: „durch seinen verkauften (!) Woiewoden.“ —

2) Ewers d. ä. Recht d. Russen S. 103.

Opfer der Privat-Rache, die für eine heilige Pflicht der Verwandten galt. Es war Unvorsichtigkeit, dass Jaropolk, wissend, welche Blut-Schuld auf ihm hafte, sich in die Hände seines Bruders gab, wenn ihm, dem fast von Allen Verlassenen ausser diesem nur noch das Rettungs-Mittel übrig blieb, aus dem Lande zu fliehen. Es war also kein Meuchelmord in unserem Sinne des Wortes, wenn Wladimir seinen Bruder fallen liess, sondern die blosse Sühnung des vergossenen Blutes Olegs. Wenn es zu bedauern ist, dass Wladimir der Heide, hierin sich nicht über die Begriffe seiner Zeit erheben konnte, so muss er doch nach ihnen beurtheilt werden.“ —

V. ABSCHNITT.

Die Blut-Rache unter Ehe-Gatten.

Nach der Erscheinung der Blut-Rache unter Brüdern, führt uns die Geschichte des Russischen Rechtes ein Bild der Blut-Rache zwischen Ehe-Gatten vor. Auch selbst in dieses innigste Verhältniss das die Menschen auf Erden zu schliessen vermögen, drängt sich die Blut-Rache feindlich und störend hinein und zeigt hier vielleicht am Unwiderleglichsten ihre tiefe Begründung in dem menschlichen Gefühle. Wladimir, von den Wa-

178 II. Buch. Die Blut-Rache nach Russischem Rechte.
rägern mit einem Hilfs-Heere, dass er als Blut-Rächer gegen seinen unglücklichen Bruder Jaropolk zu führen gedenkt zurückgekehrt, schickt, um seine Macht noch zu verstärken, an den Fürsten Rogwold von Polozk, welcher, gleichfalls Warägischen Stammes, die Düna hinaufgezogen war, sich Polozk unterworfen und daselbst ein unabhängiges Fürstenthum gegründet hatte und hält um die Hand Rognedas, der schönen Tochter dieses Fürsten an. Allein mit den Worten: „ich will den Sohn einer Sklavin nicht entschuen,“ — d. h. nicht zum Gemahle, — weis't die stolze Normannen-Fürstin den Antrag des Sohnes der Maluschka, der Beschliesserin Olgas, zurück. Aber bevor noch Wladimir gegen Kiew zieht, fällt Polozk und Rogwold mit seinem ganzen Geschlechte durch des Tiefbeleidigten Schwert. Nur die hochherzige Rogneda lebt um dem, ihr als Mörder der Ihrigen nun doppelt verhassten Wladimir als Gattin zu folgen. Zu diesen Vorgängen haben die Fortsetzer der Nestorschen Chronik, welche dieselben bei dem Jahre 1128 wiederholen ¹⁾, noch folgende Notiz hinzugefügt: Wladimir hätte Rognedas Eifer-Sucht rege gemacht, wofür sie ihn mit einem Messer hätte erstechen wollen, was er

1) Eweis d. ä. Recht d. Russen S. 108.

V. Abschnitt. Die Blut-Rache unter Ehe-Gatten. 179
jedoch glücklich verhindert. Gegen seinen Zorn erhebt sie die Klage: „meinen Vater hast Du erschlagen und sein Land eingenommen meinethwegen und nun liebst Du weder mich noch diesen Knaben“ — und während der Vorbereitungen zu ihrer Hinrichtung, instruirt sie den kleinen Isäslaw, ihren Sohn: „sobald dein Vater kommt, tritt ihm entgegen und sprich: „Vater! willst Du denn allein leben? oder meinst Du denn unsterblich zu sein? — Nimm dies Schwert und stosse es zuerst in meine Brust, damit ich nicht den Tod meiner Mutter sehe!“ — Aus der ganzen Erzählung, insbesondere aber aus Rognedas und Isäslaws Worten geht unverkennbar hervor, dass nicht Eifer-Sucht, welche ohnehin in dem heidnischen Alterthume bei herrschender Vielweiberei ein Unding gewesen wäre, sondern vielmehr die Verpflichtung der Blut-Rache über den Tod ihrer Aeltern und Verwandten, der Rogneda den Dolch gegen ihren Gatten in die Hand gegeben hatte. Aber selbst auch in Isäslaws Worten: „damit ich nicht den Tod der Mutter sehe“ — liegt ein tieferer Sinn, als auf den ersten Blick wohl scheint und zwar eine Hindeutung auf seine Verpflichtung den Tod der Mutter zu rächen. Wie anders aber auch, als aus der Verpflichtung zur Blut-Rache

180 II. Buch. Die Blut-Rache nach Russischem Rechte.
und aus der nothwendigen Rücksicht auf jene Verpflichtung liese sich die Schonung und Milde erklären, welche auf den Rath der Bojaren von Seiten des zürnenden, als unbeschränkter Gebieter über das Leben seiner Gattin und seines Sohnes dastehenden Helden, der trauernden Rogneda zu Theil wird. Schnöde, einer so stolzen, hochherzigen Fürstin unwürdige Eifer-Sucht hätte wohl schwerlich sich solcher Nachsicht zu erfreuen, vielmehr die ganze Strenge seines Zornes zu empfinden gehabt. Statt dessen schenkt Wladimir der Rogneda das Leben und weist ihr zugleich das väterliche Fürstenthum Polozk zum Wittwen-Sitze an, gleichsam als ehrenvolle Anerkennung ihrer Pietät gegen die Manen der Ihrigen, — aber auch als wäre er, trotz der erwiesenen Schonung und ungeachtet der, der Rogneda als Weib im Allgemeinen fehlenden Verpflichtung zur Rache, die er durch Wiederherstellung des väterlichen Erbes zu sühnen sucht, — doch vor derselben nicht sicher.

VI. ABSCHNITT.

Die Blut-Rache zwischen Aeltern und Kindern.

Es ward bereits in dem vorigen Abschnitte auf das Bedeutungsvolle in den Worten, welche

VII. Abschn. Die Bl.-R. zwisch. Aeltern u. Kindern. 181
die unglückliche Rogneda dem kleinen Isäslaw, dem zürnenden Wladimir zur Entgegnung in den Mund legt, und auf den Eindruck, den dieselben äussern, hingewiesen. „Stosse mich zuerst nieder damit ich nicht sehe (oder wisse) den, durch dich veranlassten Tod meiner Mutter und zur Rache desselben gegen Dich verpflichtet werde,“ — das tönt drohend aus den Worten seines Knaben, — seines Erstgeborenen, — dem umsichtigen, leicht sich fassenden Wladimir entgegen. Dass aber auch in der That der Sohn vielleicht selbst gegen seinen Vater die Verpflichtung zur Blut-Rache nach ältestem Russischem Rechte gehabt habe, beweist uns seine Geschichte auch noch in einem andern Falle den sie uns erzählt, wenn gleich ebenfalls umleuchtet von dem falschen Lichte, in welchem die Scene dem nicht unbefangenen, christlichen Chronisten erscheinen musste.

Jaropolk war von seinem Bruder Wladimir, aus Rache über den Tod Olegs, erschlagen worden und die Chronik berichtet, dass Wladimir hierauf des ersteren Gemahlin zur Gattin sich gewählt, den Sohn aber den sie ihm geboren, den Swätopolk, nicht geliebt habe, „weil dieser von zweien Vätern von Jaropolk und von Wladimir entsprossen.“ Aus den mit mönchischer Befau-

genheit und mit steter, unangemessener Rücksicht auf seine spätere christliche Zeit, geschriebenen Worten Nestors, die denn auch hauptsächlich die Vermählung mit der Wittve des Bruders, welche noch dazu eine Nonne gewesen war, rügen, — leuchtet, wie Ewers ¹⁾ gründlichst gezeigt hat, das Bestreben Wladimirs hervor, die Rache welche er von dem Sohne seines Bruders Jaropolk fürchten musste, — abzuwenden. Der von diesem gezeugte Sohn Swätopolk war geboren, nachdem die Mutter bereits Wladimirs Gemahlin geworden war. Durch derartige Annahme desselben als Sohn und durch Erziehung gelang es dem Grossfürsten allerdings die Blut-Rache von sich abwenden, nicht aber auch dadurch die Zwietracht zu ersticken, die blutig zwischen Swätopolk und Wladimirs Söhnen ihr Schlangen-Haupt erhob. Trotz der Anerkennung seines Majorats-Rechts auf den grossfürstlichen Thron von Seiten dieser, trotz seiner Anerkennung als Bruder ²⁾, obgleich er nicht einmal der Stiefbruder der übrigen Söhne Wladimirs war und trotz des Besitzes der ganzen grossfürstlichen Gewalt, hält Jaropolk sich auf dem Throne nicht sicher und opfert

1) Ewers d. ä. Recht d. Recht S. 108.

2) Ewers a. a. O. S. 234. v. Reutz Versuch u. s. w. S. 30.

3 von Wladimirs Söhnen, nicht, wie Nestor und seine Nachtreter vermeinen, seiner unbegrenzten Herrschsucht, sondern den Manen seines Vaters Jaropolk, denen wahrscheinlich auch Wladimir selbst zum Opfer gefallen wäre, falls die Zeit Swätopolks Arm früher gestählt und die Umstände ihm früher zur Ausführung der Rache hilfreiche Hand geboten hätten.

VII. ABSCHNITT.

Wladimirs Versuch die Blut-Rache abzuschaffen.

Ein so fürchterlich - ernstes Spiel trieb die Blut-Rache in Russlands denkwürdiger Vorzeit, obgleich noch keineswegs in so schaudervoller Art. als bei manchen andern Völkern und es kann uns nicht Wunder nehmen, dass Wladimir, der in der kurzen Zeit der Regierung der Rurikischen Dynastie so vielfachen Unheil aus jenem Rechts-Institute entspringen sah, so manches für sich selbst zu fürchten hatte, dasselbe auch für die Rechtsverhältnisse seiner Unterthanen aufzuheben und zu vernichten suchte. Das Christenthum brachte auch für das Russische Recht neue Elemente, neue, hellere Ansichten, mit der tiefbegündeten Nächsten - Liebe übereinstimmendere Rechts-Institute und rüttelte an dem uralten Baue

des Volks-Rechtes aus der Heiden-Zeit, welcher aber, wie bei wenigen andern Völkern, eine entschiedene Festigkeit beirkundete. Dies zeigt sich gleichfalls insbesondere in Betreff der Blut-Rache. Die Chronik erzählt, es hätten die Bischöfe, da sie die Vermehrung der Mord-Thaten wahrgenommen, den Grossfürsten Wladimir ermahnt, dieselben förmlich zu bestrafen und seinen Einwand, als fürchte er damit eine Sünde zu begehen, durch Hindeutung auf den erhabenen Zweck seines Herrscher-Amtes beseitigt. Er hätte nun die Blut-Rache aufgehoben, das Wer-Geld verworfen und die Mörder gestraft. Ohne allen Uebergang heisst es hierauf in der Chronik weiter:

„Und es sagten die Aeltesten und Bischöfe: das Heer ist zahlreich, — wenn Wer-Geld, so möge es in Waffen und in Pferden sein, und Wladimir sprach: so sei es und lebte fortan nach der Einrichtung Gottes, seines Vaters und Grossvaters.“

Ewers hat durch 2 Capitel und durch 10 Seiten ¹⁾ mit dem ganzen Aufwande seiner glänzenden Dialektik darzuthun gesucht, dass unter dem Ausdrücke *пабой*, der Meuchelmord zu verstehen sei, — dass nur für die-

sen das Wer-Geld abgeschafft und eine Strafe eingeführt worden, dass der Mord in offenem Anfall aber nach wie vor der Blut-Rache der Verwandten zur Bestrafung überlassen blieb, weil: — „dass Wladimir das Wer-Geld gänzlich abgeschafft und in dessen Stelle Strafe (*казнь*) eingeführt habe, worunter hier nur schwere Strafe verstanden werden kann, Allem, was wir vom sittlichen und rechtlichen Zustande Russlands kennen gelernt haben, wie der Analogie aller alten Rechte widerspricht u. s. w.“ — allein die noch weiter ausgespinnene Erklärung widerspricht denn doch gar zu sehr den ausdrücklichen Worten der Chronik, — welche in allen Hand-Schriften, — unbedeutende Abweichungen abgerechnet, — durchaus übereinstimmen und ausdrücklich erwähnen, die Griechische Geistlichkeit habe die, ihr natürlich als Greuel des Heidenthumes erscheinende Sitte der Blut-Rache gesehen und den, insbesondere wie das Stufen-Buch ihn schildert, sehr frommen und der Sünde sich fürchtenden Wladimir veranlasst die Blut-Busse abzuschaffen und Criminal-Strafe einzuführen. So lesen fast die meisten Hand-Schriften der Nestorschen Chronik z. B.

1) Ewers d. ä. Recht d. Russen Cap. V u. VI. S. 213—223.

Laurent. pg. 90: Влад. ошвергъ виры, нача казинни разбойници.
 Region. — — — ошвергше — — — казинни — — —
 Wosresc. pg. 65:) ошвергъ виру — казинни — — —
 Soph. pg. 92:)
 Нурath. ad. a. 6504 — виры — — — — —
 Neogorod. (A. Rus. Bib II. 323.) — абие нача — — —

Das Stufen-Buch, dessen Alter und Authenticität Rosenkampf ¹⁾ siegreich gegen Schlözer ²⁾ in Schutz genommen hat, sagt dagegen ausführlich:

Самъ же (Влад.) созва къ себѣ Воляре своя и повѣда имъ благодушная ошъ Священителей и повеле разслаши повсюду, и въскани и имани разбойниковъ и хищниковъ, и судиши имъ праведнымъ и благоразумнымъ, разсмотреннымъ правлениемъ и достовернымъ испытаниемъ. . . .

Er selbst aber (Wlad.) rief zu sich seine Bojaren und theilte ihnen das, von den Geistlichen Gesagte mit, und befahl auszusenden an alle Orte und zu erforschen und zu ergreifen die Räuber und Diebe und sie zu richten nach rechtem, verständigem und wohlgeprüften Verfahren und genauer Untersuchung.

und ausdrücklich alle злодѣйственные чловѣцы (verbrecherische Menschen), хищны и разбойны и лукавыи лихоимцы seien nach dem Градскій Законъ (Basilii Prochiron) bestraft worden.

Auch die Nikonsche Chronik spricht nicht bloss von разбойны sondern auch von лукавыи и злыи, worunter keinesweges wie Ewers will nur

1) Обзоръ Кормч. кн. Ann. S. 89.

2) Schlözer Nestor I. Einleitung. Abschn. IV. S. 59.

VII. Abschn. Versuch die Blut-R. abzuschaffen. 187
 Meuchelmörder, sondern überhaupt Verbrecher, böse Leute, verstanden werden können und gedenkt gleichfalls der Strafe nach Griechischem (Kirchen) Rechte (по Божеспивенному Закону). In der Klage der Griechischen Bischöfe: „es vermehren sich die Mord-Thaten“ — liegt der deutlichste Beweis, dass hier nicht vom blossen Meuchelmorde die Rede ist; denn bei ihm konnte in der Regel die Blut-Rache nicht eintreten, weil der Thäter wohl meist unbekannt blieb, was aber bei der Blut-Rache nicht stattfand; indem sie wie unter Fürsten, so auch in den Verhältnissen der Privaten, offen und frei, als durch das uralte Volks-Recht sanctionirt, ausgeübt wurde. Die Griechische Geistlichkeit konnte aber in den Worten: „die Mord-Thaten mehren sich“ offenbar eben nur jenes Umstandes gedenken, dass die Rache sich durch mehre Verwandtschafts-Grade und Generationen forterbte. So fiel in Folge des Mordes des Sohnes von Sweneld, Oleg durch Jaropolk, dieser durch Wladimir und des letzteren Söhne durch Swätopolk den Sohn des Jaropolk. Aus jenem unseeligen einen Morde, den Oleg verübte, entstanden also eine Reihe der fürchterlichsten Bruder-Morde, die nicht stattgefunden hätten, wäre der erste gebüsst oder bestraft worden, wie das Griechi-

188 II. Buch. Die Blut-Rache nach Russischem Rechte.
 sche Recht es erheischte. Aber auch wie un-
 wahrscheinlich muss es uns erscheinen, dass
 die, den Wladimir so leicht überredende und über-
 zeugende Geistlichkeit ihre Forderungen nur auf
 den Meuchelmord beschränkt und wenn auch
 nicht auf alle Verbrechen, so doch mindestens
 nicht auf alle der schwersten, namentlich auf den
 Mord ausgedehnt haben sollte, selbst abgesehen
 auch davon, dass von einer solchen Beschränkung
 überhaupt nirgends die Rede ist. Es wider-
 spräche ferner zu sehr der Art und Weise, wie
 überall die Hierarchie einzuschreiten pflegt,
 selbst wenn die leicht und schnell erfolgte Annah-
 me des Christenthumes nicht hinreichend darge-
 than haben würde, wie ohne Widerspruch das
 Ewig-Wahre, Gute und Schöne bei den Russi-
 schen Slaven Eingang finden könne. Endlich sagt
 die, dem Grossfürsten in der angegebenen Be-
 ziehung Verstellungen machende Geistlichkeit auch
 keinesweges: „Du bist von Gott eingesetzt zu
 strafen die Meuchelmörder!“ sondern zur Stra-
 fe den Bösen (на казнь злыиъ) worunter, falls
 man der Sprache nicht Zwang anthun will, durch-
 aus nichts Anderes als eben Verbrecher über-
 haupt zu verstehen sind. Diese nun im Allgemei-
 nen begann Wladimir, nachdem er das Wer-Geld

VII. Abschn. Versuch die Blut-R. abzuschaffen. 189
 abgeschafft hatte, zu strafen, und wie das Stufen-
 Buch und die Niconsche Chronik ausdrücklich
 berichten nach der, unter dem Namen des
 Градскій Законъ (bürgerliches Gesetz) aus dem
 Prochiron des Kaisers Basilius Macedo ins Slavi-
 sche übersetzten, gegenwärtig das 48ste Capitel
 des Russischen Canonischen Rechtes bildenden
 Gesetzes-Compilation, welche im 39sten Abschnitte
 (граиъ) das Criminal-Recht (о казняхъ) erör-
 tert. —

Aber nach diesem градскій зак. (Bürgerlichen
 Gesetze) граиъ 39 P. 15. sollen нарочитии разбойици
 (wichtige, berüchtigte, qualificirte Raub-Mörder, zu
 denen der Meuchelmörder vielleicht auch ge-
 hören möchte), — aufgehängt werden, also ei-
 ne Strafe erleiden, welche im Russischen Rechte
 erst bedeutend später sich findet, — ja welche
 sogar, was durchaus nicht übersehen werden darf,
 keinesweges mit der Strafe übereinstimmt, mit
 welcher der разбой nach der Prawda des XIII.
 Jahrhunderts (Plünderung der Habe und Verban-
 nung ¹⁾) bestraft werden soll. — — —

In der Chronik fehlt nun offenbar der Ue-
 bergang von dem Vorder- zu dem Schluss-

1) Prawda des XIII. Jahrh. Art. 3. Ewers d. ä. Recht d.
 Russen S. 318. v. Reutz Versuch § 49. S. 194.

Satze, in welchem ohne Zweifel die Schilderung irgend eines vermittelnden Vorganges enthalten gewesen sein muss. Es heisst nämlich: „da verwarf Wladimir das Wer-Geld (also ganz im Allgemeinen) und strafte die Mörder“ — und hierauf ohne weitere Angabe einer Veranlassung oder eines Grundes — — „und es sprachen die Aeltesten und Bischöfe: das Heer ist zahlreich, wenn Wer-Geld, so möge es in Waffen und in Pferden sein.“ — Wem fällt hier nicht die im Vorder-Satze nicht geschehene Erwähnung der Aeltesten, — als der Männer aus dem Volke auf, während anfangs nur von der ausländischen Geistlichkeit die Rede war, und alsdann die Worte selbst: „Wenn Wer-Geld, so möge es in Waffen etc. bestehen.“ Es war ja aber doch das Wer-Geld gänzlich abgeschafft und Criminal-Strafe eingeführt worden? — Offenbar also hatte Wladimir versucht die Blut-Rache nicht allein aufzuheben, sondern sogar das Wer-Geld abzuschaffen und an Stelle dieses Rechts-Institutes Criminal-Strafe nach Griechischem Rechte in Anwendung zu bringen. Er scheint hier geglaubt zu haben so verfahren zu dürfen, wie bei dem Bauen und Bevölkern seiner neuen Städte ¹⁾, bei Anordnung

VII. Abschn. Versuch die Blut-R. abzuschaffen. 191
des Unterrichtes der Kinder ¹⁾) und selbst wie bei der Annahme des Christenthumes, d. h. nach seinem Herrscher-Willen. Allein ein Volk lässt sich leichter seine alten Götter und seine Kinder zur fürchterlichen Bücher-Lehre nehmen, ja sich selbst in Wüsteneien versetzen, um dieselben anzubauen, als dass es sein altes Recht hinzugeben geneigt wäre. Wahrscheinlich trat, nach erfolgter Bekanntmachung über die Aufhebung der Blut-Rache und des Wer-Geldes und über die Einführung der Criminal-Strafe das Volk zusammen und vermogte die Aeltesten und Bischöfe dem Grossfürsten Gegenvorstellungen zu machen. Man bat das alte, tief in den Lebens-Verhältnissen des Volkes begründete Rechts-Institut der Blut-Rache nebst dem Wer-Gelde, für die Fälle seiner Anwendbarkeit wieder ins Leben treten zu lassen, nur mit dem Unterschiede, dass die Blut-Busse in den Fällen, in welchen sie zulässig war und dem Grossfürsten zufiel, d. h. also überall da, wo ein Blut-Rächer fehlte, — in Waffen und Pferden bestehen solle. Aber auch in dieser Anordnung scheint in der Folge eine Veränderung vorgegangen oder dieselbe überhaupt wohl nur eine transitorische oder zeitweilige gewesen

1) Ewers d. ä. Recht d. Russen S. 211.

1) Ewers ebend. S. 219.

sein, indem in der bald darauf, von Wladimirs Sohne, Jaroslaw, zusammengestellten Prawda, theils die Blut-Busse in Geld bestimmt, theils ein Antheil des Fürsten an derselben durchaus nicht ersichtlich ist, ja nicht einmal der Ausdruck *купа* (Wer-Geld) vorkommt ¹⁾.

Nur bei der Annahme, Wladimir habe auf Veranlassung der Geistlichkeit Blut-Rache und Wer-Geld abgeschafft, bald darauf aber in Folge der Vorstellung der Aeltesten des Volkes und der Geistlichkeit selbst, beides wieder eingeführt, lässt sich auch der Schluss des Satzes in der Chronik erklären und hat einen Sinn, indem es nämlich daselbst heisst: „— — und Wladimir lebte nach der Einrichtung seines Vaters und Grossvaters (по строению дѣдню и оцню) wie fast alle Hand-Schriften des Nestor lesen, während nur der Nowgorder Codex, den gerade Ewers übersetzte, ausserdem noch das unpassende und auf den ersten Blick als ein mönchisches Einschiebsel erscheinende, „nach der Einrichtung Gottes und des Vaters und Grossvaters“ (по устройению Божию и дѣдню и оцню,) enthält.

1) Ewers d. ä. Recht d. Russen S. 275. Z. 11 v. o.

So allein endlich findet auch eine Uebereinstimmung statt mit dem ersten Gesetz-Buche der Russen, mit der ältesten Prawda (v. 1020), welche, obgleich späteres Gesetz, dennoch, wie Ewers selbst ausdrücklich zugiebt, noch nicht den Mord vom Meuchelmorde unterscheidet ¹⁾.

Ausser allen diesen, für die Richtigkeit der hier aufgestellten Ansicht sprechenden, Gründen wäre dann noch beiläufig anzuführen, dass Ewers selbst gegen den Schluss seiner Erörterungen jener merkwürdigen Stelle der Nestorschen Chronik, von seiner ursprünglichen Ansicht abzugehen und wirklich nicht allein die Strafe des Meuchelmordes, sondern die des Mordes im Allgemeinen als durch Wladimir verändert, zu betrachten scheint. Nachdem Ewers, wie angeführt worden, darzuthun gesucht hat, dass Wladimir nur den Meuchelmord mit Criminal-Strafe belegt, die übrigen Mord-Thaten aber der Privat-Rache anheimgestellt habe ²⁾ so heisst es, — abgesehen

1) Ewers d. ä. Recht d. Russen S. 139. P. 1. S. 143. Anm. 11. v. Reutz Versuch § 11 S. 65.

2) „... wer Andern heimlich auflauert (S. 218) ... wer ein Glied der Familie heimtückisch tödtete (S. 219) ... aber er führte vielleicht Todes-Strafe gegen den Meuchelmord ein (S. 221).

auch davon, dass das 5te Capitel S. 213 des ältesten Rechtes der Russen, in welchem die in Rede stehende Erörterung sich findet, mit:

„Obrigkeitliche Bestrafung des Mordes“ und nicht: „des Meuchelmordes“ überschrieben ist, — zum Schluss also: „das Wahre an der Sache scheint zu sein, dass die fremden Geistlichen, die ein vom Griechischen so verschiedenes Rechts-Verfahren in Rücksicht der Mörder (also nicht bloss der Meuchelmörder) antrafen, dahin gearbeitet haben, Statt dessen die Todes-Strafe für alle Mord-Thaten (also nicht bloss für Meuchelmord) einzuführen; dass Wladimir auch nach einigem Widerstreben geneigt gewesen war ihnen zu willfahren, so weit es die Lage der Dinge erlaubte, dass aber einflussreiche Männer seiner Umgebung sich in das Mittel legten und durch Abänderung des herkömmlichen Wer-Geldes (also nicht bloss des für den Meuchelmord) diesem Straf-Mittel eine neue Stütze der Fortdauer verliehen. Wir sehen wenigstens aus den folgenden Gesetzen (also aus sichern Geschichts-Quellen) dass die Blut-Rache der Familie zu Jaroslaw's Zeit in voller Kraft und das Wer-Geld in allen Fällen in Gebrauch war, wo der Fürst die Schutzlosen (die keinen Blut-Rächer hinterliessen) und für seine persönlichen Diener) als

Rächer auftrat ¹⁾). Wir sehen ferner in den Gesetzen der spätern Zeit (des 13ten Jahrhunderts) die heimtückischen Mörder ²⁾ als aus der

-
- 1) Was also beweist dass Blut-Rache und Wer-Geld, von Wladimir aufgehoben, wieder eingeführt worden sein müsse.
 - 2) Aber heisst denn auch разбой wirklich Meuchelmord und разбойникъ der Meuchelmörder? Разбой bedeutet gegenwärtig Strassen-Raub, Räuberei. Das Russische Reichs-Criminal-Gesetz-Buch von 1832 (der Сводъ зак. уголов.) § 679 sagt: Разбой есть нападение на какое либо мѣсто, жилище, на деревню, дворъ или какое либо здание, для похищения имущества, произведенное открытою силою (also nicht heimlich, heimtückisch, meuchlings) и съ явною опасностію для самого лица, насильемъ угрожаемаго. Hierbei wird als älteste Quelle der Uk. v. 30. Nov. 1710 (№ 2310) citirt. Ferner heisst es in der Urk. v. 15. Dec. 1691 ... чинятъ шатбы и разбой ... надѣваютъ на себя банделеры и на разбой вздѣтъ съ пищалами — (also offener Strassen-Raub). V. 13. Dec. 1679 ... шатные и разбойные и убившесные ... дѣла вѣдалъ и шатей и разбойниковъ и убійцовъ сыскивалъ и ... указъ чинилъ ... по нашему Великому Государя указу и Уложению и по Градскимъ законамъ и по Новымъ Шатнямъ, чего кто доведется ... V. 4. Oct. 1667 ... разбойники, шати и смертные убійцы ... v. April 1656 ... о поимкѣ и приводе ... къ ... сыщику разбойниковъ, убійць и всякихъ воровскихъ людей. V. 5. Aug. 1651 о доставленіи ... для поимки воровъ, разбойниковъ и убійць. In der Uloshenie des Zaren Alexei Michailowitsch v. 1649 Cap. XXI. § 16–18. а будеть приведуть разбойника

bürgerlichen Gesellschaft Ausgestossene, dem Fürsten zu willkürlichen Verfügung hingegeben, ohne

... а убійства не учинилъ ... (Hier wäre also ein Meuchelmörder, nach der Ewersschen Interpretation, der keinen Mord begangen, vgl. Struvens Uebersetzung der Uloshenie. Danzig 1723. Cap. XXI. § 16. S. 209.) In der Urkunde v. 27. Oct. 1645 ... опрочи душегубства и разбоя съ поличнымъ (mit dem Geraubten). Vom 28. Mai 1645 ... что разбойники Васка да Гринка ... разбиваютъ денно и нощно (rauben Tag und Nacht.) Vom 23. Jan. 1627 ... для сыску шапныхъ, и разбойныхъ и убивственныхъ дѣлъ ... Vom 10. Juli 1606 ... кроме разбоя и душегубства ... Vgl. den Судебникъ von 1550 (Ausgabe von Kalaidowitsch P. 59). In der Urk. vom 24. April 1524 ... не судяшь ни въ чемъ, опрочи душегубства и разбоя съ поличнымъ (mit dem Geraubten). Vom 9. Febr. 1473 ... и судяшь ... и въ разбой и въ шапбы съ поличнымъ, опрочи одного душегубства. Vom 5. Juli 1465 ... не судяшь ихъ ... опрочи душегубства а дучитя шапба или разбой съ поличнымъ (mit dem Geraubten). Vom 7. Dec. 1456 ... не судяшь ихъ, опрочи душегубства и разбоя и шапбы съ поличнымъ ... Vom 1437 ... а будешъ въ шѣхъ людей ... шапба съ поличнымъ, или разбой или душегубство ... Vgl. Акты Археографическ. Экспедиціи Спб. 1836 I—IV. Je nach der Prawda des XIII. Jahrhunderts ist разбой (vgl. Рускія достопамятности. Москва 1815. Band I. S. 28. Art. 2 und 3) genau genommen, immer nur der Raub — (z. B. Art. I. Wer einen Fürsten-Mann erschlägt въ разбой hat Ewers selbst (d. ä. Recht d. Russen S. 314) übersetzt: „im gewaltsa-

dass jedoch selbst in dieser Zeit für jene Art von Mördern eine Todes-Strafe festgesetzt worden wäre“ (also auch nicht die des Stranges nach Griechischem Kirchen-Rechte). — —

Das Wahre an der Sache wäre demnach nur, dass Wladimir die Strafe des alten Volks-Rechtes für den Mord, — die Blut-Rache und das

man Anfälle“ also nicht wie es seiner Meinung nach (ebend. S. 213) hätte heissen müssen: „im Meuchelmorde“, wie es aber denn doch hier sowohl als auch in den Zusätzen der Söhne Jaroslaws zur ältesten Prawda (Ewers ä. Recht d. Russen S. 307. Art. XIX), wo вразбой mit „Ueberfall“ übersetzt worden ist, — immer nur heissen kann: Wer einen Fürsten-Mann, — einen Heerd-Besitzer, erschlägt bei Ausübung des Raubes. Diese Bedeutung hat разбой, — wie aus den trefflich geordneten, von der ältesten Zeit bis auf die Gegenwart in ununterbrochenem Zusammenhange uns vorliegenden Rechts- und Geschichts-Quellen sich erweisen lässt, stets gehabt und behalten, indem überall der шапъ (Dieb), der разбойникъ (der Räuber) und der убійца oder душегубецъ (Mörder) unterschieden wird, wie denn auch das in der alten Slawischen Bibel-Uebersetzung vorkommende разбойце (Пролог. Септ. 26) Peter Alexejew in seinem Словарь Церковный 4te Ausgabe, С. Пб. 1819 I. S. 6 mit: сборище, шайка разбойниковъ, или промыселъ разбойническій interpretirt. Aber auch in andern Slawischen Dialecten findet sich diese Bedeutung von разбой bestätigt und merkwürdig ist, dass im Moldauischen разбой den offenen geführten Krieg bedeutet, indem: „ялъ содусъ ла разбой“ heisst: „er zog in den Krieg“. (Journ. d. Minist. d. V.-A. Jahrg. 1834. December-Heft. S. 406. a.)

198 II. Buch, Die Blut-Rache nach Russischem Rechte.

Wer - Geld, völlig abgeschafft und Criminal-Strafe eingeführt habe, bald aber wieder zu dem alten Volks - Rechte zurückgekehrt sei, welches erst durch Jaroslaws Söhne abgeändert worden ist, in der ältesten Prawda aber noch volle Bestätigung gefunden hat.

Ende des ersten Theiles.

